



20 Jahre Arbeitsschutzgesetz

Jahresbericht 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
20 Jahre Arbeitsschutzgesetz in Brandenburg	
1. Historische Entwicklung – Erfordernis einer Reform	6
2. Paradigmenwechsel - Ziele und Kernelemente des Arbeitsschutzgesetzes	8
3. Herausforderung für betriebliche Akteure und Arbeitsschutzbehörden	10
4. Markante Änderungen des Arbeitsschutzgesetzes seit 1996	12
4.1 Entwicklung und Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie ..	12
4.2 Gefährdungsfaktor Psychische Belastung	13
Entwicklung der Aufsichtsstrategie und des Arbeitsschutzhandelns in Brandenburg	
1. Einleitung	15
1.1 Entwicklung der Arbeitsschutzbehörden.....	15
1.2 Personalentwicklung	15
2. Entwicklung von strategischen Maßnahmen	16
2.1 Strategische Maßnahmen nach innen	16
2.1.1 Risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit	16
2.1.2 Aufgabenkritik.....	17
2.1.3 Kosten-Leistungs-Rechnung	19
2.1.4 Zielvereinbarungen	19
2.1.5 Ausbildung	20
2.2 Strategische Maßnahmen nach außen	20
Programmarbeit	
1. Schwerpunkte nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes	22
1.1 Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung.....	22
1.2 Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes	24
1.3 Risikobereiche Bau und Landwirtschaft	26
1.3.1 Bau	26
1.3.2 Landwirtschaft	28
1.4 Zielgruppe Jugendliche.....	29
1.5 Übersicht über alle größeren seit Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes in Brandenburg durchgeführten Landesprogramme und Fachprojekte	31
2. Schwerpunkte im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie.....	34
2.1 Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes	34
2.2 Verringerung von arbeitsbedingten Muskel-Skelett-Erkrankungen.....	37
2.3 Verringerung von psychischen Belastungen am Arbeitsplatz	41

Entwicklung des Unfallgeschehens

1.	Entwicklung der meldepflichtigen Arbeitsunfälle zwischen 1997 und 2006	46
2.	Entwicklung der tödlichen Arbeitsunfälle zwischen 1997 und 2006	48
3.	Entwicklung der Arbeitsunfallrenten als Folge schwerer Arbeitsunfälle zwischen 1997 und 2006	49
4.	Analyse der von der Arbeitsschutzbehörde Brandenburg zwischen 1997 und 2006 registrierten und untersuchten Unfälle bei der Arbeit	50
4.1	Unfallschwerpunkte	51
4.2	Unfallbeispiele aus dem Jahr 2016	54
4.3	Unfallursachen und Maßnahmen.....	58

Entwicklung des Berufskrankheitengeschehens

1.	Das Berufskrankheitengeschehen im Rückblick der letzten 20 Jahre.....	61
2.	Das Berufskrankheitengeschehen in Brandenburg im Jahr 2016	63

Veranstaltungen

1.	Brandenburger Arbeitsschutzfachtagung 2016	69
2.	XI. Potsdamer BK-Tage	71

Anhang: Statistische Angaben

Tabelle 1:	Übersicht über die Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Brandenburg von 2014 bis 2016	73
Tabelle 2:	Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	74
Tabelle 3.1a:	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)	75
Tabelle 3.1b:	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)	77
Tabelle 3.2:	Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	85
Tabelle 4:	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	86
Tabelle 5:	Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Produktsicherheitsgesetz	87
Tabelle 6:	Begutachtete Berufskrankheiten (ausführlich)	88
Verzeichnis 1:	Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg	92
Verzeichnis 2:	Im Berichtsjahr erlassene Vorschriften auf Landes- und Bundesebene	93
Verzeichnis 3:	Veröffentlichungen	95
Abkürzungsverzeichnis	96

Liebe Leserin, lieber Leser,

vor 20 Jahren ist mit dem Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes in Deutschland ein entscheidender Schritt in Richtung eines modernen Arbeitsschutzverständnisses eingeleitet worden. Die mit dem Gesetz vollzogene Umsetzung der europäischen Rahmenrichtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten war verbunden mit einem Paradigmenwechsel. An die Stelle der bis dahin in der Gewerbeordnung verankerten „Natur des Betriebes“ – die die Notwendigkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen erheblich begrenzt hatte – trat der auf Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren ausgerichtete und mit dem Leitbild der stetigen Verbesserung der Arbeitsumwelt begründete europäische Arbeitsschutzansatz. Dieser verfolgt das Ziel einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit durch eine sachgerechte Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt.

Im Arbeitsschutzgesetz werden die Verantwortung und die Pflichten des Arbeitgebers für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten klar definiert. Diese bestehen insbesondere in der Einrichtung einer geeigneten betrieblichen Arbeitsschutzorganisation sowie in der Durchführung einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung. Mit diesem Organisations- und Führungsinstrument sind mögliche Gefährdungen für die Beschäftigten im Betrieb systematisch zu ermitteln und zu bewerten, Maßnahmen des Arbeitsschutzes abzuleiten und umzusetzen sowie deren Wirksamkeit zu überprüfen. Die Erfüllung dieser Anforderungen erfordert eine hohe Eigenverantwortung der Betriebe und ausreichende Sach- und Fachkenntnisse. Diese Aufgabe stellt gerade kleinere Betriebe vor große Herausforderungen.

Die Überwachung des Arbeitsschutzgesetzes und die Beratung des Arbeitgebers bei



der Erfüllung seiner Pflichten ist eine staatliche Aufgabe, für die im Land Brandenburg die Arbeitsschutzbehörden zuständig sind. Diese haben in den vergangenen 20 Jahren – zunächst als Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (ÄAS), ab 2004 als Landesamt für Arbeitsschutz (LAS) und seit 2016 als Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) – mit vielfältigen Aktivitäten Einfluss auf eine bessere, weil sichere und gesunde – Gestaltung der Arbeitswelt in Brandenburg genommen. Der vor Ihnen liegende Jahresbericht dokumentiert dieses Handeln. Er stellt eine Bilanz durchgeführter Aktivitäten und damit erzielter Wirkungen dar.

An den Beispielen im Kapitel „Programmarbeit“ wird deutlich, wie konsequent sich die Arbeitsschutzbehörde dem im Fachkonzept 2000 verankerten Grundsatz verpflichtet fühlt, Handlungsprioritäten dort zu setzen, wo die größten Gefährdungspotenziale erkannt werden. Folgerichtig wurden Arbeitgeber frühzeitig mit der neuen Arbeitsschutzgesetzgebung vertraut gemacht und Schwerpunkte auf die Umsetzung des Instruments der Gefährdungsbeurteilung gelegt. Dabei ist der

Fokus stets auf kleine und mittlere Betriebe ausgerichtet worden, denn diese haben anerkanntermaßen besondere Schwierigkeiten in der Umsetzung von Arbeitsschutzpflichten. Besondere Aufmerksamkeit wurde wegen hoher Unfallgefahren auf die diesbezüglichen Risikobereichen Bauwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft gerichtet. Bei den arbeits(mit)bedingten Gesundheitsgefahren standen Risiken durch physische oder psychische Belastungen im Mittelpunkt. Und bei den zielgruppenbezogenen Ansätzen waren es insbesondere junge Menschen, die als Berufseinsteiger oft besondere Schwierigkeiten haben, sich in die Anforderungen der Arbeitswelt einzufinden. Vielfältige Initiativen befassten sich auch mit der für die Gesundheit der Beschäftigten wichtigen Frage der Einhaltung und Gestaltung von Arbeitszeiten – ein in der aktuellen Diskussion um die Zukunft der Arbeitswelt wieder hochrelevantes Thema.

An ausgewählten Kennzahlen lässt sich ableiten, dass die genannten vielfältigen Aktivitäten Wirkung zeigten. So ist die Zahl der bei den Unfallversicherungsträgern meldepflichtigen (weil mit einem Arbeitsausfall von drei Werktagen verbundenen) Arbeitsunfälle im Land Brandenburg seit 1996 um mehr als 50 % – und somit stärker als im Bundesdurchschnitt – gesunken. Dass die Quote je 1.000 Beschäftigten noch immer über dem Bundesdurchschnitt liegt, ist insbesondere auf die weiterhin bestehende Überrepräsentanz von besonders gefahren- und unfallträchtigen Branchen, in denen die Beschäftigten überwiegend an wechselnden Arbeitsorten oder im Freien ihre Arbeitsleistung erbringen (wie dies z. B. in der Land- und Forstwirtschaft, im Bau- und Verkehrsgewerbe der Fall ist), sowie auf die überwiegend kleinbetrieblichen Strukturen in Brandenburg zurückzuführen.

Ein Erfolg der von der Arbeitsschutzbehörde beförderten Unterstützung insbesondere kleiner Betriebe bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zeigt sich u. a. darin, dass im Rahmen einer Befragung von bundesweit

6.500 Betrieben in Brandenburg 63 % angegeben, eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt zu haben. Im Bundesdurchschnitt waren es hingegen nur 52 %. Dies ist einerseits erfreulich, macht aber andererseits den unverändert bestehenden Handlungsbedarf deutlich. Wenn mehr als ein Drittel aller Betriebe das Instrument Gefährdungsbeurteilung noch nicht umsetzt und bei den durchgeführten bei weitem nicht alle die notwendige Qualität aufweisen, weil z. B. Aspekte der Arbeitsorganisation, der Arbeitszeit oder der psychischen Belastung nur unzureichend beachtet wurden, stellt das eine Herausforderung für die nächsten Jahre dar. Diese müssen die Betriebe, die Sozialpartner sowie die Aufsichtsinstanzen des Landes und der Unfallversicherungsträger konzertiert aufgreifen. Auch deshalb haben wir im „Bündnis für Gute Arbeit“ in Brandenburg die sichere und gesunde Arbeit zu einem wichtigen Handlungsfeld erklärt.

Rahmenbedingung für die Zielstellung ist eine sich rasant ändernde Arbeitswelt mit weitreichenden Herausforderungen für den Arbeitsschutz der Zukunft. Diesen muss sich die Arbeitsschutzverwaltung im Land Brandenburg stellen. Sie arbeitet derzeit an einem neuen Fachkonzept, mit dem inhaltlich, personell und strukturell die Weichen in Richtung Zukunft gestellt werden. Eines bleibt aber unverändert richtig: Für die Umsetzung der vielfältigen Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde bedarf es gut ausgebildeter, kompetenter, motivierter und sich für die Sache einsetzender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Denjenigen, die die beschriebenen Aktivitäten mit Herz und Verstand umgesetzt und damit die dargestellten Erfolge in den letzten 20 Jahren erreicht haben, danke ich auf diesem Weg sehr herzlich.



Diana Golze
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

20 Jahre Arbeitsschutzgesetz in Brandenburg

© WoGi - Fotolia.com



Historische Entwicklung - Erfordernis einer Reform

Die Kernbereiche des deutschen Arbeitsschutzrechts wurden im Zuge des Übergangs von der Manufaktur zum industriellen Betrieb entwickelt. Die Wurzeln reichen zurück bis in das frühe 19. Jahrhundert, wo zunächst Regelungen im Bereich des sozialen Arbeitsschutzes (Kinder, Jugendliche und werdende Mütter) sowie Beschränkungen der Arbeitszeit gesetzlich gefasst wurden. Diese sind im Zuge der weiteren Industrialisierung auf den Schutz vor Gefahren durch technische Anlagen und Maschinen erweitert worden.

Die über 100 Jahre anhaltende inhaltliche Orientierung des Arbeitsschutzes an den Schutzziele der Gewerbeordnung von 1891 führte im Laufe der Zeit zu gravierenden Defiziten. Denn nach der Generalklausel in § 120a Gewerbeordnung a.F. waren Gewerbeunternehmer lediglich dazu verpflichtet, „die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet“. Zudem waren große Beschäftigtengruppen, wie z. B. in den freien Berufen, in der Landwirtschaft oder im öffentlichen Dienst, nicht von der Gewerbeordnung erfasst. Verbesserungen in Einzelbereichen (z. B. die Arbeitsstoffverordnung 1971, das Arbeitssicherheitsgesetz 1973 oder die Arbeitsstättenverordnung 1974) hatten zudem dazu geführt, dass Regelungen zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit in einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelwerken ohne inneren Zusammenhang enthalten waren. Parallel zum staatlichen Regelwerk bauten die seinerzeit noch mehr als 100 Unfallversicherungsträger ihr Satzungsrecht in der Form von Unfallverhütungsvorschriften vielfältig aus. Das Regelwerk im Arbeitsschutz war insgesamt zersplittert und unübersichtlich geworden.

Der somit bereits vor der Wiedervereinigung in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Reformbedarf wurde gesetzlich durch die For-

mulierung in § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Einigungsvertrags dokumentiert. Danach hatte sich der Bundesgesetzgeber selbst verpflichtet, den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und dem damit konformen Teil des Arbeitsschutzrechts der Deutschen Demokratischen Republik zeitgemäß neu zu regeln.

Den entscheidenden Ansatz für die umfassende Neugestaltung des staatlichen Arbeitsschutzrechts bildete jedoch die Entwicklung auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft hin zu einem gemeinsamen Binnenmarkt. Als soziale Flankierung des Europäischen Binnenmarktes stellte die Europäische Gemeinschaft mit dem 1988 beschlossenen dritten Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ein Konzept vor, mit dem Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit auf breiter Front verbessert, ein angemessener Schutz der Beschäftigten vor Unfällen bei der Arbeit und Berufskrankheiten erreicht und Gefährdungen der Beschäftigten als Folgen des Binnenmarktes vermieden werden sollten.

Als Mittel zur Umsetzung wurden auf der Grundlage von Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – ehemals Art. 118a EG-Vertrag – von der Europäischen Kommission Richtlinien mit Mindestvorschriften zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit erstellt. Diese müssen von den Mitgliedstaaten in einer bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden, wobei die Mitgliedstaaten nicht gehindert waren, national strengere Schutzmaßnahmen zu treffen oder beizubehalten.

Als grundlegende Richtlinie für den Arbeitsschutz wurde am 12. Juni 1989 die Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit (sogenannte „EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz“ 89/391/EWG) erlassen. Mit dieser wird ein moderner und

ganzheitlicher Arbeitsschutzansatz verfolgt, der sich aus folgenden Elementen ableitet:

- Leitbild einer ständigen Verbesserung der Arbeitsumwelt,
- ganzheitliches und dynamisches Arbeitsschutzverständnis im Sinne von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten,
- Festlegung von Grundsätzen der Prävention, der menschengerechten Gestaltung der Arbeit und der Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt,
- Prinzipien der grundlegenden Verantwortung des Arbeitgebers und Partizipationsrechten für die Beschäftigten und deren Vertretungen.

Obwohl die Frist zur Umsetzung für die Mitgliedstaaten in der Richtlinie auf den 31. Dezember 1992 festgelegt war, kam die seinerzeitige Bundesregierung dieser Verpflichtung nur zögerlich nach. So waren es zunächst die Länder, die 1992 in einer Entschließung des Bundesrates die Schaffung eines Arbeitsschutzgesetzbuches, in dem alle zum Arbeitsschutz bestehenden Gesetze und Verordnungen überarbeitet und eingefügt werden, als umfassende Kodifikation forderten. Diesem weitgehenden Ansatz folgte die Bundesregierung nicht – vielmehr legte sie 1993 dem Bundesrat ein „Gesetz über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzrahmengesetz – ArbSchRG) vor, der dazu Stellung nahm. Letztlich scheiterte das Gesetzgebungsvorhaben aber an erheblichen Widerständen innerhalb der Regierungsfractionen.

Inzwischen drohte Deutschland ein Klageverfahren der EG-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Vertragsverletzung. Im Juli 1995 legte das Bundesministerium für Arbeit schließlich eine erheblich verschlankte Version des ArbSchRG-Entwurfs sowie einen Entwurf für ein Sozialgesetzbuch VII vor,

wobei die bisherigen politischen Widerstände berücksichtigt wurden. Vor diesem Hintergrund ist der parallel dazu vom Land Hessen in den Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzbuches im Bundesrat nicht weiter beraten worden.

Der Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien“ war schließlich erfolgreich. Am 20. August 1996 wurde das Gesetz veröffentlicht und trat am 21. August 1996 in Kraft. Damit ist dieses Datum die Geburtsstunde des „Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)“.

Die gefundene Lösung stellte einen politischen Kompromiss dar, der aus inhaltlicher wie rechtlicher Sicht nicht ohne Probleme war. So wäre es sinnvoll gewesen, die seit 1973 im Arbeitssicherheitsgesetz bestehenden Forderungen zur Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten mit aufzunehmen, damit klare Strukturen zu schaffen und die bis heute bestehenden Parallel- und Doppelregelungen zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation im Arbeitsschutzgesetz sowie im Arbeitssicherheitsgesetz und den dieses konkretisierenden Unfallverhütungsvorschriften VBG 122/123 bzw. DGUV Vorschrift 2 aufzulösen. Ebenso wenig gelungen war die in § 21 vorgenommene Vermischung der Rollen und Funktionen von staatlichen Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträgern mit der Gefahr einer Mischverwaltung bei Aufgabenübertragung nach § 21 Absatz 4 sowie Unklarheiten über Art und Umfang der Kooperation nach § 21 Absatz 3.

Paradigmenwechsel - Ziele und Kernelemente des Arbeitsschutzgesetzes

Das Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes stellte einen Paradigmenwechsel im deutschen Arbeitsschutzrecht dar. So war nicht länger die „Natur des Betriebes“ bestimmend für die Verpflichtung zur Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen. Vielmehr war mit diesem Gesetz der auf Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren ausgerichtete und mit dem Leitbild der stetigen Verbesserung der Arbeitsumwelt begründete europäische Arbeitsschutzansatz in das deutsche Arbeitsschutzrecht transferiert worden. "Arbeitsumwelt" steht hier als Synonym für einen zeitgemäßen Arbeitsschutz; dieser verfolgt das Ziel einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit und einer Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt.

Das Arbeitsschutzgesetz definiert die Grundsätze zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und legt die diesbezüglichen Pflichten des Arbeitgebers fest. Es ist auf die Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren ausgerichtet, verallgemeinert den Grundsatz der menschengerechten Gestaltung der Arbeit und verknüpft ihn mit der Verpflichtung des Arbeitgebers zur dynamischen Anpassung und Verbesserung.

Im Ergebnis hat der Arbeitgeber systematisch mögliche Gefährdungen für die Beschäftigten zu ermitteln und zu bewerten sowie Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Vermeidung bzw. Minimierung dieser Gefährdungen umzusetzen, eine Wirksamkeitskontrolle von Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen, im Ergebnis Maßnahmen ggf. anzupassen und die einzelnen Schritte zu dokumentieren. Auch enthält das Gesetz allgemeine Grundsätze, die bei der Festlegung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes zwingend zu beachten sind.

Der Prozess zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung stellt ein Kernelement des Arbeitsschutzgesetzes dar. Gleiches gilt für die

Verpflichtung, für eine geeignete Organisation des Arbeitsschutzes zu sorgen und die erforderlichen Mittel (z. B. für Schutzmaßnahmen oder persönliche Körperschutzmittel) bereitzustellen. Leider sind diese zentralen Forderungen bis heute weder im Gesetz selbst noch in einem Regelwerk zum Arbeitsschutzgesetz hinreichend konkretisiert worden.

Weiter fixiert das ArbSchG die Rechte und (Mitwirkungs-) Pflichten der Beschäftigten sowie die Aufgaben (Überwachung und Pflichtenberatung) und Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden. Ungenügend und problembehaftet wurde das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden mit den gesetzlichen Trägern der Unfallversicherung rechtlich normiert.

Wichtig für die Gestaltung eines zusammenfassenden Arbeitsschutzrechts und für die Umsetzung der weiteren europäischen Richtlinien zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sind die Ermächtigungen in den §§ 18 und 19. Auf dieser Grundlage sind seit 1996 alle weiteren Rechtsverordnungen erlassen worden.

Im Einzelnen sind dies die Verordnungen

- über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV zur Umsetzung der 1., 5. und 9. Einzelrichtlinie),
- zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV zur Umsetzung der 6. und 14. Einzelrichtlinie),
- über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV zur Umsetzung der 2. und 15. Einzelrichtlinie),
- über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV zur Umsetzung der 3. Einzelrichtlinie),

- über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung – LasthandhabV zur Umsetzung der 4. Einzelrichtlinie),
- zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung – LärmVibrationsArbSchV zur Umsetzung der 16. und 17. Einzelrichtlinie),
- über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellIV zur Umsetzung der 8. Einzelrichtlinie),
- über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV zur Umsetzung der 7. Einzelrichtlinie),
- zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OStrV zur Umsetzung der 19. Einzelrichtlinie),
- zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder (Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern – EMFV zur Umsetzung der 20. Einzelrichtlinie),
- zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV).

Die 10. Einzelrichtlinie wird hingegen durch das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz umgesetzt.

Das Arbeitsschutzgesetz gilt für nahezu alle Tätigkeitsbereiche (u. a. für freie Berufe, Landwirtschaft und öffentlicher Dienst) und Beschäftigte (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten, die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten).

© foto - Fotolia.com



Herausforderung für betriebliche Akteure und Arbeitsschutzbehörden

Die im Arbeitsschutzgesetz und den darauf gestützten Rechtsverordnungen zur Umsetzung gebrachte schutzzielorientierte Rechtsetzung stärkt die Eigenverantwortung der Verantwortlichen in den Betrieben. Denn der Arbeitgeber ist nicht daran gebunden, normierte Schutzmaßnahmen umzusetzen, sondern kann spezifische und an die betrieblichen Besonderheiten angepasste Lösungen wählen.

Während dies großen und mittelgroßen Betrieben mit ganzen Abteilungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie angestellten Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten häufig gelingt, sind die Arbeitgeber kleiner Betriebe mit wenigen Beschäftigten mit dieser Aufgabe nicht selten überfordert.

Erschwerend kommt hinzu, dass es der Gesetzgeber versäumt hat, die zentralen Verpflichtungen des Arbeitsschutzgesetzes zur Einrichtung einer geeigneten Organisation sowie zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, aber auch so wichtige Forderungen wie die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber, die Umsetzung von Maßnahmen bei besonderen Gefahren oder die Ausgestaltung der ersten Hilfe und anderer Notfallmaßnahmen, entweder im Gesetz selbst oder in einem Regelwerk zu konkretisieren.

Hier wäre die Systematik von Regeln, wie sie für eine Reihe von auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften umgesetzt wird, ein zielführender Ansatz gewesen. Solche Regeln werden von pluralistisch besetzten Ausschüssen unter Beteiligung von Experten erarbeitet, die seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) aus den Kreisen der Sozialpartner, der Länder, der Unfallversicherungsträger und der Wissenschaft berufen werden.

Die Einsetzung von Ausschüssen und die Erstellung von Regeln, in denen die Anforderungen der jeweiligen Rechtsverordnung kon-

kreterisiert und der Stand der Technik und der Arbeitsmedizin sowie neueste arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse abgebildet werden, enthalten:

- die Betriebssicherheitsverordnung (Technische Regeln für Betriebssicherheit – TRBS),
- die Gefahrstoffverordnung (Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS),
- die Biostoffverordnung (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – TRBA),
- die Arbeitsstättenverordnung (Technische Regeln für Arbeitsstätten [Arbeitsstättenregeln] – ASR) und
- die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arbeitsmedizinische Regeln – AMR).

Die Anwendung der Regeln und die Umsetzung der darin beschriebenen Maßnahmen haben für den Arbeitgeber einen großen Vorteil. Er erlangt dann die so genannte „Vermutungswirkung“, dass er die Schutzziele der jeweiligen Verordnung erfüllt. Der Arbeitgeber kann jederzeit auch andere Maßnahmen umsetzen, soweit diese die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz erreichen, muss aber die Wirksamkeit dieser anderen Maßnahmen im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung belegen können (Umkehr der Beweislast).

In der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes gab es weder Hilfen oder Anleitungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, z. B. von den Ländern oder den Unfallversicherungsträgern, noch konkretisierende Aussagen in Regeln. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass viele – insbesondere kleine Arbeitgeber – anfangs Schwierigkeiten hatten bzw. zum Teil bis heute haben, die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes umzusetzen.



© DOC RABE Media - Fotolia.com

Inzwischen liegt eine Vielzahl von Handlungsanleitungen vor. Während die Arbeitsschutzbehörden der Länder eher gefährdungsorientierte Anleitungen erstellt haben, gibt es von den Unfallversicherungsträgern branchenbezogene Hilfestellungen. Eine Transparenz und Qualitätssicherung kann vom Gesetzgeber aufgrund der großen Vielfalt allerdings nicht gewährleistet werden.

Es ist nach § 21 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz eine staatliche Aufgabe der Arbeitsschutzbehörden, die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.

Zentrales Element jeder Betriebsbesichtigung durch die Brandenburger Arbeitsschutzbehörde ist heute die Überwachung des betrieblichen Arbeitsschutzsystems (Systemkontrolle). Diese beschränkt sich nicht nur auf die Feststellung vorhandener einzelner Mängel, sondern umfasst darüber hinaus die Überprüfung der im Betrieb vorhandenen organisatorischen Regelungen und deren Wirksamkeit. Darin eingebunden ist auch die Prüfung der Gefährdungsbeurteilung.

Einheitliche Maßstäbe hierfür waren lange Zeit nicht vorhanden. Inzwischen haben die Länder aber eine einheitliche Position zur Einschätzung der in den Betrieben umgesetzten

Gefährdungsbeurteilungen erstellt und in der Form einer gemeinsamen Handlungsanleitung als Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) herausgegeben. Damit erfolgt diese Einschätzung länderübergreifend nach einheitlichen Grundsätzen.

Markante Änderungen des Arbeitsschutzgesetzes seit 1996

4.1 Entwicklung und Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie

In den Jahren 2002 bis ca. 2005 gab es in Deutschland unter dem seinerzeitigen Wirtschafts- und Arbeitsminister Clement in Politik und Wirtschaft eine umfassende Debatte über Deregulierung und Entbürokratisierung. In diese einbezogen waren u. a. auch Auseinandersetzungen über die Rolle der Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger und der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im historisch gewachsenen dualen Arbeitsschutzsystem, über daraus resultierende angebliche Doppelzuständigkeiten und Doppelbesichtigungen, eine unzureichende Zusammenarbeit und ein unübersichtliches Vorschriften- und Regelwerk. Dies würde zu unnötigen Belastungen der Betriebe in Deutschland führen.

Zudem wurde im Ergebnis der im Jahr 2004 durchgeführten Evaluation des staatlichen Arbeitsschutzes durch Vertretungen des europäischen Ausschusses höherer Arbeitsaufsichtsbeamter (Senior Labour Inspectors Committee – SLIC) den Arbeitsschutzbehörden der Länder eine unzureichende methodische Abstimmung und dem Arbeitsschutzsystem in Deutschland insgesamt eine fehlende strategische Ausrichtung sowie mangelnde Bezüge zu europäischen Strategien und Zielen attestiert. Weiterhin kritisierte auch der SLIC die unklare Rollen- und Aufgabenverteilung von Unfallversicherung und staatlichen Arbeitsschutzbehörden, forderte hier mehr Transparenz und eine Intensivierung der Zusammenarbeit zur Vermeidung von Regelungs- und Handlungsdefiziten.

Im Zuge der hieraus folgenden intensiven und lebhaften Diskussion um die Zukunftsfähigkeit des deutschen Arbeitsschutzsystems ist im Ergebnis gemeinsam von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) entwickelt worden. Diese wurde schließlich im Jahr 2008 durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz im SGB VII und durch eine Ergänzung

um die §§ 20a und 20b sowie eine Neufassung des § 21 Absatz 3 im Arbeitsschutzgesetz gesetzlich fixiert.

Die Arbeitsschutzbehörden der 16 Länder beteiligen sich seither wie die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an allen drei Aufgabenfeldern der GDA. Grundlage ist eine Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, die in allen 16 Ländern unterzeichnet worden ist.

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Für die nationale strategische Aufgabe „Gemeinsame Arbeitsschutzziele und Arbeitsprogramme zur Erreichung der nationalen Arbeitsschutzziele“ stellen die Arbeitsschutzbehörden der Länder 10 % ihrer Personalressourcen zur Verfügung. Im Wesentlichen werden mit diesen Ressourcen Besichtigungen von Betrieben nach länderübergreifend einheitlichen Vorgaben mit programm-spezifischen Schwerpunktsetzungen, wie z. B. betriebliche Arbeitsschutzorganisation, psychische oder physische Belastungen, umgesetzt.

Die nationale strategische Aufgabe „Verbesserte Überwachungs- und Beratungspraxis“ soll durch ein enges Zusammenwirken zwischen den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Beratung und Überwachung der Betriebe sowie die Sicherstellung des Erfahrungsaustausches erreicht werden. Hierzu wird gefordert, dass die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger bei der Planung und Durchführung ihrer Beratungs- und Überwachungstätigkeiten abgestimmte Grundsätze und Leitlinien berücksichtigen.

Planung und Durchführung der Beratungs- und Überwachungstätigkeiten müssen gewährleisten, dass die für die Prävention zur Verfügung stehenden Personalressourcen beider Seiten zielgerichtet und arbeitsteilig eingesetzt und so inhaltliche oder zeitliche Überschneidungen von

Aktivitäten in den Betrieben vermieden werden. Hierzu wurde ein elektronischer Datenaustausch über durchgeführte Betriebsbesichtigungen und deren wesentliche Ergebnisse verabredet und technisch realisiert. Erste Erfahrungen werden derzeit evaluiert.

Zur Umsetzung der nationalen strategischen Aufgabe „Praxisnahe Vorschriften und Regeln“ wird das Vorschriften- und Regelwerk von Staat und Unfallversicherungsträgern im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit optimiert und aufeinander abgestimmt. Das GDA-Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks stellt klar: Vorrang hat das staatliche Recht, neue Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger gibt es nur noch in Ausnahmefällen nach strenger Bedarfsprüfung; Doppelregelungen werden dadurch vermieden. Aufgabe der Unfallversicherungsträger in diesem Bereich ist es zukünftig, mit "Branchenregeln" die staatlichen Gesetze und Vorschriften branchenspezifisch und praxisnah zu konkretisieren.

4.2 Gefährdungsfaktor Psychische Belastung

Im ersten Jahrzehnt nach 2000 wurde die arbeitsbedingte psychische Belastung zu einem zentralen Thema der gesundheits- und arbeitsschutzpolitischen Diskussion. Dieser Gefährdungsfaktor spielt in der Arbeitswelt eine bedeutende Rolle – ausgelöst u. a. durch zunehmenden Termin- und Leistungsdruck, ständige Unterbrechungen der Arbeit, der Forderung nach flexibler Arbeitszeitgestaltung oder nach gleichzeitiger Betreuung mehrerer Arbeiten parallel (Multitasking). Diese Entwicklung war begleitet von Forderungen (u. a. der Gewerkschaften) nach einer adäquaten Ausgestaltung des Vorschriften- und Regelwerks. Gefordert wurde wie für andere Gefährdungsfaktoren eine Rechtsuntersetzung in Form einer Verordnung. Dieser Forderung schlossen sich die Länder an. Am 3. Mai 2013 beschloss der Bundesrat mehrheitlich einen Antrag der Länder Hamburg, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein und forderte die Bun-



© Nicola_Del_Mutolo - Fotolia.com

desregierung auf, eine solche Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch psychische Belastung zu erlassen (Bundratsdrucksache 315/13 [B]). Der Bundesgesetzgeber kam dieser Aufforderung jedoch mit der Begründung nicht nach, dass es noch weiterer Analysen und Forschungen bedarf.

Ende 2013 erfolgte lediglich eine Klarstellung im Arbeitsschutzgesetz, wonach psychische Belastung einen Gefährdungsfaktor darstellt, der im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wie alle anderen Gefährdungsfaktoren zu berücksichtigen ist. Zudem sind einzelne Untersetzungen zur psychischen Belastung bei der Novellierung einzelner Rechtsverordnungen, wie der Betriebsicherheitsverordnung oder der Arbeitsstättenverordnung, vorgenommen worden. Dies stellt jedoch insgesamt keine befriedigende Lösung dar, denn die bisher fehlenden konkreten und verbindlichen Anforderungen an den Umgang mit psychischer Belastung in der Arbeitswelt erschweren es Arbeitgebern, ihre Verpflichtungen zu erkennen und angemessen zu erfüllen.

Diese Rechtsunsicherheit schränkt auch die Durchsetzungsfähigkeit der Überwachungsbehörden für konkrete und verbindliche Forderungen an die Betriebe ein. In der Folge wird nach den Ergebnissen der Betriebsbefragung im Rahmen der GDA-Dachevaluation nur in ca. jedem fünften Betrieb in Deutschland eine Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung des Gefährdungsfaktors Psychische Belastung durchgeführt.

Entwicklung der Aufsichts- strategie und des Arbeitsschutz- handelns in Brandenburg

© pixelkorn - Fotolia.com



1.1 Entwicklung der Arbeitsschutzbehörden

Im Jahr 1991 wurden 5 Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (ÄAS) als untere Landesbehörden in Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam gegründet. Das neu eingerichtete Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (LIAA) unterstützte die ÄAS unter anderen im Rahmen der Ermittlung von Belastungs- und Gesundheitsdaten aus den Betrieben. Spezielle Untersuchungen und Analysen wurden im eigenen Labor durchgeführt. Die Gewerbeärztinnen und -ärzte im LIAA wirkten im Berufskrankheitenverfahren mit.

Bis zum Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes 1996 hatten sich die ÄAS konsolidiert. Die Brandenburger Betriebe waren in Arbeitsstättenkatastern erstmals erfasst. In regelmäßigen Abstimmungen zwischen der Fachaufsicht im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) und den Amtsleitungen sowie der Institutsleitung wurden spezifische Aufsichtsstrategien für das Land entwickelt und umgesetzt. Nach einem intensiven Diskussionsprozess war im April 1996 eine „Konzeption zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Arbeitsschutzverwaltung“ als mittelfristige Arbeitsgrundlage vom Fachreferat erarbeitet und im MASGF bestätigt worden. Damit existierte eine Grundlage zur weiteren Orientierung hinsichtlich der Ziele, Aufgaben und Organisationsformen im Arbeitsschutz unter Berücksichtigung sinkender Personalressourcen.

Im Jahr 2000 wurde die Entscheidung getroffen, die ÄAS in Frankfurt (Oder) und Eberswalde zu einer Organisationseinheit zusammenzuführen. Zum 1. Juli 2004 wurde in einem weiteren Schritt eine obere Landesbehörde, das Landesamt für Arbeitsschutz (LAS), aus den vier ÄAS und dem LIAA errichtet.

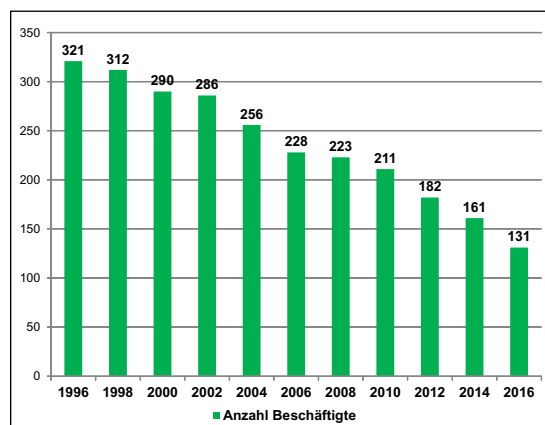
2016 wurden dem LAS die Fachabteilungen Verbraucherschutz und Gesundheit des ehemaligen Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) zugeordnet und das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) gegründet.

1.2 Personalentwicklung

Im Jahr 1997 betrug die Personalstärke 321 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon waren 181 ausgebildete Aufsichtsbeamtinnen und -beamte. Vor dem Hintergrund notwendiger Einsparbedarfe ist im Zuge angepasster Personalbedarfsplanungen der Landesregierung in der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg – wie im übrigen in der gesamten Landesverwaltung – in den folgenden 20 Jahren eine erhebliche Stellenreduzierung vorgenommen worden (Diagramm 1). Festzustellen ist, dass 20 Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes nur noch etwa die Hälfte des Aufsichtspersonals zur Verfügung steht. Im Jahr 2016 waren in Vollzeit-äquivalenten insgesamt noch 58 Aufsichtsbeamtinnen und -beamte mit der Überprüfung arbeitsschutzrechtlicher Belange in den Betrieben des Landes Brandenburg beauftragt. Zur Sicherstellung einer größtmöglichen Effizienz und Effektivität waren regelmäßige Anpassungen der strategischen Ausrichtung, der Aufsichtsinstrumente und der Strukturen ebenso unabdingbar wie eine kontinuierliche Aufgabenkritik.

Derzeitig befindet sich die Arbeitsschutzverwaltung in einem Prozess der Neuorientierung. Dieser ist vor dem Hintergrund der reduzierten Ressourcen und absehbarer Herausforderungen der modernen Arbeitswelt zwingend geboten. Ziel muss es sein, eine effiziente und vor Ort wahrnehmbare Aufsicht im Arbeitsschutz weiterhin sicherzustellen. Die hierzu notwendigen Maßnahmen werden in einem neuen Fachkonzept festgelegt.

Diagramm 1: Personalentwicklung



2. Entwicklung von strategischen Maßnahmen

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes im August 1996 ging ein Paradigmenwechsel des betrieblichen Arbeitsschutzes einher. Die in diesem Gesetz definierten Arbeitsschutzziele erweiterten umfassend die Ausgestaltungsmöglichkeiten des Arbeitsschutzes im Betrieb und hatten u. a. einen höheren Beratungsbedarf durch Arbeitsschutzexperten zur Folge. Dieser stellte sich aufgrund rechtlicher Regelungen im Arbeitsschutzgesetz (Beratungsauftrag) insbesondere auch den Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Arbeitsschutzbehörden im Land Brandenburg als neue Aufgabe.

Der Paradigmenwechsel in Verbindung mit dem beschriebenen Stellenabbau erforderte eine neue Arbeitsschutzstrategie, mit welcher geeignete Bedingungen für die Umsetzung des neuen Arbeitsschutzrechtes geschaffen werden konnten.

Im Jahr 2000 wurde ein **Fachkonzept** „Für eine sichere und gesunde Arbeitswelt“ entwickelt. In diesem Fachkonzept wurden die Leitlinien der Arbeitsschutzpolitik für einen mittelfristigen Zeitraum definiert, die Aufgaben und die Aufgabenverteilung in der Arbeitsschutzverwaltung festgelegt sowie Optimierungsvorhaben aufgeführt. Dazu zählten beispielsweise

- Aufsichtsstrategien (z. B. Grundsätze und Eckpunkte von Betriebsbesichtigungen, Schwerpunktmaßnahmen sowie ordnungsrechtlichen Maßnahmen),
- Anforderungsprofile für die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten,
- Formen der Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit,
- Einbindung von Förderprogrammen,
- Nutzung von IT-Technik und von zentralen Dienstleistungen.

Um eine wirkungsvolle, sachgerechte, betriebs- und bürgernahe Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, sollten regelmäßig Aufgaben kritisch hinterfragt, Verwaltungsabläufe und Strukturen auf ihre Effizienz geprüft und die Fach- und Methodenkompetenz wie auch die Handlungs- und Sozialkompetenz der Beschäftigten durch gezielte Aus- und Fortbildung den gestiegenen Anforderungen adäquat angepasst werden. Somit waren alle Aufsichtsbeamtinnen und -beamte befähigt, alle Aufgaben des Vollzuges in einer festgelegten Aufgabentiefe durchzusetzen (Grundaufgabe). Gemäß den unterschiedlichen Qualifikationen wurden den Aufsichtsbeamtinnen und -beamten zusätzlich Tätigkeiten in 12 Fach- und Querschnittsaufgaben zugewiesen.

2.1 Strategische Maßnahmen nach innen

2.1.1 Risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit

Mit dem Fachkonzept wurden neue Besichtigungsgrundsätze entwickelt, die sich in der Umsetzung bewährt haben.

Mit der Einführung des länderübergreifenden Informationssystems für den Arbeitsschutz (IFAS) in Brandenburg war es möglich, alle Arbeitsstätten elektronisch zu erfassen. Dies bildete die Grundlage für die Einführung einer risikoorientierten Steuerung der Aufsichtstätigkeit zur Optimierung der regelmäßigen Betriebsbesichtigungen.

Bereits im Jahr 2002 wurde damit begonnen. In der Verwaltungsvorschrift „Regelungen zur Anwendung der „Risikoorientierten Steuerung der Aufsichtstätigkeit“ (RSA) in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg“ wurden die Ziele dieser Methodik folgendermaßen formuliert:

„Das Fachkonzept der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg geht davon aus, dass regelmäßige Betriebsstättenbe-

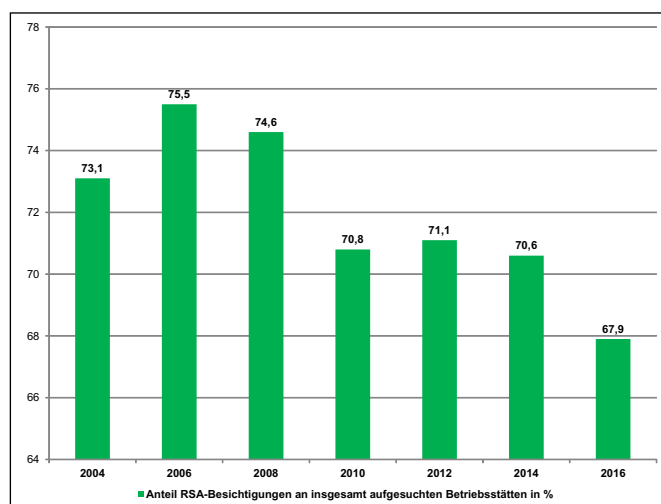
sichtigungen künftig in festzulegenden Abständen durchzuführen sind. Als Kriterium für die Intervallbestimmung werden Gefahrenpotenziale, Betriebsstättengröße und Arbeitsschutzdefizite bestimmt. Ziel dieser Besichtigungsstrategie ist die nach Prioritäten orientierte Sicherung des kontinuierlichen Aufsuchens aller stationären Betriebsstätten in Abhängigkeit von arbeitsschutzrelevanten Bedingungen und die Steuerungsmöglichkeit der Personalressourcen im Rahmen der genannten Aufgabe.“

Unter Nutzung der Arbeitsschutz-Standard-Software IFAS wurde es möglich, Besichtigungs-prioritäten für Betriebsstätten in Abhängigkeit von Betriebsgröße und Gefahrenpotenzial zu setzen. Die Antworten auf die sich primär stellenden Fragen „Besichtigen wir die richtigen Betriebe?“ und „Besichtigen wir diese Betriebe richtig?“ rückten so ein großes Stück näher.

Im Diagramm 2 ist die RSA-Besichtigungsquote für die Jahre 2004 bis 2016 dargestellt. Der Rückgang des Anteils nach RSA-Maßgaben besichtigter Betriebe erklärt sich aus der Zunahme von fremdbestimmten Aufgaben und gleichzeitig abnehmender Personalkapazität. Besonders das zunehmende Beschwerdeaufkommen, insbesondere im Bereich des sozialen Arbeitsschutzes, hatte einen erhöhten Anteil anlassbezogener Besichtigungen zur Folge.

Diagramm 2:

Anteil von RSA-Besichtigungen an insgesamt aufgesuchten Betriebsstätten in %



Im November 2014 ist mit der Zustimmung der 91. Konferenz der für Arbeit und Soziales in den Ländern zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren (ASMK) zur LASI-Veröffentlichung LV 1 (Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder – Grundsätze und Standards) ein entscheidender Schritt auch zur bundesweiten Einführung des Prinzips der Risikoorientierten Steuerung der Aufsichtstätigkeit der Arbeitsschutzverwaltungen erfolgt. Ausgangspunkt war ein Beschluss der 88. ASMK, in dem der LASI beauftragt wurde, gemeinsame Grundsätze für ein risikoorientiertes Überwachungskonzept sowie ein einheitliches Beschwerdemanagement abzustimmen.

2.1.2 Aufgabenkritik

Im April 2000 traf das Kabinett des Landes Brandenburg die Entscheidung, eine Aufgabenkritik für die Landesverwaltung durchzuführen. Es waren Wege aufzuzeigen, wie sich die Aufgabenfülle in den einzelnen Ressorts optimieren lässt. Auch vor der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg stand dieser Auftrag. Die Aufgabenkritik sollte die künftigen Aufgaben im Arbeitsschutz präzisieren.

Einer Projektgruppe wurde im Mai 2002 die Durchführung des Auftrags übertragen. Die-

ser bestand einerseits in der Erarbeitung eines Kataloges von Aufgaben, die unter Berücksichtigung des Abbaus von Personalressourcen bis 2005 und der Rückführung des Aufgabenumfanges auf Kernaufgaben, zukünftig in der Arbeitsschutzverwaltung nicht mehr realisiert werden. Aufgaben, die nicht gänzlich wegfallen können, jedoch in deutlich geringerem Umfang wahrgenommen werden sollten, waren für eine weiterzuführende Vollzugskritik gesondert auszuweisen. Andererseits sollten alle Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Runderlasse (RE) des Arbeitsschutzes, auf die Notwendigkeit ihres Regelungsinhaltes geprüft werden. Damit wurde dem Gedanken einer umfassenden Zweckkritik entsprochen. Die Erarbeitung einer Bewertungssystematik mündete in einer Erfassungsmatrix für alle Aufgaben der Arbeitsschutzverwaltung. Für eine objektive Bewertung wurde ein Prüfschema entwickelt, welches primär auf die Aufgaben der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg abgestimmt war.

Die Projektgruppe kam zu dem Ergebnis, dass

- 28 Aufgaben aus 8 Rechtsgebieten der ÄAS wegfallen können,
- 41 Aufgaben aus 18 Rechtsgebieten der ÄAS und 38 Aufgaben aus dem LIAA zu verlagern sind,
- 452 Aufgaben der ÄAS und 71 Aufgaben des LIAA gestaltbar sind,
- 729 Aufgaben der ÄAS und 27 Aufgaben des LIAA unverändert weiterzuführen sind.

Die bundesrechtliche Zuweisung vieler Aufgaben und die Festlegungen im Fachkonzept bedingten, dass die meisten davon weitergeführt werden mussten.

Die Aufgaben des ehemaligen LIAA wurden 2005 einer weiteren Überprüfung unterzo-

gen. Nur jene sollten beibehalten werden, die der Kernkompetenz staatlichen Handelns zuzuordnen waren. Die Bildung des LAS im Jahr 2004 war bereits einhergegangen mit einer umfassenden Änderung fachlicher und örtlicher Zuständigkeiten. Aufgaben waren neu übernommen oder auch abgegeben, zentralisiert oder regionalisiert worden. Zur Bewertung der Aufgaben des ehemaligen LIAA wurde ein Prüfschema entwickelt, dem diese zu unterziehen waren. Im Ergebnis der Prüfung gab es einen Katalog an Aufgaben, die entweder unverändert oder modifiziert weitergeführt werden sollten, bereits abgegeben worden waren, zu verlagern waren bzw. unter Nutzung eines Gestaltungsspielraums und von Synergieeffekten neu zuzuordnen waren.

Als Fazit wurde festgehalten, dass die Möglichkeiten des fortschreitenden Standes der Technik, der weitere behördeninterne Bürokratieabbau, die Auswertung der 2006 einzuführenden Kosten- und Leistungsrechnung, die konsequente Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Einführung des eGovernments immer wieder zu neuen Veränderungen der Aufgaben und ihrer Abarbeitung führen werden.

Bedingt durch den Personalabbau und Vertretungsmöglichkeiten wurden aus fachlichen Gründen Konzentrationen u. a. bei der Bearbeitung von Stellungnahmen und Erlaubnissen vorgenommen. So wurden Erlaubnisse nach der Betriebssicherheitsverordnung, überwachungsbedürftige Anlagen mit integrierter Baugenehmigung ab 2004 vom neuen Regionalbereich West für das ganze Land bearbeitet und eine zentrale Bußgeldstelle für die Überwachung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr eingerichtet.

In den neuen Regionalbereichen des LAS wurden die bisher parallelen Bearbeitungen von Vorgängen an einzelnen Dienstorten konzentriert und damit begonnen, die frei gesetz-

ten Verwaltungsmitarbeiterinnen für die Erfüllung arbeitsschutzfachlicher Aufgaben, wie z. B. Unterstützung im Rechtsgebiet Mutterschutz, Vorbereitung der Außendiensttätigkeiten, Führen von Akten zum Sprengstoffgesetz, Einholung von Informationen aus verschiedenen Registern etc., zu qualifizieren und einzusetzen. Dadurch konnten die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten von bestimmten Innendiensttätigkeiten entlastet werden. Die Schaffung einer Einräumigkeit der Arbeitsschutzverwaltung führte weiterhin zu Synergieeffekten in der flexiblen Einsetzbarkeit von Fachkräften mit speziellem Fachwissen.

2.1.3 Kosten-Leistungs-Rechnung

Eine weitere, die Effizienz steigernde Maßnahme war die Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR). Das LAS stellte sich dieser Herausforderung und pilotierte das Projekt mit Unterstützung der Brandenburgischen Technischen Universität in Cottbus. Ziel war nicht vordergründig die Einsparung von Sach- und Personalkosten, sondern der gezielte Einsatz personeller Ressourcen für die Kernaufgaben der Arbeitsschutzverwaltung.

Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung zur Einführung der KLR in den Behörden des Landes Brandenburg wurden im LAS die technischen Voraussetzungen für den Einsatz der KLR geschaffen. Das LAS konnte als eine sogenannte Piloteinrichtung bereits im Jahr 2006 erste Erfahrungen mit der Kosten- und Leistungsrechnung in der täglichen Praxis sammeln.

Mit der Entwicklung arbeitsschutzspezifischer Produkte und deren Zusammenfassung in Produktgruppen entstand ein gutes internes Steuerungsinstrument für den effizienten Einsatz von Arbeitszeitressourcen. Damit waren auch die Voraussetzungen geschaffen, Zielvereinbarungen mit dem

MASGF hinsichtlich des Einsatzes verfügbarer Arbeitszeitressourcen abzuschließen. Die Umsetzung dieser Ziele konnte mittels der KLR-Auswertung durch die Leitung des LAS intern gesteuert werden.

Für die Aufteilung des gesamten Tätigkeitspektrums wurden insgesamt 24 Produkte als Fachprodukte definiert, davon allein 12 für Vollzugsaufgaben im Arbeitsschutz (Übersicht 1). Für den Verwaltungsbereich wurden dienstortübergreifend Produkte in fünf Produktgruppen als Querschnittsprodukte eingeteilt.

Übersicht 1: Das Produkt „Arbeitsschutzvollzug“

Produktgruppe	Produkt
Überwachung	Regelmäßige Besichtigung
	Anlassbezogene Besichtigung
	Baustellenbesichtigung
	Marktkontrolle
	Kontrolle zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr
	Vollzugsunterstützung
Untersuchung	Unfalluntersuchung
	Untersuchung arbeitsbedingter Erkrankungen
Antragsbearbeitung	Genehmigung/Erlaubnis/Feststellung
	Stellungnahme
	Beschwerde
	Anzeigenbearbeitung

2.1.4 Zielvereinbarungen

Auf der Grundlage der KLR konnten als weiteres Steuerungsinstrument Zielvereinbarungen zwischen der Fachaufsicht des MASGF und dem LAS abgeschlossen und im Rahmen eines laufenden Controllings die Zielerreichung verfolgt werden. Ein Hauptziel ist hierbei die Sicherung der Ressourcen für die originäre Aufsichtstätigkeit als Sonderordnungsbehörde mit ca. 50 % des Nettoarbeitsvermögens für die Umsetzung des Produktes Überwachung.

2.1.5 Ausbildung

Für die Umsetzung der anspruchsvollen Aufgaben der Arbeitsschutzverwaltung sind neben einem hohen Engagement eine entsprechende Qualifikation sowie adäquate fachliche und persönliche Kompetenzen der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten erforderlich. Als Mindestqualifikation für den Aufwachtendienst in Brandenburg wird eine Fachhochschulausbildung und für bestimmte Fachgebiete eine Hochschulausbildung gefordert. Da es keine bundesweite Ausbildung für die zusätzlichen fachlichen Herausforderungen für arbeitsschutzrechtliche und erforderliche verwaltungstechnische Anforderungen gibt, wurde mit fünf weiteren Ländern ein Ausbildungsverbund gegründet und eine mindestens zweijährige Anwärter-/Referendarausbildung initiiert und mit überwiegend eigenen Kräften abgesichert.

Für die Aufgabenerfüllung in der Arbeitsschutzverwaltung sind eine Grundqualifikation sowie spezielle Zusatzqualifikationen und Erfahrungen hinsichtlich der Aufgabengebiete Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie der Produktsicherheit erforderlich. Durch eine umfangreiche Arbeitsschutzausbildung werden Fach- und Methodenkompetenz wie auch die Handlungs- und Sozialkompetenz der Auszubildenden als wesentliche Voraussetzung für die Beratungs- und Überwachungstätigkeit im Arbeitsschutzaufwachtendienst gelehrt bzw. gefestigt.

Die Arbeitsschutzausbildung erfolgt in Brandenburg wie in mehreren anderen Ländern durch eine Laufbahnausbildung mit Prüfung im Beamtenrechtsrahmen. Die rechtliche Grundlage hierzu bildet in diesen Ländern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO). Die Arbeitsschutzausbildung dauert grundsätzlich für den gehobenen Dienst zwei Jahre und für den höheren Dienst drei Jahre.

Fachliche Schwerpunkte der theoretischen Ausbildung sind der Gesundheitsschutz und die Arbeitsmedizin (107 Unterrichtseinheiten – UE), das Verwaltungsrecht (98 UE), das Arbeitsstättenrecht (83 UE) sowie die Geräte-, Produkt- und Anlagensicherheit mit dem Technischen Verbraucherschutz (80 UE). Am Ausbildungsverbund beteiligen sich die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Neben dieser Ausbildung, in welcher alle zwei Jahre ca. drei bis vier Auszubildende ihre Tätigkeit in der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg aufnehmen können, gab es Fortbildungsinitiativen für alle Beschäftigten.

2.2 Strategische Maßnahmen nach außen

Die der Arbeitsschutzverwaltung zur Verfügung stehenden internen Instrumentarien, wie z. B. das Fachkonzept, die RSA, die KLR und die Auswertung des Unfallgeschehens, ermöglichten die Ableitung von Schwerpunkten für die Aufsichtstätigkeit. Diese Schwerpunkte bildeten die Grundlage für eine umfangreiche Programmarbeit in Form von Landesprogrammen und Fachprojekten. Diese werden ausführlich im folgenden Kapitel beschrieben.

Programmarbeit

© alotofpeople - Fotolia.com



Schwerpunkte nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes

Die Handlungsprioritäten der Arbeitsschutzverwaltung werden dort gesetzt, wo die größten Gefährdungspotenziale bezogen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten oder Dritter erkannt oder vermutet werden. Neben der kontinuierlichen und anlassbezogenen Überwachungstätigkeit ist die Programmarbeit fester Bestandteil staatlichen Arbeitsschutzhandelns im Land Brandenburg. Im Rahmen der Programmarbeit ist auch die Umsetzung neuer Rechtsnormen, insbesondere durch präventive Maßnahmen, zu fördern.

Das Ziel der Durchführung von Landesprogrammen und Fachprojekten besteht in einer nachhaltigen Verbesserung der Situation im Arbeitsschutz bezogen auf definierte Zielgruppen und/oder Tätigkeitsbereiche. Im Vordergrund stehen die Beeinflussung des betrieblichen Arbeitsschutzsystems verbunden mit der Motivation von Arbeitsschutzverantwortlichen und Beschäftigten sowie die Ermittlung von Schwachstellen bei der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Grundlage des geltenden Arbeitsschutzrechts. Die Ergebnisse durchgeführter Landesprogramme und Fachprojekte sind zielgruppenspezifisch mit Ableitung von strategischen oder operativen Vorgehensweisen für die Arbeitsschutzverwaltung aufzubereiten und in geeigneter Form öffentlichkeitswirksam darzustellen.

Im Folgenden werden ausgewählte Landesprogramme und Fachprojekte kurz vorgestellt. Die ausführlichen Beiträge sind in den jeweiligen Jahresberichten veröffentlicht worden.

1.1 Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung

Nach dem Arbeitsschutzgesetz sind alle Arbeitgeber, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, dazu verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. § 5 ArbSchG regelt die Pflicht des Arbeitgebers zur Ermittlung und Beurteilung der Gefähr-

dungen für alle Arbeitsplätze im Betrieb. § 6 verpflichtet Arbeitgeber, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihnen festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.

Bereits seit Ende der 90er Jahre ist die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung als Kernelement des betrieblichen Arbeitsschutzes immer wieder Gegenstand der Programmarbeit der Arbeitsschutzbehörde. In den nachfolgenden Kurzzusammenfassungen werden einige Landesprogramme und Fachprojekte vorgestellt.

- **Ermittlung des Standes zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation gemäß der §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz in kleinen und mittleren Betrieben (KMU) 1998/1999**

In den Jahren 1998 und 1999 wurden in zwei Phasen 448 Betriebe hinsichtlich der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung kontrolliert und beraten. Im Vorfeld wurde den Aufsichtsbeamten eine erste konzeptionelle Handlungsanleitung zur Verfügung gestellt. Diese war in enger Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) entwickelt worden, welche auch als Kooperationspartner bei der Durchführung des Landesprogramms agierte. In der ersten Phase wurde in den KMU der Stand der Umsetzung der Forderungen der §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz ermittelt und durch Einflussnahme der staatlichen Arbeitsschutzbehörden hinsichtlich der Quantität als auch der Qualität positiv beeinflusst. Weiterhin wurden Grundsätze und Kriterien bei der Einschätzung der in Arbeitgeberverantwortung durchgeführten Gefährdungsbeurteilung aufgestellt. Im Ergebnis dieser ersten Phase wurde festgestellt, dass nur ca. 45 % der überprüften KMU eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hatten. Je kleiner der Betrieb war, umso geringer war der Anteil. Zusätzlich hatten die Gefährdungsbeurtei-



lungen erhebliche Mängel. In einer 2. Phase wurde durch weitere Beratungen und Nachkontrollen der Anteil der Betriebe mit ausreichender Gefährdungsbeurteilung auf ca. 75 % verbessert. Der Schwerpunkt der nicht berücksichtigten und nicht erkannten Gefährdungsfaktoren lag bei den psychischen Belastungen. Es wurde weiterhin festgestellt, dass die Gefährdungsbeurteilung eine höhere Qualität und einen höheren Erfüllungsstand hatte, wenn die Federführung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung in den Händen der Sicherheitsfachkräfte lag. Neben dem Unternehmermodell wurden eigene und außerbetriebliche Fachkräfte für Arbeitssicherheit eingesetzt, 8 % hatten keine sicherheitstechnische Betreuung.

- **Langzeitbetrachtung zur Gefährdungsbeurteilung im Zeitraum von 2000 bis 2004**

Ausgehend von den Erfahrungen und Ergebnissen aus der landesweiten Überprüfung in den Jahren 1998/1999 wurden in einem Aufsichtsbereich der Arbeitsschutzbehörde 1.050 Betriebe mit einer überarbeiteten Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung durch die Aufsichtsbeamten aufgesucht. Es wurde überprüft, ob sich die ermittelten Mängel hinsichtlich der Arbeitsschutzorganisation (Einhaltung des ASiG) sowie die Quantität und Qualität der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilungen durch die Arbeitgeber verbessert hatten. Gegenüber den 45 % der Betriebe mit durchgeführter Gefährdungsbeurteilung in der ersten Phase der damaligen Aktion hatten zwischenzeitlich ca. 60 % der Betriebe eine angemessene Gefährdungs-

beurteilung durchgeführt. Probleme bereiteten die Umsetzung der ermittelten Arbeitsschutzmaßnahmen und deren Kontrolle. Nur 88 % der einbezogenen Betriebe wurden sicherheitstechnisch betreut, lediglich 84 % konnten eine arbeitsmedizinische Betreuung nachweisen. Da die Qualität der Gefährdungsbeurteilung bei Einbeziehung von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten höher war, sollte deshalb auf die Arbeitsschutzorganisation in Zukunft besonders geachtet werden.

- **Gefährdungsbeurteilung und Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen in Kleinbetrieben 2006/2007**

Die Erfahrungen aus der Praxis und aus vorhergehenden Fachprojekten belegten, dass die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung insbesondere in den kleinen und kleinsten Betrieben nicht angemessen war. Deshalb wurde ein gemeinsames Landesprogramm der Arbeitsschutzbehörden der Länder Brandenburg und Berlin mit fünf Unfallversicherungsträgern in den Jahren 2006 bis 2007 durchgeführt. Es wurden zielgerichtet über 1.400 Betriebe durch 102 Aufsichtsbeamte hinsichtlich der Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes 10 Jahre nach dessen Verabschiedung kontrolliert. Geprüft wurde, inwieweit die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes einschließlich der Gefährdungsbeurteilung umgesetzt worden waren. Ein weiteres Ziel bestand darin, ein arbeitsteiliges Vorgehen von Arbeitsschutzverwaltungen und Unfallversicherungsträgern auf der Grundlage eines einheitlichen Methodeninventars zu erproben, um Schlussfolgerun-

gen für zukünftige gemeinsam abgestimmte Überprüfungen im Rahmen der GDA ziehen zu können. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Betriebe ohne fachliche Betreuung die schlechtesten Ergebnisse (nur 52 % erkannte Gefährdungen) aufwiesen. Aber auch die Qualität der Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte hinsichtlich der erfassten und beurteilten Gefährdungen zeigte in über einem Drittel Mängel auf. Je ca. 20 % der Betriebe hatten keine sicherheitstechnische bzw. arbeitsmedizinische Betreuung. Insgesamt hatte über ein Drittel der Betriebe keine angemessene Gefährdungsbeurteilung. Neben dem Erkennen von konkreten Gefährdungen insbesondere bei biologischen und psychischen Belastungsfaktoren hatten die Arbeitgeber Schwierigkeiten beim Ableiten von geeigneten Maßnahmen sowie bei der Wirksamkeitskontrolle.

Alle Ergebnisse und Erfahrungen aus diesem Landesprogramm wurden in bundesweiten Workshops vorgestellt und diskutiert. Es wurden Materialien entwickelt, um konkrete Schritte zur Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten mit Hilfe einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung aufzuzeigen.

1.2 Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes

Zur Einhaltung von Arbeitszeitvorschriften erreichen die Arbeitsschutzbehörde die mit Abstand meisten Beschwerden. Die Gründe sind vielfältig, sie reichen von Personalmangel bis hin zur Ausgestaltung immer flexiblerer Arbeitsbedingungen. Damit verbunden wird häufig über Arbeitsverdichtung, ungenügende Ruhe- und Pausenzeiten sowie überlange Arbeitszeiten berichtet. Aus einer ungenügenden Arbeitsorganisation können physische und psychische Fehlbelastungen resultieren, die eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten darstellen.



© *alphaspirit - Fotolia.com*

• **Arbeitszeit in Krankenhäusern (2010/2012)**

Mit der Änderung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zum 01.01.2004 galt für Krankenhäuser die Regelung, dass die Zeiten der Bereitschaftsdienste in vollem Umfang als Arbeitszeit im Sinne des ArbZG zu werten sind. Eine Übergangszeit sollte es den Krankenhausleitungen ermöglichen, die Arbeitszeitmodelle entsprechend anzupassen. Das damalige LAS hatte in den vergangenen Jahren Krankenhausleitungen auch über die Neufassung der „Handlungshilfe für die Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern“ (LV 30) in Kenntnis gesetzt. Weiterhin wurde auf die Veröffentlichung „Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf die Arbeitszeit“, erstellt von der BAuA, als Arbeitsmaterial hingewiesen. In den Krankenhäusern mussten bis zu diesem Zeitpunkt rechtskonforme Arbeitszeitmodelle entwickelt, erprobt und eingeführt worden sein. Dennoch gab es eine Reihe von Beschwerden und Nachfragen Betroffener sowie Feststellungen der Arbeitsschutzbehörde, die darauf hinwiesen, dass Krankenhausärzte zum Teil überaus hohen Belastungen durch „unangemessene Arbeitszeitgestaltung“ ausgesetzt waren.

Im Rahmen eines zweijährigen Fachprojekts wurden deshalb in den Jahren 2010 und 2011 sechs ausgewählte Kliniken tiefgehend überprüft und beraten. Kontrolliert wurde die Arbeitszeitgestaltung des ärztlichen Personals und der im Bereitschaftsdienst arbeitenden Pflegekräfte. Im Ergebnis der Überprüfungen zeigte sich, dass die gesetzlichen Forderungen in allen kontrollierten Häusern nicht erfüllt wurden und die vermuteten hohen Belastungen tatsächlich vorhanden waren. Nach der Auswertung der vorgefundenen Mängel mit den Kliniken wurden diese schriftlich aufgefordert, die Mängel in einem zumutbaren Zeitraum abzustellen und die Arbeitszeiten neu zu organisieren. Dazu waren Nachkontrollen vorgesehen.

Aufgrund der fortgesetzten Beschwerden wurde das Fachprojekt 2012 erneut aufgelegt. Die Verantwortlichen in den Krankenhäusern wurden u. a. hinsichtlich der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen bzw. Belastungsanalysen sowie der Anwendung von alternativen Schichtmodellen beraten. Im Ergebnis der Besichtigungen und Gespräche forderte das damalige LAS die Verantwortlichen der Kliniken auf, die festgestellten Beanstandungen abzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Forderungen zu veranlassen. In einem Fall wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

In der Vergangenheit war bei den Besichtigungen in Krankenhäusern der Beratung zum Arbeitszeitrecht eine höhere Priorität eingeräumt worden als der Ahndung von Verstößen. Nach mehreren Jahren Zeit für die Anpassung der Arbeitszeitgestaltung an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen wurden bei Kontrollen dennoch erhebliche Defizite festgestellt. Deshalb wird künftig mit nachdrücklichem behördlichem Handeln das Arbeitszeitrecht konsequent durchgesetzt werden.

- **Überprüfung der Arbeitszeiten in ambulanten Pflegebetrieben (2013)**

In den vergangenen Jahren hatte die Zahl der Beschwerden von Beschäftigten über die Arbeitszeiten in der ambulanten Pflege deutlich zugenommen. Die durchgeführten anlassbezogenen Besichtigungen in diesen Pflegebetrieben ergaben regelmäßig Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz. Die Ursachen lagen häufig im zu knapp bemessenen Personalbestand. In einem daraufhin initiierten Fachprojekt wurden landesweit stichprobenartig ambulante Pflegeeinrichtungen hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen überprüft. Das Ziel war eine wesentliche Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für die betroffenen Beschäftigten.

- **Arbeitszeiten bei Paket-, Express- und Kurierdiensten (2013)**

Immer wieder wurden in den Medien Berichte und Meldungen über ungünstige Arbeitsbedingungen der Zusteller von Paket-, Express- und Kurierdiensten veröffentlicht. Danach seien die Fahrerinnen und Fahrer von Auslieferungsfahrzeugen bei ihren Tätigkeiten hohen Belastungen ausgesetzt. Berichtet wurde, dass der Wettbewerbsdruck teilweise zu massiven Verstößen gegen die Arbeitszeitvorschriften führte. Bisher gab es keine Aussagen zu den Arbeitszeiten in der genannten Branche im Land Brandenburg. Mit einem Fachprojekt wurde 2013 überprüft, ob die Betriebe dieses Wirtschaftszweiges die gesetzlichen Bestimmungen der Fahrpersonalverordnung (FPersV), der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und des Arbeitszeitgesetzes einhalten. Ziel war es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu verbessern. Gleichzeitig trägt eine Einhaltung dieser Vorschriften auch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

1.3 Risikobranchen Bau und Landwirtschaft

1.3.1 Bau

Beschäftigte auf Baustellen sind einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Unfälle auf Baustellen sind nicht selten mit schweren bis hin zu tödlichen Verletzungen verbunden. Auf Grund unzureichender Prävention eingetretene akute Ereignisse (Unfälle bei der Arbeit) oder sich langfristig entwickelnde Beeinträchtigungen der Gesundheit, z. B. Lärmschwerhörigkeit oder Verschleißerscheinungen am Muskel-Skelett-System, bedingen Ausfälle und im Extremfall den vollständigen Verlust der Arbeitskraft. Dies führt neben dem menschlichen Leid für die Betroffenen und deren Angehörige zusätzlich auch zu erheblichen Verlusten auf der betrieblichen wie auf der volkswirtschaftlichen Ebene. Im Ergebnis der Analyse der Unfallursachen wurden neben der häufig zu spät einsetzenden Integration des Arbeitsschutzes im Rahmen der Planung auch Organisations- und Koordinationsmängel sowie Zeitdruck in der Bauausführung als unfallauslösende oder gesundheitsgefährdende Faktoren erkannt.

- **Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Umsetzung der Baustellenverordnung (1999/2000)**

Im Sommer 1998 trat die neue Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) in Kraft. Nach einer Einführungsphase beschloss die Arbeitsschutzbehörde zur Umsetzung der Verordnung ein Landesprogramm durchzuführen. Landesweit wurden in Workshops über 1.200 Bauherren bzw. die von ihnen beauftragten Dritten, Ingenieure und Architekten für die neue Verantwortung, die ihnen die Verordnung überträgt, sensibilisiert und aufgeklärt. 200 Baustellen wurden hinsicht-

lich der Vorankündigung, des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans, der bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren sowie der Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage überprüft. Zur Abstellung der zahlreich festgestellten Beanstandungen wurden nach Anhörungen Anordnungen erlassen und im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren Verwarnungen ausgesprochen sowie Bußgeldverfahren eröffnet.

- **Europaweite Kampagne zur Baustellensicherheit – Netzwerk Baustelle (2003)**

Auf der Grundlage bundesweit verabredeter und verbindlicher Ziele (flächendeckende Information der Bauherren, Entwurfsverfasser und Koordinatoren sowie der Bauaufsicht zur Baustellenverordnung [Beratung der Bauherren und Koordinatoren zu Inhalten der Baustellenverordnung und der zugehörigen Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)] sowie die Überprüfung der Umsetzung der Instrumente in der Praxis) wurde auf eine bessere Umsetzung der Baustellenverordnung hingewirkt.



© Kara - Fotolia.com

Konzipiert und umgesetzt wurde die Aktion in Kooperation zwischen den Aufsichtsbeamten der Länder sowie der in der Baubranche tätigen Unfallversicherungsträger. Mit dieser konzertierten Aktion sind die Beratungs- und Besichtigungskapazitäten der Netzwerkpartner gebündelt worden.

- **Sicherheit auf Autobahn- und Straßenbaustellen (2003)**

Die Auswertung des Unfallgeschehens bei der Arbeit auf Autobahn- und Straßenbaustellen im Zusammenhang mit dem rollenden Verkehr zeigte, dass mangelnde Koordination und unterlassene oder unzureichende Sicherungsmaßnahmen für die Beschäftigten die häufigsten Unfallursachen waren. Durch die Beratung der Beschäftigten des Autobahnbauamts und der Straßenbauämter als öffentliche Auftraggeber bzw. Bauherren oder von ihnen beauftragten Dritten sollte darauf hingewirkt werden, dass bereits im Entwurf für die Ausführung einer Baumaßnahme die Sicherungsmaßnahmen für die Baustelle, die Koordination der beteiligten Firmen und die Organisation des Bauablaufs hinreichend konkretisiert und in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend berücksichtigt werden. 49 Baustellen (Brücken- und Straßenbaustellen) wurden in der Phase der Ausführungsplanung überprüft. Später wurde die praktische Umsetzung der geplanten Maßnahmen wiederum auf 49 Baustellen während der Ausführung des Bauvorhabens überprüft und wenn notwendig durchgesetzt.

- **EU-Projekt „Sicher bauen – über Grenzen hinweg“ (2005)**

Das Land Brandenburg pflegt auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes enge Kontakte zur Republik Polen. Diese Kontakte führten u. a. zur Unterzeichnung eines „Programms zur Zusammenarbeit“ im Jahr 2001. In dieser Vereinbarung sind die Felder und Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit festgelegt. Seitdem wurden z. B. gemeinsame Gefahrgutkontrollen an der Grenze durchgeführt und deutsch-polnische Gefahrguttage organisiert. Im Zuge des Beitritts der Republik Polen in die EU im Jahr 2004 wurde auch die EG-Baustellenrichtlinie in das nationale polnische Recht umgesetzt. Ausgelöst durch die Veröffentlichung der Ergebnisse

der bundesweiten Aktion „Netzwerk Baustelle“ in Deutschland bestand von polnischer Seite der Wunsch nach einem gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu Fragen der Umsetzung der EG-Baustellenrichtlinie.

Das Projekt „Sicher bauen – über Grenzen hinweg“ wurde durch die EU-Kommission gefördert. Das Projekt verfolgte das Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Arbeitsschutz zwischen den Aufsichtsbehörden des Landes Brandenburg und der Republik Polen zur Durchsetzung des europäischen Gemeinschaftsrechts zu intensivieren. Hierzu sollten sowohl die Aufsichtsbeamten als auch Bauherren, Architekten und Bauunternehmer beiderseits der Grenze über die jeweils bestehenden nationalen Besonderheiten und Erfahrungen bei der Umsetzung der EG-Baustellenrichtlinie informiert und beraten werden. Auf der Basis der gegenseitigen Information (in Form von Workshops und Fachtagungen) und zahlreicher gemeinsamer Baustellenbesuche wurden Erfahrungen in Bezug auf die Aufsicht im jeweils anderen Land gesammelt, die die Möglichkeit zu einem abgestimmten Handeln und zu besserer Beratung insbesondere von Investoren auf beiden Seiten der Grenze boten. Während des Projekts wurden mehrere zweisprachige Informationsmaterialien erstellt, die die gesetzlichen Regelungen zum Inhalt hatten, den Arbeitsschutz auf Baustellen in Deutschland und Polen auf einen Blick aufzeigten und schließlich in zwei Ratgebern zum Bauen in Deutschland und in Polen mündeten. Nach der Durchführung des Projektes hatte sich für alle Beteiligten das Wissen über die Rechtsgrundlagen des Nachbarstaates vertieft und damit die Beratungskompetenz gegenüber Investoren und anderen Baupartnern, die in beiden Ländern tätig werden, deutlich erhöht. Außerdem konnten Betriebe mit Hilfe der erstellten Informationsmaterialien besser beraten oder an die zuständige Behörde im jeweils anderen Land verwiesen werden.

- **Kontrolle der sanitären Einrichtungen auf Baustellen (2014)**

Bei regelmäßigen Kontrollen auf Baustellen waren häufig unzureichende sanitäre Einrichtungen und Pausenräume für die am Bau beteiligten Beschäftigten vorgefunden worden. Durch die Bekanntgabe der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 4.1 „Sanitärräume“ und der ASR 4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“ im Jahr 2013 hatte sich das Regelwerk zur Durchsetzung von Forderungen der Arbeitsstättenverordnung zur Bereitstellung von sanitären Einrichtungen und Pausenräumen auf Baustellen geändert. 2014 informierte die Arbeitsschutzverwaltung die Arbeitgeber im Rahmen eines Fachprojekts über diese Veränderungen zur Einhaltung der gesetzlichen Forderungen und veranlasste sie zu deren Umsetzung.

1.3.2 Landwirtschaft

Die Strukturen in der Landwirtschaft unterscheiden sich zwischen den neuen und den alten Ländern erheblich. Die Betriebe der Landwirtschaft tragen nach den Angaben des statistischen Landesamtes Berlin-Brandenburg einen fast doppelt so hohen Anteil zur Erwirtschaftung des Bruttozialproduktes bei wie im bundesweiten Durchschnitt. Dies spiegelt sich auch in der Beschäftigungssituation wider. Berufe in der Land- und Forstwirtschaft sind mit erheblichen Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit verbunden. Diverse Analysen des Arbeitsunfall- und Berufskrankheitengeschehens unterstreichen diese Feststellung. Ursächlich für die im Vergleich zu anderen Berufsgruppen hohen Gefährdungen und Arbeitsunfähigkeiten sind Arbeitsbelastungen, die in der Landwirtschaft gehäuft vorkommen. Hierzu gehören z. B. Belastungen durch Vibrationen, durch Hitze und Kälte sowie ständig wechselnde Witterungsbedingungen, durch Mikroorganismen,

durch die Handhabung schwerer Lasten und die Arbeit in Zwangshaltungen. Hinzu kommt, dass bestimmte bauliche Anlagen in der Landwirtschaft in Brandenburg vielfach noch aus der Zeit vor 1989 stammen und nicht ausreichend instandgehalten, erneuert oder beseitigt worden sind.

- **Die Landwirtschaft - ein wichtiger Wirtschaftszweig mit hohen Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten (2011)**

Vor dem Hintergrund der erheblichen Gefährdungen der Branche wurde 2011 ein Schwerpunkt der Programmarbeit auf Betriebe der Landwirtschaft ausgerichtet. Das Ziel der Programmarbeit bestand in der Einleitung und Umsetzung solcher Maßnahmen, die zu einer wirksamen Vermeidung bzw. Reduzierung von Arbeitsbelastungen und Gefährdungen führen. Die sichere Beschaffenheit technischer Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und nicht zuletzt der Arbeitsstätten einschließlich aller sonstigen Einrichtungen sowie eine geeignete Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung wurden im Ergebnis der im Rahmen der Programmarbeit vorgenommenen Betriebsbesichtigungen als Grundvoraussetzungen für gefahrungsarmes Arbeiten eingefordert.



© *Countrypixel - Fotolia.com*

- **Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in Biogasanlagen (2012)**

Ausgelöst durch die Energiewende hatten viele landwirtschaftliche Betriebe damit be-

gonnen, sich mit der Produktion von Biomasse als Ausgangsmaterial für die Energiegewinnung, z. B. in Biogasanlagen, ein zweites wirtschaftliches Standbein neben der Produktion von pflanzlichen und tierischen Nahrungsmitteln aufzubauen. Diese wirtschaftlich begründete Ausrichtung stellte die Betriebe vor neue Herausforderungen – nicht zuletzt auch hinsichtlich der Sicherheit dieser Anlagen.

Im Rahmen eines Pilotprojekts überprüfte die Arbeitsschutzbehörde im Zeitraum November 2011 bis Januar 2012 neun im Baugenehmigungsverfahren genehmigte Biogasanlagen. Es wurde überprüft, ob die Ergebnisse der für den Freistaat Sachsen erstellten „Sicherheitstechnischen Stellungnahme über die Bewertung des Standes der Sicherheitstechnik bei Biogasanlagen“ und im „Merkblatt Sicherheit in Biogasanlagen“ der Kommission für Anlagensicherheit dargestellten Mängel und Defizite auf Biogasanlagen im Land Brandenburg übertragbar sind.

Auf Grund der Art und Anzahl der in neun kontrollierten Biogasanlagen festgestellten Mängel (insbesondere fehlende Prüfungen zum Explosionsschutz, fehlende Kennzeichnungen, unzureichende Absturzsicherungen) wurde die qualifizierte Weiterführung der Kontrollen als landesweites Fachprojekt festgesetzt.

In den daraufhin überprüften sieben baurechtlich und 33 immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlagen wurde das Fehlen von Wasch- und Umkleidemöglichkeiten bzw. Sanitärräumen in unmittelbarer Anlagennähe, der unsichere Zugang zu höher gelegenen Bereichen, ungeeignete Absturzsicherungen von höher gelegenen Bereichen, die ungeeignete Sicherung gegen das Hineinstürzen in tiefer gelegene Anlagenteile und die fehlende Kennzeichnung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen festgestellt. Die Abstellung der Mängel wurde mit einer angemessenen Terminsetzung angeordnet.

- **Sicher und gesund arbeiten in der Landwirtschaft (2014)**

In der Arbeitsschutzverwaltung lagen Erfahrungen aus früheren Fachprojekten vor, die in die Vorbereitung des Landesprogrammes eingeflossen sind. Diese früheren Projekte betrafen vorrangig die Kontrolle der Beschaffenheit baulicher Anlagen in Verbindung mit der Arbeitsstättenproblematik in der Landwirtschaft (Gruben und Kanäle, Fahrsiloanlagen, sanitäre Anlagen). In dem Programm 2014 wurden andere Schwerpunkte gesetzt, z. B. der Umgang mit Großtieren, die Betriebssicherheit, der Umgang mit Gefahrstoffen (Hautschutz bei Feuchtarbeit) und die Arbeitszeit.

1.4 Zielgruppe Jugendliche

Junge Menschen besitzen noch kein ausgeprägtes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein und neigen zu unüberlegten Handlungen. Sie erleiden häufiger Arbeitsunfälle als ältere Beschäftigte. Nach Angaben von Eurostat ist das Risiko von Arbeitsunfällen bei unter 18- bis 24-Jährigen mindestens 50 % höher als in anderen Altersgruppen. Die Gründe dafür sind vielfältig. In der Regel erkennen junge Menschen Unfall- und Gesundheitsrisiken schlechter als ältere Beschäftigte. Und wenn sie diese Risiken erkennen, sind sie häufig weniger gut in der Lage, angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Ursächliche Zusammenhänge zwischen Arbeitstechnologien und -vorschriften und den Gefahren im Arbeitsprozess sind ihnen noch nicht vollständig bekannt. Sichere Arbeitsweisen sind unzureichend antrainiert. Hieraus ergibt sich ein signifikant höheres Unfallrisiko für Auszubildende.

- **Komplexe Integration des Arbeitsschutzes in die Berufsausbildung (2001)**

Befragungen von jungen Auszubildenden in Brandenburg ergaben, dass sich viele Ju-

gendliche in der Schule und durch die Berufsberatung nicht hinreichend über die Anforderungen des künftigen Berufes informiert fühlten. Hieraus folgende gesundheitliche sowie die Motivation beeinflussende Faktoren spiegeln sich im überdurchschnittlich hohen Krankenstand wider. Junge Berufstätige wiesen zudem ein erhöhtes Unfallrisiko am Arbeitsplatz auf.

Vor diesem Hintergrund wurde im Land Brandenburg im Jahr 1999 mit einer Fachtagung zum Thema „Gesundheit und Ausbildung“ der Auftakt für eine diesbezügliche Landesinitiative gesetzt. Das Ziel der über einen längeren Zeitraum angelegten Programmarbeit zur verbesserten Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die berufliche Ausbildung bestand darin, junge Menschen frühzeitig, d. h. in der Phase der ersten Kontakte mit der Arbeitswelt, für die Belange des Gesundheitsschutzes und für ein gesundheitsgerechtes Verhalten zu sensibilisieren.



© auremar - Fotolia.com

Mithilfe von Fragebögen wurde in einer ersten Phase eine Stuserhebung bei Schulleitungen von Oberstufenzentren, Lehrenden und Auszubildenden zu dem im Berufsschulunterricht vermittelten Wissen, zur Methodik der Wissensvermittlung und zu erkannten Defiziten durchgeführt. In einer zweiten Phase wurden Handlungsempfehlungen hinsichtlich einer verbesserten Integration des Themas Sicherheit und Gesundheitsschutz in die berufliche Ausbildung abgeleitet. Die-

se Erkenntnisse wurden im Rahmen eines Workshops im Herbst 2002 ausgewertet und verbreitet.

- **Stärkung des Risikobewusstseins und der Gesundheitskompetenz junger Beschäftigter in Ausbildung (2006)**

Aus Anlass der Europäischen Arbeitsschutzwoche 2006 mit dem Slogan „Starte sicher!“ wurde dieses Landesprogramm in Brandenburg durchgeführt. Es sollten aus der Befragung von Ausbildern und Lehrkräften sowie der Auszubildenden Erkenntnisse gewonnen werden, ob den Auszubildenden die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein nachhaltiges arbeitsschutzgerechtes Verhalten vermittelt werden und diese Aspekte in ausreichendem Maße in die Ausbildung integriert sind.

Zur Förderung des Risikobewusstseins und eines gesundheitsgerechten Verhaltens wurden im Zeitraum der Europäischen Arbeitsschutzwoche Aktionstage mit dem Ziel einer Stärkung der Gesundheitskompetenz junger Beschäftigter an Berufsschulen und Überbetrieblichen Ausbildungszentren initiiert. Parallel wurde jungen Beschäftigten über elektronische Medien die Möglichkeit zur Information und Motivation eröffnet. Eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen auf den Gebieten der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung tätigen Institutionen wurde gefördert.

1.5 Übersicht über alle größeren seit Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes in Brandenburg durchgeführten Landesprogramme und Fachprojekte

Jahr	Landesprogramme oder Fachprojekte
1997	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Reinigung in stationären medizinischen Einrichtungen
	Überprüfung von Großhandelseinrichtungen und Lagern in KMU
	Umgang mit Reinigungs-, Desinfektions- und Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft
	Erprobung der Handlungsanleitung LV 9 des LASI zur Belastungsbeurteilung beim Heben und Tragen von Lasten
	Flüssiggasanlagen in Schulen
	Sicherheit bei der Personenbeförderung (speziell von Kindern und Jugendlichen)
	Arbeitsschutz in Natursteinbetrieben
	Absturzsicherungen auf Baustellen
	Untersuchung zur psychischen Belastung des Rettungspersonals in Rettungswachen
1998	Umsetzung der §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (Gefährdungsbeurteilung) in KMU
	Arbeitsschutzorganisation im Baunebengewerbe
	Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schädlingsbekämpfungsunternehmen
	Überprüfung der Einsatzbedingungen dieselgetriebener Fahrzeuge in Arbeitsräumen
	Überprüfung der Einsatzbedingungen von Kindern und Jugendlichen bei öffentl. Veranstaltungen
	Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten in Krankenhäusern
1999	Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG in KMU
	Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Umsetzung der Baustellenverordnung
	Arbeitsschutz in Behindertenwerkstätten
	Kontrolle von Kraftfuttermischwerken einschl. Lagereibetrieben zum Staubexplosionsschutz
	Arbeitsschutz in Abfallsortieranlagen
	Überwachung der Personenbeförderung im Schülerreiseverkehr
	Beurteilung der Strahlenexposition an Linksherzkatheter- und Angiographie-Arbeitsplätzen
2000	Umsetzung der Biostoffverordnung in ausgewählten Branchen und Beratung der Unternehmen bei der Gefährdungsbeurteilung
	Sicherheit auf Baustellen – Umsetzung der Baustellenverordnung
	Überprüfung und Beratung der Hersteller von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen hinsichtlich ihrer Verpflichtung bei der Erstellung der Sicherheitsdatenblätter nach GefStoffV
	Überprüfung der Sicherheit in Automatisierungsbereichen von Beton- und Betonfertigteilerwerken
	Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Leiharbeitnehmern (LAN) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)
2001	Komplexe Integration des Arbeitsschutzes in die Berufsausbildung
	Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten in Paketdienstunternehmen
	Überprüfung von Hubarbeitsbühnen, ortsveränderlichen Turmdrehkränen und Elektroanlagen auf Baustellen
	Kontrolle und Beratung zum Gesundheitsschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen
	Analyse zur psychischen Belastung und Beanspruchung des Betreuungspersonals in Werkstätten für Behinderte

Jahr	Landesprogramme oder Fachprojekte
2002	Erfolgsfaktor Call Center Agent
	Unternehmermodell – Arbeitssicherheitsorganisation in KMU
	Arbeitsschutzorganisation in Zahntechnikbetrieben (Dentallaboren)
	Sozialvorschriften im Straßenverkehr
	Druckgasbehälter auf Werkstattwagen
	Präventionsprojekt „Gehörschutz für Jugendliche“
2003	Europaweite Kampagne zur Baustellensicherheit – Netzwerk Baustelle
	Sicherheit auf Autobahn- und Straßenbaustellen
	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Bau
	Überprüfung und Beratung von Einrichtungen der ambulanten Pflege zu Sicherheit und Gesundheitsschutz
	Kontrolle von Lagern und Umschlaghallen in der kalten Jahreszeit
	Prüfung von Gaspendelsystemen und Überfüllsicherungen an Tankstellen
2004	Umsetzung der Bildschirmarbeitsverordnung
	Erprobung der Handlungsanleitung zur Ermittlung psychischer Fehlbelast. am Arbeitsplatz
	Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz – eine Langzeitbetrachtung
	Psychische Belastung von Schulsozialarbeitern
	Mit Brandenburger Busunternehmen sicher ans Ziel
	Flüssiggasanlagen auf Märkten
	Sicherheit auf Kleinbaustellen
2005	Lärm macht krank – Prävention lohnt sich
	EU-Projekt „Sicher bauen – über Grenzen hinweg“
	Schluss mit Passivrauchen – Durchsetzung des Nichtraucherschutzes im Betrieb
	Psychische Belastung von Busfahrern mit Schülerbeförderung
2006	Stärkung des Risikobewusstst. u. d. Gesundheitskompetenz junger Beschäftigter in Ausbildung
	Gefährdungsbeurteilung und Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen in Kleinbetrieben
	Sicherheit und Gesundheitsschutz in Gartenbaubetrieben
	Erprobung eines Methodeninventars zur Gefährdungsbeurteilung manueller Arbeitsprozesse
2007	Gefährdungsbeurteilung und Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen in Kleinbetrieben
	Vermeidung von Fehlbelast. des Muskel-Skelett-Systems durch Lastenhandhabung (4 Teile)
	Erstellung von Explosionsschutzdokumenten in Altanlagen
	Gewalt am Arbeitsplatz – ein Aspekt der psychischen Belastung
	Lärm- und Vibrationskennwerte in Betriebsanleitungen
2008	Prävention arbeitsbedingter Hauterkrankungen
	Psychische Belastung in Jugendämtern
	Überprüfung des Einflusses der Qualität der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation auf das Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz
2009	Der Neubau des Flughafens Berlin Brandenburg International BBI
	Sicher und gesund arbeiten in Kindertageseinrichtungen
	Landesprogramm zu Lärm und Vibration

Jahr	Landesprogramme oder Fachprojekte
2010	Die Überwachung des sicheren Betriebs von MRT unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes für Beschäftigte sowie Patientinnen und Patienten
	Überwachung des sicheren Betriebs aktiver Medizinprodukte
	Arbeitszeit in Krankenhäusern
	Chemikalienschutzhandschuhe – Schutz oder Scheinsicherheit?
2011	Die Landwirtschaft – ein wichtiger Wirtschaftszweig mit hohen Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten
	Die Umsetzung der Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung
2012	Das Gastgewerbe – eine Wachstumsbranche in Brandenburg
	Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in Biogasanlagen
	EU-Kampagne „Psychosoziale Risiken bei der Arbeit“ (Gastronomie und Hotellerie)
	Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes in Krankenhäusern
2013	Die Baubranche – ein bedeutender Wirtschaftszweig in Brandenburg
	Arbeitszeiten bei Paket-, Express- und Kurierdiensten
	Überprüfung der Arbeitszeiten in ambulanten Pflegebetrieben
2014	Psychische Belastungen bei der Arbeit als Thema im Arbeitsschutz
	Analyse und Verbesserung der Situation in Medienbetrieben in Bezug auf psych. Belastungen
	Sicher und gesund arbeiten in der Landwirtschaft
	Anforderungen an den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten
	Kontrolle der sanitären Einrichtungen auf Baustellen
2015	Neue Vorschriften für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen – die Novelle der Betriebssicherheitsverordnung
	Nutzung des Anlagenkatasters zur Überwachung der fristgemäßen Durchführung wiederkehrender Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen
	Bereitstellen von Körperschutzmitteln in Freizeit und Sport
	Überprüfung der Fachkunde bei Untersuchungen mit einem Computertomographen (CT)

Schwerpunkte im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)

Seit dem Jahre 2008 werden im Rahmen der GDA gemeinsame Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder festgelegt und in bundesweiten Arbeitsprogrammen umgesetzt. Die Aufsichtsdienste der Länder und der Unfallversicherungsträger führen die Programmarbeit mit abgestimmten Instrumenten in den Betrieben durch.

Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg hat sich seither intensiv an der GDA-Programmarbeit beteiligt.

In den Jahren 2013 bis 2018 richten sich die Präventionsaktivitäten der GDA auf die drei Arbeitsschutzziele:

- Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes,
- Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich,
- Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung.

Im Folgenden werden die Aktivitäten der Arbeitsschutzbehörde in Brandenburg vorgestellt.

2.1 Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Mit dem Beschluss der 73. Arbeits- und Sozialministerkonferenz erfolgte eine Neudefinition staatlicher Verantwortung im Arbeitsschutzsystem. In den hierzu festgelegten Eckpunkten wurden u. a. „Systemkontrollen im Arbeitsschutz auf der Grundlage von Management- und Auditsystemen für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit als ein wesentliches Element der Reform des Arbeitsschutzes in Deutschland“ beschrieben. Solche Systeme sind wirksame Instrumente des präventiven Arbeitsschutzes und tragen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit und des Arbeitsumfeldes sowie zum wirtschaftlichen Erfolg einer Organisation bei. Aus diesem Beschluss heraus resultierte ein Pa-

radigmenwechsel in der Überwachungs- und Beratungsstrategie vorerst der staatlichen Arbeitsschutzbehörden. Mit der Systemkontrolle werden aufeinander bezogene Elemente betrachtet, wie z. B. Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsverfahren in ihrer Gesamtheit, ihrer Wechselwirkung und Relation zueinander. Der klassische Ansatz, während der Betriebsbesichtigung auf erkannte Arbeitsschutzmängel hinzuweisen und diese unter Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen abstellen zu lassen, war nicht mehr zeitgemäß. Ressourcenschonend ist eine systematische Herangehensweise, bei der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit organisiert und präventiv in das Arbeitssystem integriert werden. Bei der behördlichen Systemkontrolle im Betrieb werden die betriebliche Arbeitsschutzorganisation analysiert und Ursachen für materielle Arbeitsschutzdefizite ermittelt. Die Arbeitgeber werden dahingehend beraten einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess anzustreben, um Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten nachhaltig zu gewährleisten.

Mit der zweiten GDA-Periode seit 2013 rückten die Ziele „Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ sowie „Verbesserung der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung“ mit einem Arbeitsprogramm weiter in den Fokus der Überwachungs- und Beratungsstrategie. Wesentliches Ziel des Arbeitsprogramms bestand darin, die Anzahl der Betriebe zu steigern, die über eine effektive Arbeitsschutzorganisation (ASO) und eine qualitativ hochwertige und aktuelle Gefährdungsbeurteilung (GB) verfügen. Zudem sollte die Anzahl der Betriebe, die ein von den Arbeitsschutzbehörden bzw. den Unfallversicherungsträgern auf der Basis des „Nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS)“ anerkanntes betriebliches AMS eingeführt haben, erhöht werden. Dazu wurden bewährte Instrumente zur systematischen Organisation des Arbeitsschutzes und zur systematischen Durchfüh-

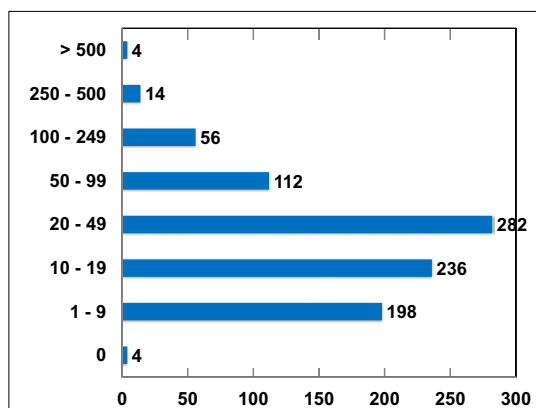
rung der Gefährdungsbeurteilung bekannter gemacht, auf betrieblicher Ebene umgesetzt und die betrieblichen und überbetrieblichen Akteure im Arbeitsschutz durch Information, Sensibilisierung und Qualifizierung unterstützt.



Das Logo des Arbeitsprogramms ORGA

Das bundesweit durchzuführende GDA-Arbeitsprogramm (Kurzfassung: **ORGA**) bildete die Basis für das gleichnamige Landesprogramm in Brandenburg. Im Fokus der Besichtigungsaktivitäten standen insbesondere Betriebe ab 10 bis 250 Beschäftigte. Durch gezieltes Aufsichtshandeln und eindeutige Interventionsmaßnahmen wurde angestrebt, im Laufe der Besichtigungstätigkeit das Arbeitsschutzniveau der Betriebe zu steigern. Von 2014 bis 2016 wurden insgesamt 1.157 Betriebsbesichtigungen durchgeführt, davon u. a. 906 Erstbesichtigungen und 230 Nachkontrollen (Zweitbesichtigungen). In Diagramm 3 ist die Verteilung der Größenklassen der besichtigten Betriebe dargestellt. Erwartungsgemäß erfolgten die häufigsten Programmbesichtigungen in Betrieben bis 50 Beschäftigte.

Diagramm 3: Erstbesichtigungen in Abhängigkeit von der Größenklasse der Betriebe



Einen Überblick zum Arbeitsschutzniveau in den besichtigten Betrieben geben die Diagramme 4 und 5.

Diagramm 4: Stand der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung bei den Erstbesichtigungen

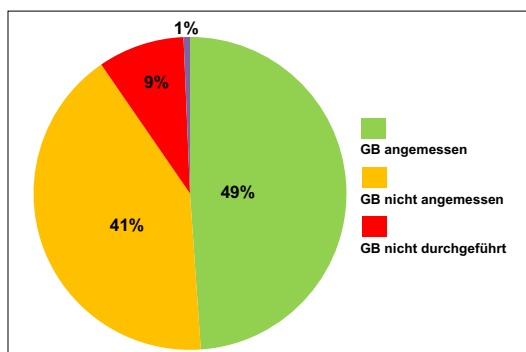
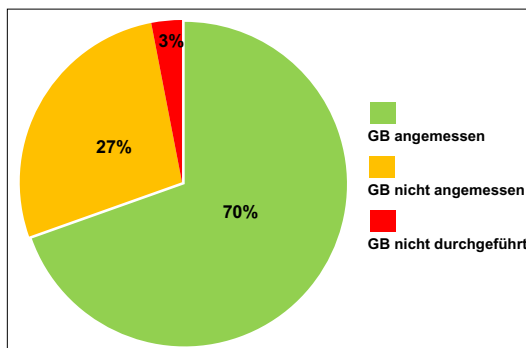


Diagramm 5: Stand der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung bei den Zweitbesichtigungen



Gemäß dem Ziel des Arbeitsprogramms ORGA wurde u. a. die Gefährdungsbeurteilung als Hauptelement des betrieblichen Arbeitsschutzes bewertet. Geprüft wurden nicht nur die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung, sondern auch, ob das Ergebnis des Prozesses dokumentiert wurde, die Aktenlage mit der Realität im Betrieb übereinstimmt und aktuell ist. Die farbliche Darstellung in Ampelfarben entspricht der Bewertung, dass 49 % aller erstbesichtigten Betriebe eine angemessene Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hatten. 41% der Betriebe hatten eine nicht angemessene Gefährdungsbeurteilung, das heißt, dass z. B. wesentliche Gefährdungen nicht betrachtet, keine und/oder keine

geeigneten Maßnahmen festgelegt oder umgesetzt waren bzw. Arbeitsbereiche, Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel nicht in den Beurteilungsprozess einbezogen worden sind. 9 % der Arbeitgeber hatten gar keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt.

Durch Interventionsmaßnahmen der Aufsichtsbeamten ist es gelungen, die Qualität der Gefährdungsbeurteilung zu erhöhen.

Betrachtet man die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung nach Größenklassen (Diagramm 6), ist ersichtlich, dass mit zunehmender Betriebsgröße der Anteil der angemessen bewerteten Gefährdungsbeurteilungen zunimmt. Ursachen oder Einflussfaktoren werden erst zum Abschluss des Arbeitsprogramms betrachtet.

Diagramm 6:
Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der Größenklasse der Betriebe

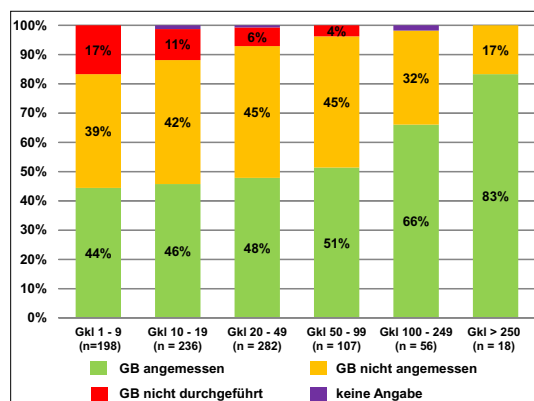


Diagramm 7:
Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit vom Vorhandensein eines Arbeitsschutzmanagementsystems

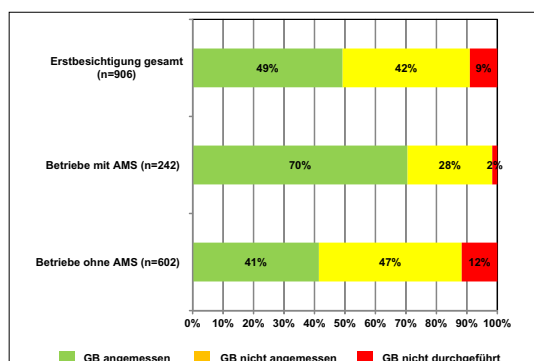
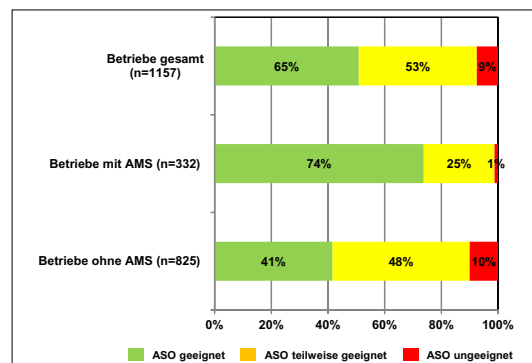


Diagramm 8:
Bewertung der Arbeitsschutzorganisation in den Betrieben



Die These, wonach Arbeitsschutzmanagementsysteme einen positiven Einfluss auf das Arbeitsschutzniveau haben (Diagramme 7 und 8), kann, wie schon in vergangenen Arbeitsprogrammen, auch durch ORGA belegt werden.

Bereits vor der Entwicklung und Umsetzung des GDA-Arbeitsprogramms zur Verbesserung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation beschäftigte sich das damalige LAS mit der Überprüfung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes und führte dazu Landesprogramme und Fachprojekte durch. Ausgewählte Programme werden im Folgenden kurz vorgestellt.

2002	Das Unternehmermodell – Arbeitssicherheitsorganisation in Klein- und Mittelbetrieben
	<p>Die Rahmenbedingungen des betrieblichen Arbeitsschutzes befanden sich in einem strukturellen Wandel. So entstand u. a. durch die Verabschiedung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391/EWG Handlungsbedarf bezüglich der Gewährleistung der sicherheitstechnischen Betreuung aller Betriebe ab einem Arbeitnehmer. Auf der Grundlage des Arbeitssicherheitsgesetzes und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A 6 (ehemals: UVV VBG 122) wurden hierzu entsprechende Konzepte entwickelt und mit ihrer Umsetzung begonnen. Neben der Regelbetreuung von Klein- und Mittelbetrieben sind das „Unternehmermodell“ und die in diesem Rahmen entwickelten Initiativen zur Qualitätssicherung der Betreuung zu nennen. Durch eine Befragungsaktion von 143 Anwenderinnen und Anwendern des Unternehmermodells in unterschiedlichen Branchen war zu ermitteln, ob und inwieweit sich die Arbeitsschutzsituation, insbesondere durch die praktische Umsetzung des Unternehmermodells in diesen Betrieben, verändert hatte. Es wurde festgestellt, dass das Präventionspotenzial sich nicht nachhaltig bzw. erkennbar verbessert hatte. Als Ursache stellten sich unzureichende Kenntnisse der Arbeitgeber und das Nichterfüllen materieller Forderungen heraus. Die Arbeitsschutzsituation stellte sich jedoch in mehr als der Hälfte der untersuchten Betriebe positiv dar. Deshalb sollten die zielgerichtete Beratung der Arbeitgeber fortgesetzt und die Gestaltungsideen z. B. für das Branchenmodell der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe ausgebaut und umgesetzt werden.</p>
2008	Überprüfung des Einflusses der Qualität der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation auf das Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz
	<p>Die Veränderungen in der Arbeitswelt führen in vielen Betrieben zu flexibleren und nicht selten komplexeren Arbeits- und Organisationsstrukturen. Diese müssen sich auch in der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation widerspiegeln. Denn jeder Arbeitgeber in Deutschland ist nach dem Arbeitsschutz- und dem Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet, für eine geeignete Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb zu sorgen. Die Arbeitsschutzorganisation soll die Arbeitgeber bei der Erfüllung der Arbeitsschutzverpflichtungen unterstützen. Für das Ziel einer stetigen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sind im Betrieb organisatorische und materielle Bedingungen zu schaffen, die eine Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes ermöglichen. Es ist dem Arbeitgeber weitgehend freigestellt, wie die Vorgaben aus den Rechtsvorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb umgesetzt werden. Die Art der Umsetzung muss jedoch geeignet sein, die Beschäftigten vor Unfällen bei der Arbeit, Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu schützen und eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit zu gewährleisten.</p> <p>Mit dem Projekt wurden die in der betrieblichen Praxis auftretenden unterschiedlichen Modelle der Arbeitsschutzorganisation vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen analysiert und bewertet. Ziel war zu klären, welche Organisationsmodelle in Zukunft die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten optimal gewährleisten und einen Beitrag zur Prävention leisten können sowie ob die freiwillige Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen im Gegensatz zu Betrieben ohne Arbeitsschutzmanagementsysteme regelmäßig zu einer signifikanten Verbesserung des Arbeitsschutzes im Betrieb führt. Gegenstand der Untersuchungen waren Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten.</p>

2.2 Verringerung von arbeitsbedingten Muskel-Skelett-Erkrankungen

20 Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes, das Arbeitgeber zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und zu menschengerechter Gestaltung der

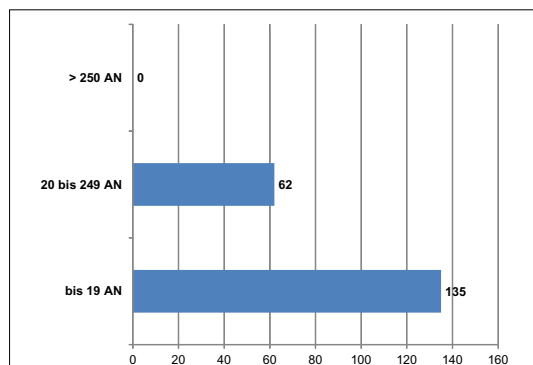
Arbeit verpflichtet, steht die Frage, wo und in welchem Ausmaß heute noch Gefährdungen des Muskel-Skelett-Systems auftreten. Ist doch die Menschheit seit Erfindung der Dampfmaschine vor 250 Jahren kontinuierlich dabei, die Schwere der körperlichen Arbeit zu mindern. In welchem Maß beein-

flüssen Bewegungsmangel und die übrigen physischen Fehlbelastungen die Gesundheit der Beschäftigten? Wie können künftig arbeitsbedingte Muskel-Skelett-Erkrankungen wirksam vermieden werden?

Mit dem GDA-Arbeitsprogramm „Prävention macht stark – auch Deinen Rücken“ (Kurzfassung: **MSE**) sind Bund, Länder und Unfallversicherungsträger den Gefährdungen des Muskel-Skelett-Systems auf der Spur. Mit dem Ziel, die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten langfristig zu erhalten, sollen Betriebe eine Präventionskultur entwickeln, die auf menschengerecht gestaltete Arbeitsbedingungen ausgerichtet ist. Parallel dazu wird es immer wichtiger, die Gesundheitskompetenz der betroffenen Beschäftigten soweit zu verbessern, dass jeder Beschäftigte verantwortlich mit der eigenen Gesundheit umgehen kann.

Das LAVG beteiligte sich an diesem bundesweiten Programm und besichtigte 2016 vorrangig kleine oder mittelgroße Betriebe (Diagramm 9), um die in Übersicht 2 aufgeführten Wirtschaftsbereiche zu untersuchen.

*Diagramm 9:
Größe der aufgesuchten Betriebe*



Die Basis für gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen im Betrieb ist eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation. Zum Zeitpunkt der Erstbesichtigungen wurde die Arbeitsschutzorganisation in weniger als der Hälfte der Betriebe als geeignet eingeschätzt (Übersicht 3).

Übersicht 2: Aufgesuchte Betriebe nach Branchen

Branchen	Anzahl der Betriebe	Anteil in %
47 Einzelhandel	60	30
43 Baustellen-vorbereitung	24	12
28 Maschinenbau	21	11
25 Metallerzeug-nisse herstellen	18	9
02 Forstwirtschaft	11	6
10.1 Schlachten, Fleischver-arbeitung	10	5
42 Tiefbau	8	4
46 Großhandel	7	4
weitere Branchen	38	19

Übersicht 3: Bewertung der Arbeitsschutz-organisation

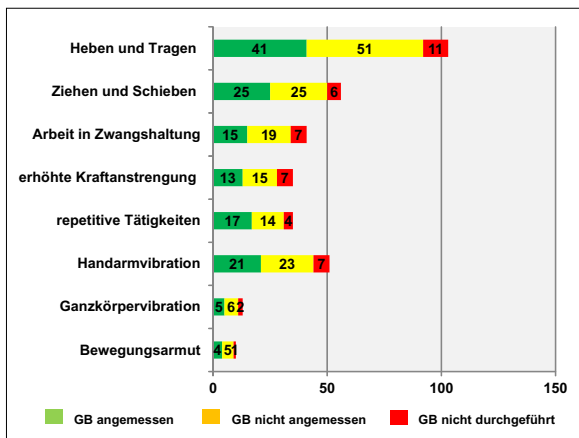
Arbeitsschutz-organisation	Anzahl der Betriebe	Anteil in %
ist geeignet	85	43
ist teilweise geeignet	86	44
ist nicht geeignet	13	6,5
ohne Angaben	13	6,5

In den Erstbesichtigungen wurden alle Arten physischer Belastungen, vorrangig immer noch die eher traditionellen physischen Belastungen, wie schweres Heben und Tragen, Ziehen und Schieben sowie Handarmvibrationsbelastungen, festgestellt. Jede Belastungsart wurde in weniger als der Hälfte der Fälle angemessen beurteilt (Diagramm 10).

Bevor Aufsichtsbeamte des LAVG Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung oder eine arbeitsmedizinische Vorsorge vom Arbeitgeber fordern konnten, benötigten sie verlässliche Angaben zur Höhe der Belastungen. Diese wurden mit Hilfe des orientierenden Verfahrens der Leitmerkmalmethode (LMMM) bzw. mit Hilfe der Lärm- und Vibrations-Belastungsrechner des LAVG ermittelt.

Diagramm 10:

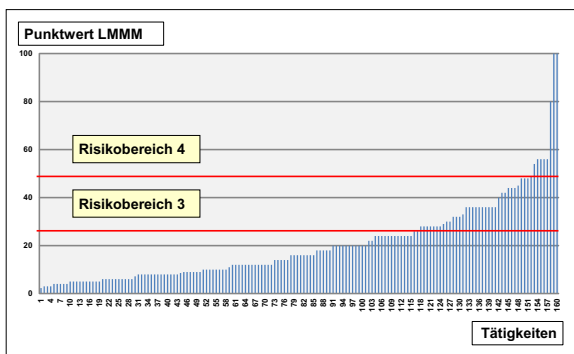
Art und Häufigkeit ermittelter Fehlbelastungen in den Schwerpunktbranchen und Güte der Gefährdungsbeurteilung „Physische Belastung“ zum Zeitpunkt der Erstbesichtigung



Von den 160 seit 2014 ermittelten, vermeintlich schweren Hebe- und Tragetätigkeiten war etwa ein Drittel tatsächlich mit einem wesentlich erhöhten oder hohen Risiko nach LMMM verbunden (Diagramm 11).

Diagramm 11:

Beurteilung von 160 Hebe- und Tragetätigkeiten mittels LMMM durch das LAVG



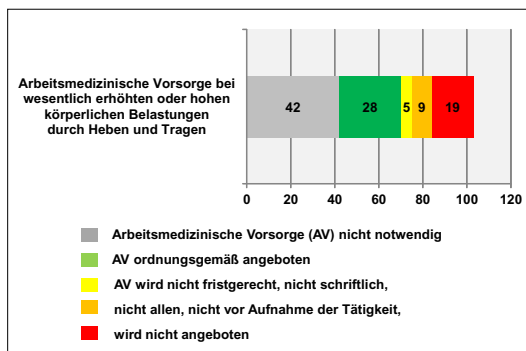
Für diese Fälle des wesentlich erhöhten oder hohen Risikos sind es belastungsmindernde Gestaltungsmaßnahmen, mit denen es gelingen soll, die Arbeitsbedingungen menschengerechter zu gestalten. Kann die Gefährdung durch physische Belastung nicht vollständig vermieden werden, muss seit 2015 arbeits-

medizinische Vorsorge angeboten werden. Eine Festlegung, die zwei Jahre nach Veröffentlichung der Arbeitsmedizinischen Regel (AMR 13.2) in den Betrieben noch recht unbekannt war.

Von 103 Fällen schweren Hebens und Tragens war die Belastung in 42 Fällen so gering, dass keine arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden musste. 28 Betriebe erfüllten die Anforderungen der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (Diagramm 12).

Diagramm 12:

Arbeitsmedizinische Vorsorge bei wesentlich erhöhter oder hoher körperlicher Belastung (AMR 13.2)



Von den 197 kleinen und mittelgroßen Betrieben fehlten in 127 Betrieben Angebote zur Gesundheitsförderung völlig oder wurden eher sporadisch angeboten (Diagramm 13). Die Zahl der Beschäftigten, die diese wenigen Angebote mindestens einmal jährlich wahrnahmen, ist einstellig.

Diagramm 13:

Angebote zur Gesundheitsförderung in den Betrieben

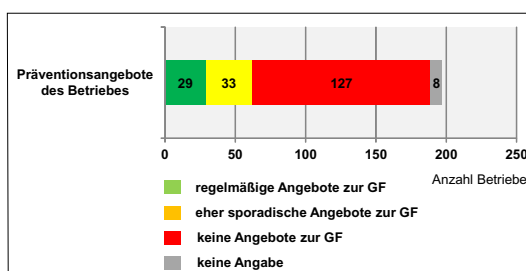
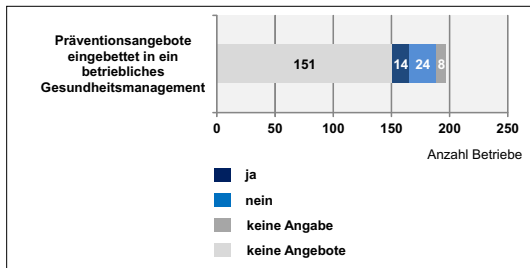


Diagramm 14:

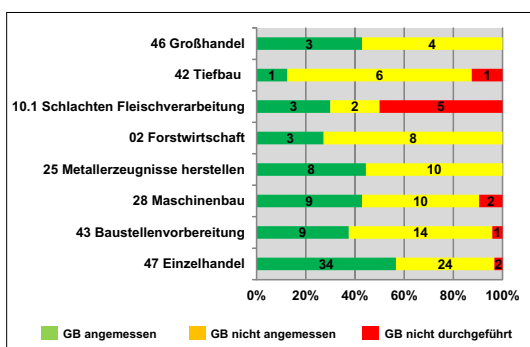
Präventionsangebote eingebettet in ein betriebliches Gesundheitsmanagement



Abschließend noch ein Blick auf die Arbeitsschutzpraxis einzelner Branchen. Zwar reichte die Anzahl der Besichtigungen im Jahr 2016 noch nicht für gesicherte Aussagen, aber es deutete sich an, dass Betriebe des Tiefbaus, der Schlachtung und Fleischverarbeitung, der Baustellenvorbereitung, des Maschinenbaus und der Forstwirtschaft neben der Verbesserung der Arbeitsschutzorganisation auch an der Qualität der Gefährdungsbeurteilung zu physischen Belastungen arbeiten müssen (Diagramm 15).

Diagramm 15:

Güte der Gefährdungsbeurteilung „Physische Belastung“ nach Branchen im Jahr 2016



Auf dem Weg zu einer wirksamen Präventionskultur in den Betrieben wurden erste Schritte deutlich. Kleinen und mittleren Betrieben mangelte es noch an einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation. Betriebe, die die Fehlbelastungen des Muskel-Skelettsystems angemessen beurteilten, fanden Ansatzpunkte für belastungsmindernde Maß-

nahmen. Die Leitmerkmalmethoden als geeignete Arbeitshilfen für die Gefährdungsbeurteilung zu physischen Belastungen haben in diesen Branchen weniger als ein Drittel der Betriebe für sich erkannt. Noch zu häufig wurde auf technische und organisatorische Gestaltungsmaßnahmen zur Belastungsminderung verzichtet und quasi als „Deckmäntelchen“ der Prävention gleich arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten.

Möglichkeiten zum Aufbau der Gesundheitskompetenz der Beschäftigten wurden unterschiedlich genutzt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisungen beschränkten sich zum Thema physische Belastungen weitestgehend auf „richtige Hebetekniken“.

Obwohl es immer mehr Möglichkeiten gibt, während und nach der Arbeit die Gesundheit von Herz-Kreislauf und Bewegungsapparat zu fördern, hatten die Betriebe keine oder für schwer arbeitende Beschäftigte nicht die „richtigen“ gesundheitsförderlichen Maßnahmen angeboten. Bedarfsgerechte Angebote der Gesundheitsförderung speziell für diese Zielgruppen zu finden und gemeinsam mit den Beschäftigten, berufsbildenden Einrichtungen, Unfallversicherungsträgern und Krankenkassen zu initiieren und durchzuführen, bleibt eine Herausforderung für die Kooperationspartner des GDA-Arbeitsprogramms MSE.

Mit der Aufgabe der Vermeidung und Verringerung der Belastungen durch Heben und Tragen sowie Ziehen und Schieben schwerer Lasten beschäftigte sich die Brandenburger Arbeitsschutzverwaltung bereits seit 1993. Muskel-Skelett-Erkrankungen gehörten schon damals zu den am häufigsten anerkannten Berufskrankheiten und standen im Fokus der Präventionsarbeit. Im Folgenden werden einige ausgewählte Landesprogramme und Fachprojekte kurz vorgestellt, die in Brandenburg durchgeführt worden sind.

1997	Erprobung der Handlungsanleitung LV 9 des LASI zur Belastungsbeurteilung beim Heben und Tragen von Lasten
	Mit der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung) wurde die europäische Richtlinie 90/269/EWG in deutsches Recht umgesetzt. Gleichzeitig wurden mehrere Verfahren zur Beurteilung der Gefährdungen durch manuelle Lastenhandhabung entwickelt. Im Rahmen dieses Fachprojekts wurden den Aufsichtsbeamten der Brandenburger Arbeitsschutzverwaltung ausgewählte orientierende Verfahren zur Gefährdungsbeurteilung vorgestellt und zur Erprobung in der Praxis vorgeschlagen. 165 Tätigkeiten aus 12 Wirtschaftszweigen wurden beurteilt. Im Ergebnis setzte sich die Leitmerkmalmethode nach Steinberg durch. Neben der Ergebnisreproduzierbarkeit schätzten die Aufsichtsbeamten die einfache und schnelle Handhabung in der betrieblichen Praxis, den breiten Anwendungsbereich und die gute Dokumentationsmöglichkeit. Die Leitmerkmalmethode lieferte nicht nur orientierende Aussagen zur Gefährdungsbeurteilung, sondern auch Bewertungen zur Effektivität von Arbeitsschutzmaßnahmen.
2001	Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten in Paketdienstunternehmen
	In Paketdienstunternehmen stehen Transport- und Umschlagprozesse im Mittelpunkt der Tätigkeit. Gefährdungen für die Beschäftigten können sich im Hinblick auf die Arbeitsstätte insbesondere aus der Gestaltung der Verkehrswege, der raumklimatischen Situation und der Beleuchtung ergeben. In der Folge des notwendigen Handlings unterschiedlich dimensionierter Paketsendungen ist eine durchgängige Mechanisierung dieser Vorgänge nicht realisierbar. Somit werden in diesen Betrieben nach wie vor zum Teil hohe Lasten manuell bewegt, woraus physische Belastungen der Beschäftigten resultieren. Zur Einschätzung der auftretenden Gefährdungen waren unter anderem Messungen des Raumklimas und der Beleuchtung sowie Untersuchungen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten mit der Leitmerkmalmethode durchzuführen, Gestaltungsmaßnahmen abzuleiten und in den Betrieben zur Umsetzung zu bringen.
2007	Vermeidung von Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems durch Lastenhandhabung
	Die Europäische Woche zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 2007 zielte mit dem Slogan „Pack's leichter an!“ auf die Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen und ganz speziell auf Gestaltungsmaßnahmen zur Vermeidung arbeitsbedingter Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems. In ganz Europa wurden, initiiert durch den EU-Ausschuss hoher Arbeitsaufsichtsbeamter, zeitgleich Inspektions- und Kommunikationskampagnen in den Schwerpunktbereichen Transport und Pflege durchgeführt und so Hilfestellung bei der Beurteilung der Gefährdung durch Heben und Tragen von Lasten und bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen zur Minderung der Belastung gegeben.

2.3 Verringerung von psychischen Belastungen am Arbeitsplatz

Neben der Arbeitsschutzorganisation in den Betrieben einschließlich der angemessenen Gefährdungsbeurteilung als Kernelement des Arbeitsschutzes sowie der Prävention von physischen Belastungen rückte noch ein weiterer Schwerpunkt in den Fokus der Arbeitsschutzbehörden: die Prävention von psychischen Belastungen. In Brandenburg wurden die psychischen Belastungen bereits lange vor der Aufnahme in den § 5 des Ar-

beitsschutzgesetzes in die Präventionsarbeit integriert.

Die progressive Entwicklung in der Arbeitswelt stellt Betriebe und Beschäftigte vor große Herausforderungen. Wie geht man fachgerecht mit psychischen Anforderungen und Belastungen um, die unbestritten zunehmen? Welche Präventionsmöglichkeiten gibt es, um negative gesundheitliche Auswirkungen zu vermeiden?

Hier setzt das Arbeitsprogramm Psyche „Stress reduzieren – Potenziale entwickeln“

der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (Kurzform: **PSYCHE**) an.

Das Ziel besteht darin, die betrieblichen Akteure umfassend zum Thema psychische Belastung zu informieren, zu sensibilisieren und zu motivieren. Im Fokus steht dabei die Einbeziehung des psychischen Faktors in die Gefährdungsbeurteilung, die gesundheitsförderliche Gestaltung der Arbeitszeit und das Vorhandensein eines angemessenen Präventions- und Betreuungskonzeptes beim Risiko traumatischer Ereignisse am Arbeitsplatz.

Während sich die Arbeitsschutzbehörde in Brandenburg im ersten Jahr des Arbeitsprogramms Psyche auf einige wenige Branchen konzentriert hatte, in denen besonders viele psychische Belastungsfaktoren auftreten, weitete sie die Aktion im zweiten Jahr auf alle Bereiche aus. Das Thema sollte so weit wie möglich in die Breite getragen werden. Schließlich besteht das Gesamtziel des Programms in der flächendeckenden Umsetzung von Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit und der Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch psychische Belastungen.

Im Jahr 2016 suchten elf geschulte Aufsichtsbeamtinnen und -beamten 227 Betriebe auf und befragten die Arbeitgeber anhand spezieller Erhebungsbögen zu ihrem Umgang mit psychischen Belastungen. Die erhobenen Daten bestätigten die Situation, die sich im Jahr zuvor bereits abzeichnete.

Der knappen Hälfte der aufgesuchten Betriebe bescheinigten die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten eine im Hinblick auf psychische Belastung angemessene Gefährdungsbeurteilung. Dieses Ergebnis kann 20 Jahre nach Einführung des Arbeitsschutzgesetzes nicht befriedigen. Ca. 20% der Betriebe erhielten nach Bewertung anhand des Ampelsystems sogar ein sattes „Rot“. Der restliche

Teil hat sich zwar mit dem Thema beschäftigt, aber offenbar nicht mit der nötigen fachlichen Kompetenz. Bei den verwendeten Instrumenten zur Messung und Bewertung der psychischen Belastung rangierten, wie bereits im letzten Jahr, die Befragungsverfahren vor Beobachtungsinterviews auf dem ersten Platz. Moderierte Workshops, die vor allem für kleine Betriebe geeignet sind und die Beschäftigten aktiv einbeziehen, kamen lediglich in 16 % der befragten Betriebe zum Einsatz.

Positiv ist das Ergebnis zu werten, dass zwei Drittel der Betriebe geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von kritischen psychischen Belastungen umsetzten, auch wenn sie über keine angemessene Gefährdungsbeurteilung verfügten.

Genau hier muss die Arbeitsschutzbehörde gemeinsam mit ihren Partnern im Rahmen des GDA-Programms Psyche ansetzen und die Kompetenzen der betrieblichen Arbeitsschutzakteure erhöhen. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wird im nächsten Jahr eine Veranstaltung mit dem Titel „Arbeit trifft Psyche – Belastungen reduzieren, Ressourcen stärken“ sein, welche für Teilnehmende aus Brandenburger Betrieben geplant ist. Fach-expertinnen und -experten werden in Vorträgen und Workshops theoretisches Wissen und praktisches Know-How vermitteln, Best-Practice-Beispiele vorstellen und in Workshops mit den Teilnehmenden Erfahrungen austauschen.

In der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg nahmen sich schon seit ihrer Gründung Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen der Aufgabe der Optimierung der psychischen Belastungen bei der Arbeit an. Dies führte auch zur Durchführung vieler Fachprojekte. Im Folgenden werden einige ausgewählte Fachprojekte vorgestellt, die unabhängig von der Entwicklung und Umsetzung der GDA-Ziele und Handlungsfelder umgesetzt worden sind.

2008	Psychische Belastung in Jugendämtern
	<p>Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Jugendämtern veranlassten das damalige LAS, in mehreren Einrichtungen psychologische Belastungs- bzw. Beanspruchungsanalysen durchzuführen. Im Mittelpunkt stand dabei die Tätigkeit der Sozialpädagoginnen und -pädagogen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Es ging darum, Ursachen für die zu hoch empfundene Belastung zu ermitteln und diese anschließend durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Die Tätigkeit der untersuchten Beschäftigtengruppe umfasst die Betreuung und Begleitung von sozial und entwicklungsbedingt benachteiligten Familien. Dazu gehört die Erarbeitung und Entwicklung von Hilfsangeboten ebenso wie die individuelle Beratung der betreffenden Klientel im Jugendamt und zu Hause. Bei akuter Kindeswohlgefährdung leiten die Beschäftigten des ASD vorläufige Schutzmaßnahmen ein. Die Tätigkeitsanalysen und Befragungsergebnisse spiegelten eine hohe psychische Belastung und Beanspruchung der betreffenden Sozialarbeiter wider. Diese tragen eine hohe Verantwortung für das Leben und Wohl ihrer Klienten und sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit starken emotionalen Belastungen ausgesetzt. Häufig muss eine hohe Zahl an (komplexen) Fällen bearbeitet und oft über Jahre begleitet werden. Dies führt bei den Betroffenen zu einem enormen Zeit- und Leistungsdruck und einem Konflikt zwischen hohen qualitativen und quantitativen Anforderungen. Eine Reduzierung des Arbeitsumfangs ist hier nur durch die Einstellung zusätzlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erreichen. Die Organisation von weitgehend störungsfreier Arbeit im Amt, regelmäßige Supervision, Schulungen zu Work-Life-Balance, Stress- und Zeitmanagement und Entspannungsübungen können darüber hinaus die psychische Beanspruchung reduzieren. Da die Tätigkeit ein hohes Konfliktpotenzial im Umgang mit den Klienten in sich birgt, muss auch „Gewalt am Arbeitsplatz“ zu einem wichtigen Thema gemacht werden. Dazu gehört die Entwicklung von Notfallplänen ebenso wie die Installierung technischer Alarmsysteme und Schulungen der Mitarbeiter zu adäquatem Verhalten. Wie eine Nachkontrolle nach einigen Monaten ergab, wurden viele der Maßnahmen mit entsprechendem Erfolg in der Praxis umgesetzt.</p>
2012	EU-Kampagne „Psychosoziale Risiken bei der Arbeit (Gastronomie und Hotellerie)“
	<p>Im Jahr 2012 hat der Ausschuss hoher Aufsichtsbeamter der Europäischen Union (SLIC) eine europaweite Kampagne der staatlichen Aufsicht zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen bei ausgewählten Dienstleistungstätigkeiten gestartet. Auf Grund vielfältiger Belastungsfaktoren hat sich das damalige LAS für Untersuchungen im Bereich Gastronomie/Hotellerie entschieden. Dabei wurden ca. 50 gastronomische Betriebe (die meisten mit 1 bis 10 Beschäftigten) zur Problematik der psychischen Belastung besichtigt, befragt und beraten. Ein Drittel der aufgesuchten Betriebe hatte die psychische Belastung angemessen, zwei Drittel nicht angemessen bzw. gar nicht bewertet. Als Risikofaktoren wurden von den meisten Vertretern aus dem Gastronomiebereich eine hohe Arbeitsbelastung, Bedrohung und Gewalt durch Gäste und die ungünstigen Schichtzeiten angesehen. Als Gründe für lange Arbeitszeiten und häufige Überstunden nannten die befragten Geschäftsführer den Mangel an geeignetem Personal und Fehler in der Arbeitsorganisation (ungenügende Berücksichtigung von Stoßzeiten). Im Kundenkontakt wurde eine hohe bzw. zunehmende Erwartungshaltung der Gäste als Belastungsfaktor genannt. Obwohl die wenigsten Betriebe eine dokumentierte Gefährdungsbeurteilung vorlegen konnten, hatten viele von ihnen geeignete Maßnahmen zur Optimierung der psychischen Belastung umgesetzt. Neben Besichtigungsschreiben händigten die Aufsichtsbeamten den betrieblichen Vertretern zur Unterstützung Flyer der EU-Kampagne mit branchenspezifischen Informationen und bewährten Gestaltungsvorschlägen aus. Die Betriebe zeigten sich der Aktion und der Thematik gegenüber sehr kooperativ und aufgeschlossen und nahmen die Beratung durch das damalige LAS dankbar an.</p>

2014	Analyse und Verbesserung der Situation in Medienbetrieben in Bezug auf psychische Belastungen
	<p>Beschäftigte der Medienbranche sind in ihrer Tätigkeit hohen psychischen Belastungen ausgesetzt. Journalisten haben ein hohes Arbeitspensum, lange unregelmäßige Arbeitszeiten und geraten häufig unter Zeitdruck. Ähnlich sieht es in der Film- und Fernsehbranche aus. Auch hier gehören lange Arbeitszeiten bzw. Überstunden zum Arbeitsalltag. Dazu kommt, dass viele Film- und Fernsehschaffende räumlich und zeitlich extrem flexibel sein müssen und während der Produktionszeiten häufig von ihren Familien getrennt leben. Die in der Branche weit verbreiteten prekären Beschäftigungsverhältnisse und die damit verbundene berufliche und finanzielle Unsicherheit führen bei den Betroffenen nicht selten zu Existenzängsten. Obwohl die Arbeit in der Medienbranche mit hohen Anforderungen und Belastungen verbunden ist, wird sie von den Beschäftigten mit viel Engagement und Leidenschaft ausgeübt. Dies stellt auf der einen Seite eine Ressource zur Bewältigung dar, birgt aber auch die Gefahr einer „Selbstaussbeutung“ bis an die Belastungsgrenze. Im Rahmen der EU-Kampagne „Healthy Workplaces – manage stress“ führte das damalige LAS ein Landesprogramm durch, um die Situation in Brandenburger Medienbetrieben zu überprüfen und zu verbessern. Arbeitgeber wurden für die psychische Belastung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert und zu deren Optimierung beraten. Das Programm mündete in einem Workshop „Medien machen ohne Stress“, bei dem sich Medienvertreterinnen und -vertreter in mehreren Workshops mit Arbeitsschutzexpertinnen und -experten austauschen konnten.</p>

Die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg hat sich an allen GDA-Arbeitsprogrammen der ersten und zweiten Periode beteiligt. Diese werden im Folgenden aufgelistet.

Erste GDA-Periode von 2008 bis 2012	Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen bei Bau- und Montagearbeiten im Unfallschwerpunkt Gerüste und im Unfallschwerpunkt Abbruch- und Rückbauarbeiten (GDA Bau- und Montagearbeiten)
	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitarbeit (GDA Zeitarbeit)
	Sicher fahren und transportieren (GDA Transport)
	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege (GDA Pflege)
	Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro (GDA Büro)
	Gesundheitsschutz bei Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen (GDA Haut)
	Sensibilisierung von Schülerinnen und Schülern zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen (GDA Schulen)
	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten an Produktionsarbeitsplätzen in der Ernährungsindustrie (GDA Ernährung)
	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten an Produktionsarbeitsplätzen im Bereich feinmechanischer Montiertätigkeiten (GDA Feinmechanik)
	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten in kleinen und mittleren Unternehmen des Gastgewerbes mit dem Schwerpunkt Hotellerie (GDA Hotellerie)
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten bei der Personenbeförderung im ÖPNV (GDA ÖPNV)	
Zweite GDA-Periode von 2013 bis 2018	Arbeitsschutz mit Methode – zahlt sich aus (GDA ORGA)
	Prävention macht stark – auch Deinen Rücken (GDA MSE)
	Stress reduzieren – Potenziale entwickeln (GDA PSYCHE)

Entwicklung des Unfallgeschehens

© mhp - Fotolia.com



Entwicklung der meldepflichtigen Arbeitsunfälle zwischen 1997 und 2016

Im Berichtsjahr 2016 wurden von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung für das Land Brandenburg insgesamt 25.970 meldepflichtige Arbeitsunfälle¹ registriert. Gegenüber dem Vorjahr hat sich deren Zahl in Brandenburg um 43 verringert.

Für eine vergleichende Betrachtung mit der bundesweiten Entwicklung wird als Bezugsgröße die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt am Arbeitsort herangezogen². Im Berichtsjahr 2016 ist die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätige für das Land Brandenburg gegenüber dem Vorjahr um 0,4 Punkte auf 23,6 gesunken. Damit liegt sie unverändert über der bundesweiten Quote von 22,0.

Mögliche Ursachen liegen in der Betriebs- und Beschäftigtenstruktur. Kennzeichnend für die Betriebslandschaft Brandenburgs ist vor allem der geringe Beschäftigtenanteil des verarbeitenden Gewerbes, zum Beispiel im Vergleich zu Westdeutschland. Gleichzeitig waren 2016 in Brandenburg mit zusammen 13 % im Vergleich mit Westdeutschland mit insgesamt 8 % anteilig noch immer mehr Beschäftigte im Baugewerbe, in Bergbau und Energie sowie in der Land- und Forstwirtschaft tätig. Sowohl in Brandenburg als auch in Ost- und Westdeutschland gehören vier Bereiche – das verarbeitende Gewerbe, der Bereich Handel und Reparatur, unternehmensnahe Dienstleistungen sowie das Gesundheits- und Sozialwesen – zu den beschäftigungsstärksten Branchen. Allerdings war ihr Beschäftigungsgewicht auch 2016 noch unterschiedlich. Waren in Westdeutschland 63 % aller Beschäftigten in den genannten vier Branchen tätig, so waren

es in Brandenburg nur 57 %. Die Differenz erklärt sich vor allem aus den Unterschieden in den Beschäftigtenanteilen des verarbeitenden Gewerbes. Auf diesen Wirtschaftszweig entfielen 2016 in Westdeutschland 20 % aller Beschäftigten, demgegenüber in Brandenburg nur 12 %. Die durchschnittliche Größe der Betriebe dieser Branche fiel in Brandenburg mit 23 Beschäftigten zudem wesentlich geringer aus als in Westdeutschland mit 43 Beschäftigten. Entsprechend ihres größeren Gewichts in der Betriebsstruktur entfallen in Brandenburg insgesamt auch größere Beschäftigtenanteile auf Kleinbetriebe mit 1 bis 9 Beschäftigten als in Westdeutschland (23 % gegenüber 15 %)³.

Beim Vergleich der absoluten Zahlen nach Wirtschaftsgruppen zwischen Brandenburg und den übrigen Ländern werden in Brandenburg in den Bereichen Landwirtschaft, Handel und Warenlogistik, Verkehr, Post und Telekommunikation sowie in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege überproportional häufig meldepflichtige Arbeitsunfälle registriert.

Insgesamt sind wegen der Überrepräsentanz von besonders gefahren- und unfallträchtigen Branchen, in denen die Beschäftigten auch überwiegend an wechselnden Arbeitsorten ihre Arbeitsleistung erbringen (wie dies in der Land- und Forstwirtschaft und im Baugewerbe der Fall ist), sowie der kleinbetrieblichen Strukturen die Bedingungen für den Arbeitsschutz in Brandenburg als eher ungünstig anzusehen.

Diagramm 16 enthält die Quoten der meldepflichtigen Arbeitsunfälle für den Zwanzig-Jahres-Zeitraum 1997 bis 2016.

¹ Nach § 193 Sozialgesetzbuch VII ist ein Arbeitsunfall vom Unternehmer beim zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden, wenn der Arbeitsunfall den Tod oder eine solche Verletzung zur Folge hat, dass der oder die Versicherte mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Zugleich ist nach § 6 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz der Arbeitgeber verpflichtet, Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte getötet oder so verletzt wird, dass er oder sie stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, zu erfassen.

² Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder - Erwerbstätige (am Arbeitsort) in Deutschland 1991 bis 2016 nach Ländern

³ Entwicklung von Betrieben und Beschäftigung in Brandenburg - Ergebnisse der einundzwanzigsten Welle des Betriebspanels Brandenburg

Im betrachteten Zeitraum ist die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle sowohl bundes- als auch landesweit erheblich zurückgegangen. Bei einer gleichzeitig ansteigenden Zahl der Erwerbstätigen haben sich die Quoten meldepflichtiger Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätige in den letzten zwanzig Jahren bundesweit von 42,1 auf 22,0 um fast die Hälfte (ca. 48 %) und im Land Brandenburg von 50,4 auf 23,6 – etwas stärker – um mehr als die Hälfte (ca. 53 %) verringert.

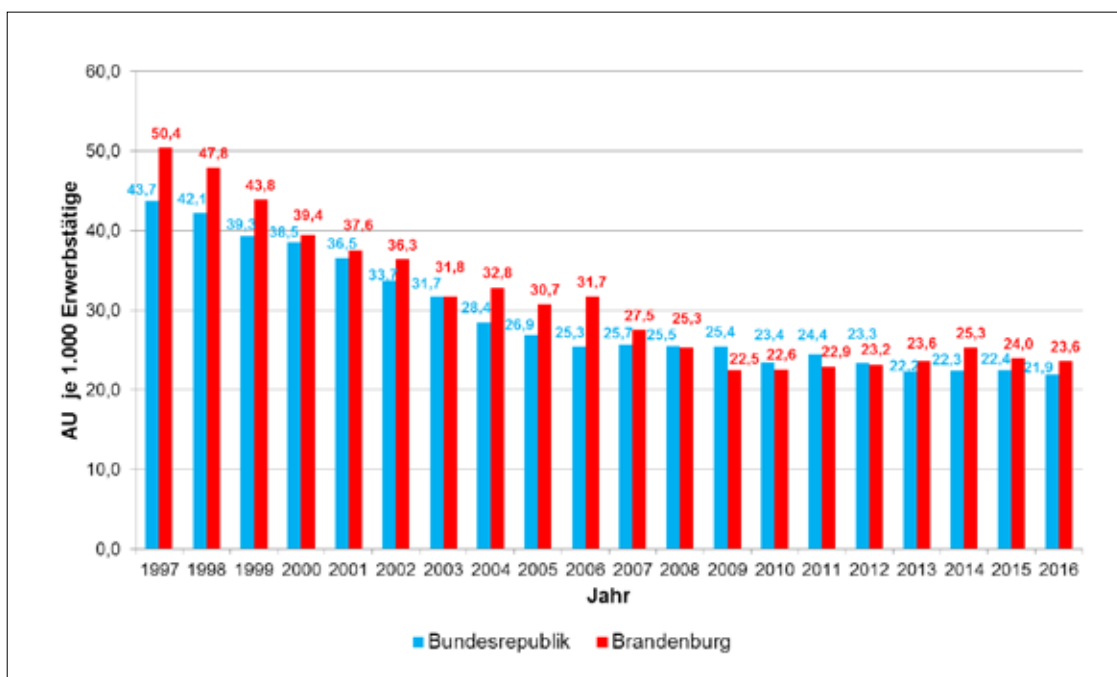
Während die absolute Zahl meldepflichtiger Arbeitsunfälle in Brandenburg seit 1997 zu-

nächst von 54.711 auf einen Tiefststand von 24.214 im Jahr 2009 kontinuierlich fiel, stagniert die Entwicklung seither in einem Bereich zwischen 24.500 und 27.500 pro Jahr.

Eine ähnliche Tendenz weist die Quote je 1.000 Erwerbstätige auf: sie sank zunächst stark von 50,4 im Jahr 1997 auf einen Tiefststand von 22,6 im Jahr 2010 und schwankt seither zwischen 22,0 und 25,3.

Im Zeitraum 2008 bis 2011 lag die Quote für Brandenburg für einige Jahre sogar unter der bundesweiten Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle.

Diagramm 16: Meldepflichtige Arbeitsunfälle (Bund und Brandenburg) je 1.000 Erwerbstätige im Zeitraum 1997 bis 2016

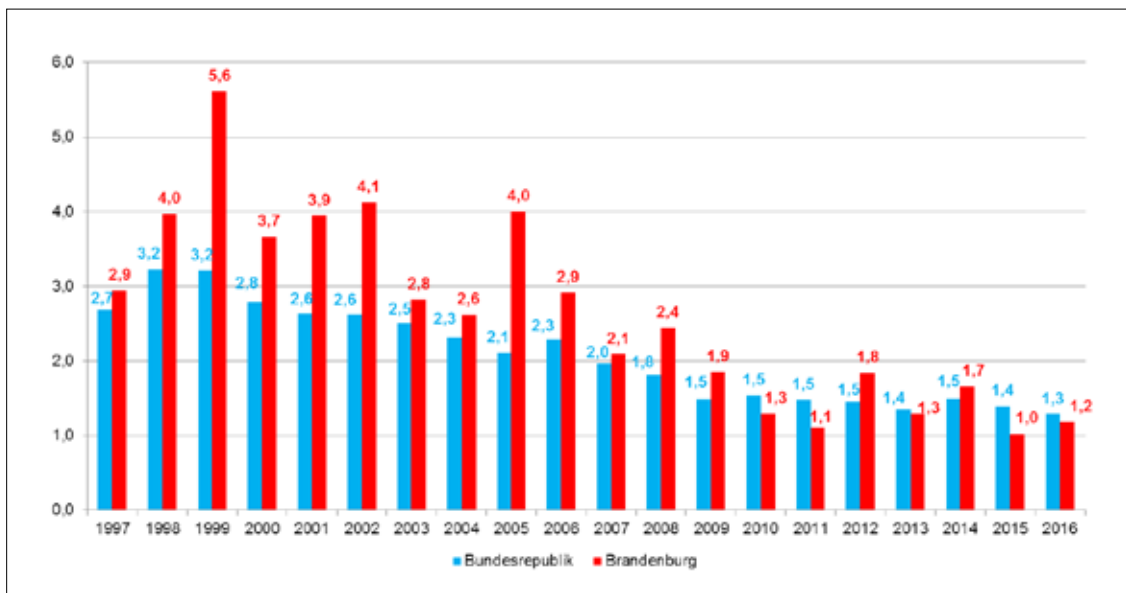


2. Entwicklung der tödlichen Arbeitsunfälle zwischen 1997 und 2016

Parallel zur Abnahme der meldepflichtigen Unfälle verringerte sich auch die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle im 20-Jahreszeitraum von 1997 bis 2016. Bundesweit gingen diese von 1.021 im Jahr 1997 um 45 % auf 562 Fälle im Jahr 2016 und landesweit von 32 um 60 % auf 13 Fälle im Berichtsjahr zurück. Die Quote der tödlichen Unfälle je 100.000 Erwerbstätige sank analog bundes-

wie landesweit, jedoch ebenso nicht kontinuierlich. Der wechselhafte Verlauf war bei der landesweiten Quote aufgrund weitaus geringerer und mitunter stark wechselnder Fallzahlen wesentlich ausgeprägter. 2016 lag die landesweite Quote mit einer Quote von 1,2 Unfalltoten je 100.000 Erwerbstätige zum wiederholten Mal unter der bundesweiten Quote von 1,3.

Diagramm 17: Tödliche Arbeitsunfälle (Bund und Brandenburg) je 100.000 Erwerbstätige im Zeitraum 1997 bis 2016



Entwicklung der Arbeitsunfallrenten als Folge schwerer Arbeitsunfälle zwischen 2005 und 2016⁴

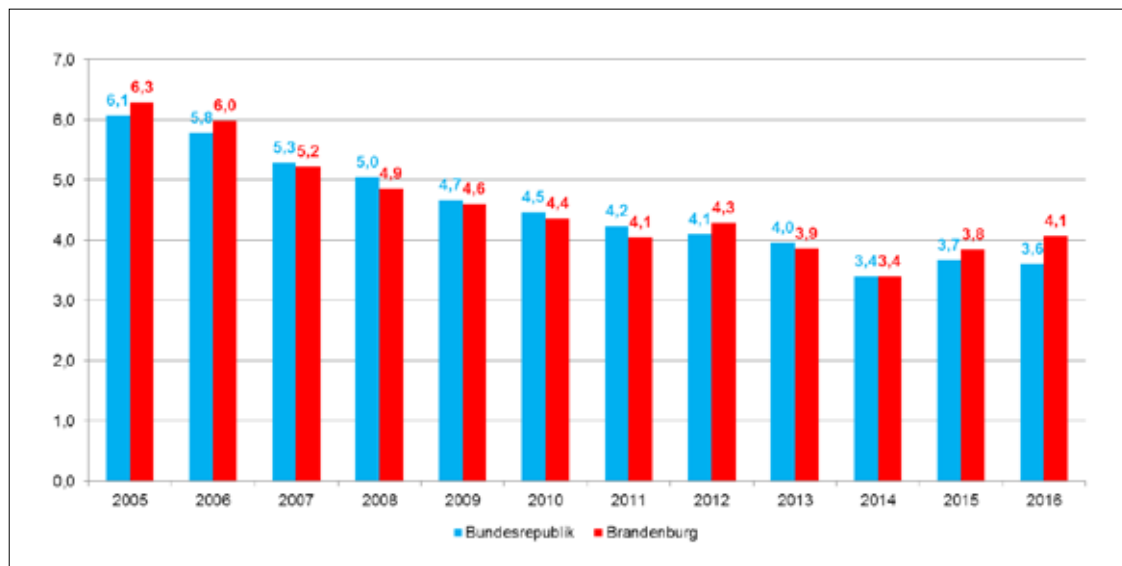
3.

Im Jahr 2016 waren bundesweit 15.735 schwere Arbeitsunfälle zu verzeichnen, bei denen es aufgrund bleibender Schädigungen neu zur Zahlung einer Rente oder eines Sterbegelds durch die Unfallversicherungsträger gekommen ist. In Brandenburg wurde 2016 insgesamt 449 Betroffenen neu eine solche Rente gezahlt. Das Risiko je 10.000 Erwerbstätige, einen schweren Arbeitsunfall zu erleiden, sank bundesweit zwischen 2005 und 2016 von 6,1 auf 3,6 (um 41 %) und im

gleichen Zeitraum in Brandenburg – etwas geringer – von 6,3 auf 4,1 (um 35 %).

Eine vergleichende Betrachtung der Verteilung der neuen Arbeitsunfallrenten auf die Wirtschaftsgruppen zeigt, dass in Brandenburg im Vergleich mit den übrigen Ländern die Bereiche Landwirtschaft sowie Verkehr, Post und Telekommunikation einen überproportional hohen Anteil an den neuen Arbeitsunfallrenten aufweisen.

Diagramm 18: Neue Arbeitsunfallrenten (Bund und Brandenburg) je 10.000 Erwerbstätige im Zeitraum 2005 bis 2016



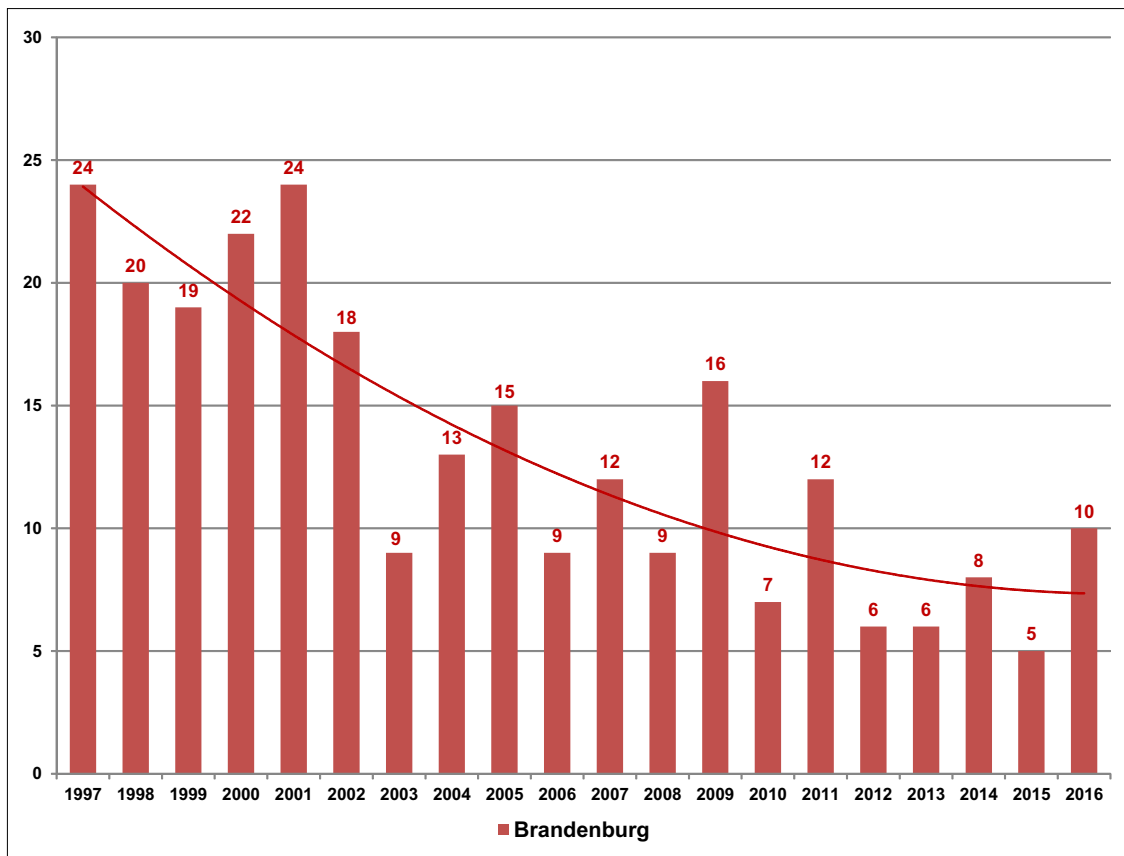
⁴ Die Statistiken zu dieser Kategorie liegen erst seit 2005 vor.

4. Analyse der von der Arbeitsschutzbehörde Brandenburg zwischen 1997 und 2016 registrierten und untersuchten Unfälle bei der Arbeit

Die Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg registrierte⁵ seit dem Wirksamwerden des Arbeitsschutzgesetzes die in Diagramm 19 dargestellten Unfälle bei der Arbeit

mit tödlichem Ausgang. Diese sind tendenziell rückläufig. Der Verlauf ähnelt der Unfallentwicklung im Bundesmaßstab.

Diagramm 19: Anzahl tödlicher Unfälle bei der Arbeit⁶ im Land Brandenburg



⁵ Von den Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Abteilung Arbeitsschutz des LAVG werden nur Unfälle bei der Arbeit untersucht und registriert, die Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden. Aus Gründen der Praktikabilität sind Unfälle im Straßenverkehr ausgenommen. Somit werden im LAVG nicht alle Unfälle registriert und untersucht, die in den Unfallstatistiken der Unfallversicherungsträger ausgewiesen sind, zum Beispiel keine Arbeitsunfälle im Straßenverkehr und keine Arbeitsunfälle von Versicherten, die keine Beschäftigten im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind.

⁶ ohne Unfälle von Beschäftigten im Straßenverkehr

4.1 Unfallschwerpunkte

Die Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg untersucht im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle gemeldeten tödlichen Unfälle und darüber hinaus auch bemerkenswerte⁷ Unfälle. Jährlich ergibt dies ca. 30 bis 40 Unfalluntersuchungen. Folgende grundsätzliche Aussagen lassen sich zum Unfallgeschehen der letzten 20 Jahre treffen:

Geschlecht: Die Unfallbetroffenen waren mit wenigen Ausnahmen männlich.

Altersstruktur: Während zu Beginn der Erfassung in Brandenburg vor allem jüngere Männer und sogenannte Neulinge im Betrieb (z. B. Beschäftigte, die artfremde Tätigkeiten auszuführen hatten, Beschäftigte in unsicheren Beschäftigungsformen, z. B. in Leiharbeit) tödliche und schwere Unfälle erlitten, waren in den letzten zehn Jahren überwiegend ältere Beschäftigte betroffen. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der 50- bis 65-jährigen verunfallten Beschäftigten 50 %, im Jahr 2016 40 %.

Wirtschaftsbereiche: Die schweren Unfälle ereigneten sich überwiegend in den Branchen Bauwesen, Landwirtschaft, Metall und Transport.

Tätigkeiten: Die Unfallschwerpunkte lassen sich vor allem drei Tätigkeitsbereichen zuordnen: der Bau- und Montagetätigkeit, dem Arbeiten in der Höhe (Absturzunfälle) und den Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten.

Unfallschwerpunkt Bau- und Montagetätigkeiten

Einen Schwerpunkt im Unfallgeschehen bildeten Unfälle im Zusammenhang mit Bau- und Montagetätigkeiten. Während sich das Unfallgeschehen vor 20 Jahren noch überwiegend auf klassische Arbeiten wie Mauern, Gerüstaufbau, Dachdecken und auf die Fertigung sowie den Transport der Baumaterialien konzentrierte, sind mittlerweile auch weitere Wirtschaftszweige wie z. B. das Wohnungswesen, die Landwirtschaft, Bereiche der Dienstleistung, die Elektrizitätsversorgung, der Stahl- und Leichtmetallbau betroffen. Ursächlich hierfür sind vordergründig die Sanierungen alter Gebäude und Stallanlagen sowie der Bau von Photovoltaik- und Windkraftanlagen.

Seit 2006 ereignete sich im Durchschnitt jeder dritte (34 %) tödliche oder bemerkenswerte Unfall in Brandenburg auf einer Baustelle.

Unfallschwerpunkt Absturzunfälle

Absturzunfälle sind ein weiterer Unfallschwerpunkt. In den vergangenen Jahren machten sie mehr als ein Drittel der untersuchten Unfälle aus. Meist stürzten die Verunfallten von Gerüsten, Leitern oder Bauwerksdächern. Immer wieder wird die Tragfähigkeit von Wellasbestdächern und Oberlichtern überschätzt, nicht nur bei Sanierungsarbeiten, sondern auch bei der Inspektion oder Ausbesserung schadhafter Dachstellen.

Die Unfälle ereigneten sich nicht nur auf Baustellen, sondern z. B. auch bei Tätigkeiten mit Maschinen wie Hebebühnen oder Flurförderzeugen.

⁷ Bemerkenswerte Unfälle und Schadensereignisse sind Unfälle und Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörden, die mindestens eins der folgenden Merkmale aufweisen:

- Unfälle mit schweren Verletzungen (z. B. voraussichtlich mehr als sechs Wochen stationäre Behandlung bzw. bleibender Körperschaden mit Anspruch auf eine gesetzliche Unfallrente),
- Massenunfälle (Unfälle, bei denen mehr als eine Person durch das gleiche Ereignis so erheblich verletzt wurden, dass deren sofortige stationäre Behandlung eingeleitet werden musste),
- Unfälle und Schadensereignisse, die aufgrund besonderer Umstände, insbesondere zur Vermeidung ähnlicher Ereignisse, eine Verallgemeinerung erfordern,
- Unfälle und Schadensereignisse, die besonders medienwirksam sein können.

Diagramm 20: Tödliche und bemerkenswerte Unfälle auf Baustellen in Brandenburg⁶

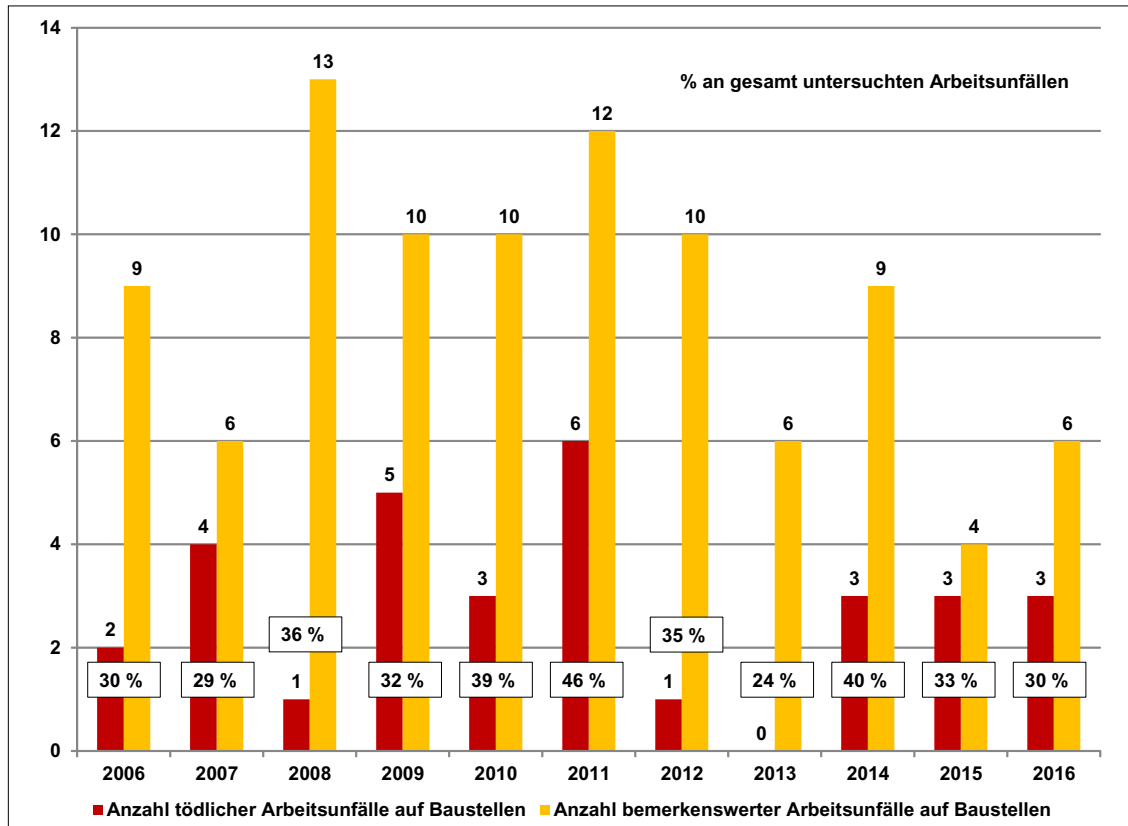
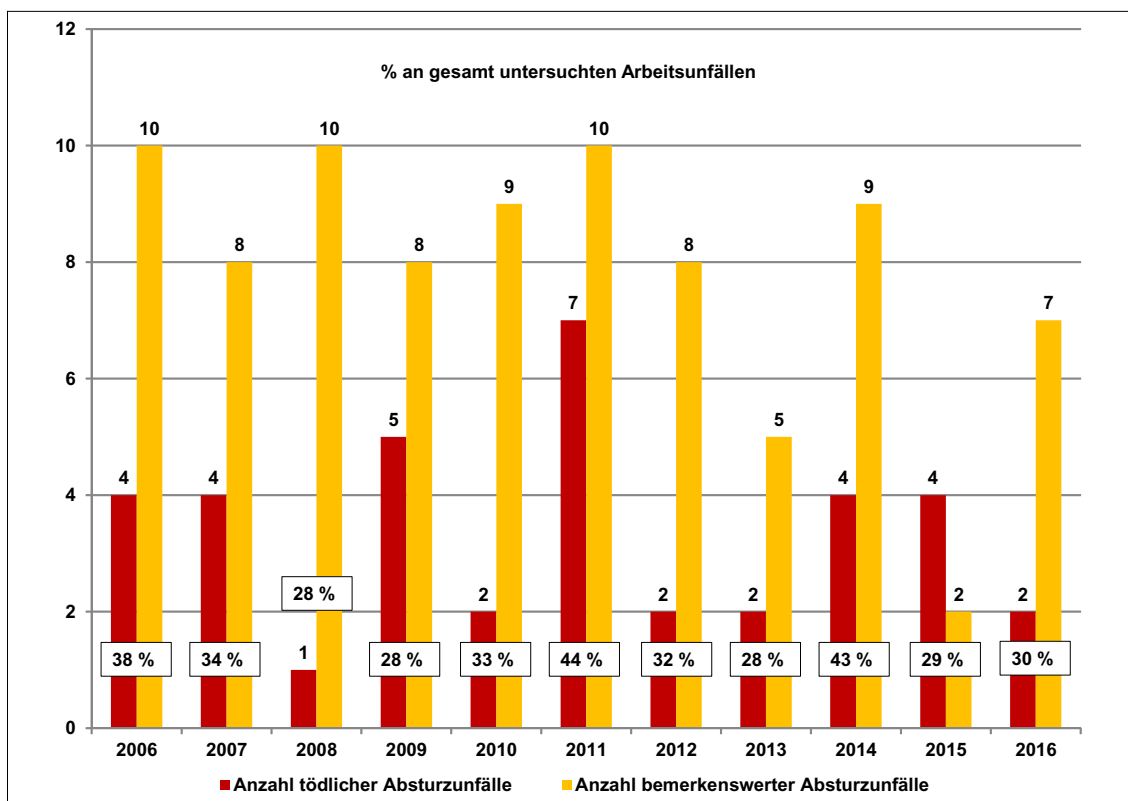


Diagramm 21: Tödliche und bemerkenswerte Absturzunfälle in Brandenburg⁶



Unfallschwerpunkt Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten

Zunehmend zu verzeichnen sind Unfälle bei Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten. Sie machten 2016 17 % der untersuchten Unfälle aus, 2015 betrug der Anteil sogar 33 %.

Ursächlich für die Unfälle waren nach Ermittlungen des LAVG verschiedene Gründe:

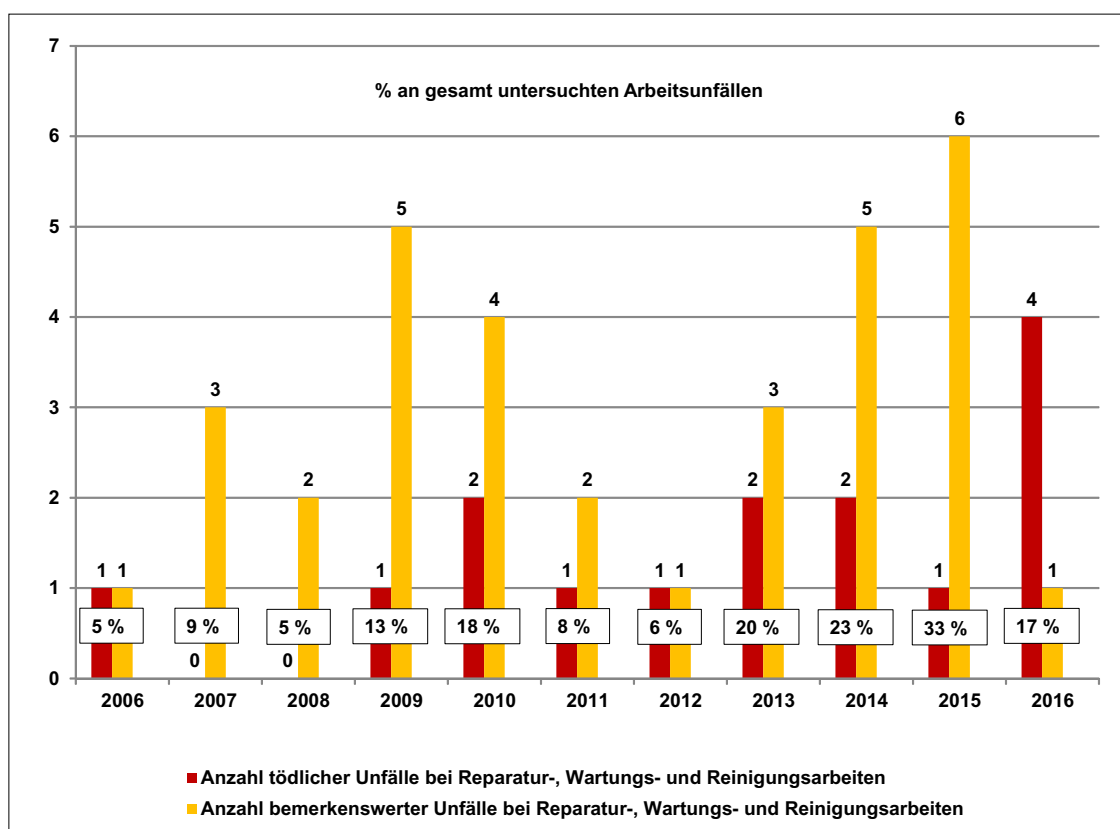
- Die Gefährdung für die konkrete Tätigkeit war zuvor nicht erkannt worden.
- Die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen waren unzureichend.
- Es gab Defizite in der Abstimmung mehrerer Beschäftigter oder beteiligter Betriebe.

- Die Arbeiten wurden entgegen der betrieblichen Anweisung vorgenommen, z. B. an laufenden Anlagen oder ohne Schutzmaßnahmen.

Die Aufsichtsbeamten des LAVG stellten fest, dass in einigen Fällen vorhandene Sicherheitsvorkehrungen von Beschäftigten unbemerkt außer Kraft gesetzt wurden, um leichter und schneller in den laufenden Produktionsprozess eingreifen zu können.

Durch Routine, Zeitdruck, mangelndes Sicherheitsbewusstsein der Betroffenen und fehlende Kontrollen seitens der betrieblich Verantwortlichen erlitten Beschäftigte schwere Verletzungen vor allem an den Extremitäten.

Diagramm 22: Tödliche und bemerkenswerte Unfälle⁶ bei Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten (RWR-Arbeiten)



4.2 Unfallbeispiele aus dem Jahr 2016

Auch im Jahr 2016 sind die untersuchten Unfälle wieder schwerpunktmäßig den drei genannten Tätigkeitsbereichen zuzuordnen. So wurden von insgesamt 30 Unfällen neun Absturzunfälle registriert, von denen zwei tödlich endeten.

Umsturz mit einer Hubarbeitsbühne beim Baumfällen

Einer dieser schweren Arbeitsunfälle ereignete sich bei Baumfällarbeiten auf dem Hof einer Wohnsiedlung. Ein 66-jähriger Hausmeister und sein Praktikant (beide Beschäftigte einer Wohnungsbaugenossenschaft) hatten den Auftrag, mehrere etwa 15 m hohe Bäume zu entfernen. Auf Grund der beengten Platzverhältnisse sollten diese mit Hilfe einer mobilen Hubarbeitsbühne Stück für Stück abgetragen werden. Der Hausmeister hatte die erforderlichen Qualifikationen für Baumfäll- und Motorkettensägearbeiten und das Verwenden einer Hubarbeitsbühne. Die Hubarbeitsbühne wurde von einer Verleihfirma angeliefert und der Hausmeister schriftlich eingewiesen. Nach Aufstellung der Hubarbeitsbühne führten die Beschäftigten die notwendigen Baumschnitt- und -fällarbeiten durch. Die Arbeiten konnten bis zum Feierabend nicht beendet werden, deshalb wurde der abgesperrte Arbeitsbereich geräumt, um die Parkplätze sowie die Zufahrten über das Wochenende freizugeben. Am Montag wurde die Hubarbeitsbühne durch die beiden Beschäftigten erneut aufgestellt. Sie bestiegen den Korb der Hubarbeitsbühne und fuhren diese aus. Als der Korb eine Höhe von etwa 4 m erreichte und die Hubarbeitsbühne zur Seite geschwenkt wurde, kippte diese um. Durch den Sturz zogen sich die Beschäftigten schwere Verletzungen zu, u. a. einen Bruch der Schulter, Rippenbrüche sowie einen Leberriß.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung stellte das LAVG fest, dass die zur Sicherstellung

der Stabilität der Hubarbeitsbühne erforderlichen seitlichen Stützen nicht herausgeschwenkt worden waren, sondern sich noch in der zum Verfahren der Hubarbeitsbühne notwendigen Transportstellung befanden. Das Ausschwenken der seitlichen Stützen war durch die Beschäftigten bei der Aufstellung der Hubarbeitsbühne versäumt worden, obwohl dies in der Bedienungsanweisung eindeutig so beschrieben und darauf bei der Einweisung durch den Verleiher ausdrücklich hingewiesen worden war. Das LAVG ordnete an, die Gefährdungsbeurteilung für diese Tätigkeit zu konkretisieren und die Wirksamkeit der zu treffenden Schutzmaßnahmen zu überprüfen.

Umgestürzte Hubarbeitsbühne mit nicht ausgeschwenkten seitlichen Stützen (© LAVG)



Ordnungsgemäße Aufstellung der Hubarbeitsbühne (© LAVG)



Absturz bei der Errichtung eines Hängegerüsts

Ein zweiter schwerer Unfall ereignete sich im Sommer 2016 in einem Kraftwerk. Ein Betrieb hatte den Auftrag, in verschiedenen Bereichen Gerüste zu errichten, u. a. ein Hängegerüst für die Jahreswartung einer Kohleschurre. Vor Beginn der Arbeiten trafen sich am Unfalltag der Koordinator für den Gerüstbau, der Bauleiter und zwei Beschäftigte an der einzurüstenden Schurre, um die Gerüstbauarbeiten zu besprechen. Da kollektive Schutzmaßnahmen nicht möglich waren, wurde als Maßnahme gegen Absturz (hier aus bis zu 4 m Höhe) das Tragen persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz festgelegt. Nach Einweisung in die erforderlichen Gerüstbauarbeiten begannen beide Beschäftigten unverzüglich mit den Arbeiten. Ein Beschäftigter reichte das erforderliche Gerüstmaterial durch die Öffnung der Schurre, der andere befand sich in der Schurre und führte die Gerüstmontage durch. Bei diesen Montagearbeiten stürzte er auf das unterhalb der Schurre befindliche Förderband ab und erlitt dabei erhebliche Kopfverletzungen (Schädelbasisbruch), die zum Tode führten.

Blick in die Öffnung der Schurre nach Beginn der Montage des Hängegerüsts (© LAVG)



Auch wenn die Ursache des Sturzes nicht rekonstruiert werden konnte, sind zwei Tatsachen für die schwere Unfallfolge verantwortlich zu machen: Die vom Arbeitgeber

vorgegebene persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz wurde vom Beschäftigten nicht verwendet. Eine Wirksamkeitskontrolle des Bauleiters zur Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz war nicht erfolgt. Während der Unfalluntersuchung wurde deutlich, dass im Vorfeld die vorgeschriebenen betrieblichen Maßnahmen erfolgt waren (die Gefährdungsbeurteilung für Gerüstbauarbeiten war erstellt, Betroffene wiederkehrend aktenkundig unterwiesen, auch konkret zur ordnungsgemäßen Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz). Der Betroffene und sein Kollege waren zudem befähigte Personen im Gerüstbau. Allerdings erfolgte keine spezielle Gefährdungsbeurteilung für die Gerüstbauarbeiten in der Schurre bzw. sie wurde nicht dokumentiert. Insbesondere fehlten Festlegungen zur geeigneten Art der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz, zu den Anschlagpunkten für die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz im Bereich der Schurre sowie zum erforderlichen Rettungskonzept. Der Mangel lag – wie oft – im Detail. Es fehlten Festlegungen für die konkreten Bedingungen vor Ort und es mangelte an der notwendigen Kontrolle.

Der Bauleiter hatte gegen § 3 Abs.1 ArbSchG verstoßen, der betroffene Beschäftigte gegen § 15 ArbSchG. Aufgrund dieser Verstöße wurde durch das LAVG angeordnet, dass die Gefährdungsbeurteilung bezüglich der Absturzgefährdungen (hier aus einer Höhe bis zu 4 m) bei den Gerüstbauarbeiten in der Schurre vor Fortführung der Arbeiten zu überprüfen sei. Die entsprechenden Maßnahmen gegen Absturz (hier die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) müssen der Gefahrensituation (u. a. der vorhandenen Absturzhöhe) und den örtlichen Bedingungen (u. a. bezüglich vorhandener Anschlagpunkte) angepasst, überprüft und ggf. neu festgelegt werden. Die Montageanweisung sei entsprechend anzupassen. Weiterhin wurde angeordnet, dass die Beschäftigten und die Ver-

antwortlichen bezüglich der konsequenten Benutzung der PSA gegen Absturz bei den Gerüstbauarbeiten anlassbezogen zu unterweisen seien.

Vor Fortführung der Arbeiten wurde die Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber überarbeitet. Auch für den erforderlichen Rückbau des Gerüsts wurde eine Demontageanweisung erstellt. Die Gefährdungsbeurteilung des Gerüstbaubetriebs ist überprüft und entsprechend angepasst worden. Zudem wurden alle befähigten Personen nochmals zu den Themen „Anwendung Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz“, „Arbeiten in engen Räumen“ und „Eigenrettung im Gerüstbau“ geschult.

Tödlicher Unfall an einer Blockbandsäge

2016 sind 17 Unfälle bei Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten festgestellt und untersucht worden.

Im Februar des Jahres 2016 ereignete sich ein tödlicher Arbeitsunfall in einem Sägewerk. Diesem lag ein für diese Tätigkeiten typischer Verlauf zugrunde. Ein langjährig in der Instandhaltung beschäftigter Mitarbeiter hatte den Auftrag, die Ursache für Vibrationen des Überwachungsbildschirmes in der Bedienerkabine zu ermitteln. Es wurde vermutet, dass die Ursache im Bereich der Einhausung des Messrahmens lag, der an der Außenwand der Sägewerkshalle angebaut worden war.

Zugangstür zur Einhausung des Messrahmens (© LAVG)



Durch den Messrahmen lief der Messblockzug für die Zuführung der Rundholzsegmente zur Blockbandsäge. Konkretere Anweisungen zur Fehlersuche wurden dem Beschäftigten nicht gegeben. Wie der Auftrag erfüllt werden sollte, blieb ihm selbst überlassen. Er besaß einen Schlüssel, mit dem er eine Zugangstür öffnen und sich dann während des laufenden Betriebes in der Einhausung bewegen konnte. Den Anlagenfahrer des Bandsägezentrums hatte er über sein Vorhaben nicht informiert, so dass der Betrieb der Anlage nicht unterbrochen wurde. Da die Zugangstür nicht im elektronischen Sicherheitsschaltkreis der anderen, im Anlagenbereich vorhandenen elektrisch verriegelten Zugangstüren integriert war, erfolgte keine automatische Stillsetzung der Rundholzzuführung.

Im Verlauf der Fehlersuche unternahm der Beschäftigte den Versuch, den laufenden Blockzug zu übersteigen. Er rutschte dabei ab und geriet mit dem linken Bein zwischen Gleitschiene und Zentriereinrichtung. Durch den laufenden Blockzug wurde das Bein abgetrennt. Der Verunfallte wurde durch die Maschine noch in den Bereich des Bandsägezentrums gezogen, bevor durch Zurufe der Blockzug gestoppt wurde. Er verstarb im Krankenhaus an den Folgen der Gliedmaßenabtrennung.

Einzugsstelle des linken Beines (© LAVG)



Ausschlaggebend für den Unfall war die fehlende elektrische Verriegelung der Zu-

gangstür. Die Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch bewegliche Teile von Arbeitsmitteln, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen, waren hier unzureichend (§ 9 Abs.1 Punkt 8 BetrSichV). Dies ist ein Verstoß der Geschäftsführung gegen § 5 Abs. 2 BetrSichV.

Versagt haben auch die Instrumente der Arbeitsschutzorganisation im Betrieb. Obwohl die externe Sicherheitsfachkraft regelmäßige Betriebsbesichtigungen durchgeführt hatte, in jedem Bereich Sicherheitsbeauftragte bestellt und den Führungskräften der Bereiche Arbeitgeberpflichten übertragen worden waren, ist dieser Mangel nicht an die Geschäftsführung herangetragen worden. Wirksamkeitskontrollen durch die Geschäftsführung waren nicht durchgeführt worden.

Aus den regelmäßig durchgeführten Unterweisungen war dem Verunfallten bekannt, dass Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nur bei Stillstand der Maschinen und Anlagen erfolgen dürfen. Eine Betriebsanweisung für die Fehlersuche in Anlagen bei laufendem Betrieb gemäß BGI 730-4 und daraus resultierende Schutzmaßnahmen für diese Besonderheit gab es jedoch nicht.

Das LAVG forderte den Betrieb auf, die Gefährdungsbeurteilung bezüglich der verwendeten Arbeitsmittel zu aktualisieren, eine nochmalige Unterweisung der Beschäftigten vorzunehmen, die Einleitung technischer Maßnahmen zur Integrierung der Zugangstür in den elektronischen Sicherheitskreis zu prüfen und umzusetzen. Die zuständige Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) bot dem Betrieb eine Sonderschulung der Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragten an. Durch das LAVG wurde gegenüber den Geschäftsführern ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet.

Tödlicher Unfall bei Störungssuche in einer Krafftuttermischanlage

Ein zweiter schwerer Unfall bei Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten ereignete sich im April des Jahres 2016 in einem Krafftuttermischwerk. Ein 47-jähriger Anlagenfahrer verunglückte tödlich. Als die Aufsichtsbeamten des LAVG am Unfallort eintrafen, bot sich ihnen ein schreckliches Bild. Vor der Öffnung eines Chargenmischers lagen mehrere Körperteile. Nachdem der Unfallort beräumt worden war, erfolgte die Unfalluntersuchung gemeinsam mit der Polizei und einem von der Staatsanwaltschaft beauftragten Sachverständigen der DEKRA.

Das Krafftuttermischwerk arbeitete im 3-Schichtbetrieb. Bereits zu Beginn der Frühshift zeigte das Betriebssystem am Monitor eine Störung an einem Pflugscharmischer und dessen Verwirbelungsmotoren an. Deshalb setzte der Anlagenfahrer den Mischer über die Systemsteuerung auf Störung, blockierte die Materialzufuhr zwischen Silo und Mischer und bewirkte dadurch den Stillstand des Mischers. Er informierte seinen Kollegen, dass er allein die Störungsursache feststellen würde.

Der Pflugscharmischer (© LAVG)



Entgegen der Arbeitsanweisung des Arbeitgebers setzte er den Mischer während der Störungssuche nicht über den elektrischen Betriebsschalter außer Betrieb und sicherte diesen nicht gegen Wiedereinschalten.

Der Unfall hätte sich trotz dieser Zuwiderhandlung des Beschäftigten jedoch nicht ereignet, wenn nicht auch die elektrischen Sicherheitsschalter an den Mischertüren defekt gewesen und manipuliert worden wären. Die Kontaktstifte waren vom Schalter abgeschraubt worden, so dass sich die Türen bei laufendem Mischerantrieb öffnen ließen. Bei der Unfalluntersuchung wurde festgestellt, dass an zwei von drei Mischertüren die elektrischen Sicherheitszuhaltungen nicht mehr funktionsfähig waren.

Die manipulierte Sicherheitszuhaltung
(© LAVG)



Zeugen für den Unfall gab es nicht. Die Ermittlungsergebnisse lassen auf folgenden Unfallhergang schließen: Der Beschäftigte öffnete die manipulierte Mischertür und beugte sich in den Mischer, um an den Verwirbelungsmotoren nach der Störungsursache zu sehen. Als sich der Pflugscharmischer plötzlich in Bewegung setzte, wurde der Verunglückte von den scharfkantigen Pflugscharen erfasst und getötet. Das alleinige Blockieren der Antriebe über die Mischersteuerung war offensichtlich nicht geeignet, den Mischer sicher außer Betrieb zu nehmen. Vermutlich hatte das Signal einer Überlaufsicherung am Silo bewirkt, dass die Materialzufuhr zum Mischer geöffnet wurde und der Mischerantrieb dadurch wieder in Gang gesetzt worden war.

Im Ergebnis der Unfalluntersuchung wurde festgestellt, dass sich der Beschäftigte nicht an die betrieblichen Sicherheitsanweisungen zur Störungsbeseitigung an Maschinen und Anlagen gehalten hatte und die Beschäftigten (Anlagenfahrer) grob fahrlässig mehrere Sicherheitseinrichtungen an den Maschinen außer Betrieb gesetzt hatten, ohne den Arbeitgeber über die bestehenden Mängel in Kenntnis zu setzen.

Der Unfall hätte durch eine regelmäßige Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen verhindert werden können. Deshalb ordnete das LAVG gegenüber dem Arbeitgeber eine Reparatur der Sicherheitsschaltungen mit einer außerordentlichen Prüfung durch einen Sachverständigen der Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) an. Weiterhin wurde gefordert, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und des Explosionsschutzdokuments die Prüfintervalle für die wiederkehrenden Prüfungen zu überarbeiten.

4.3. Unfallursachen und Maßnahmen

Bei den Untersuchungen des LAVG von tödlichen und bemerkenswerten Unfällen stellte sich überwiegend die mangelnde Beachtung von Arbeitsschutzvorschriften als Unfallursache heraus. Auch bundesweit traf dies bei 68 % der gemeldeten tödlichen Arbeitsunfälle zu⁸. Im Jahr 2016 wurden in Brandenburg bei 30 untersuchten tödlichen und bemerkenswerten Unfällen in 75 % der Fälle Pflichtverletzungen der Arbeitgeber festgestellt, in 70 % Pflichtverletzungen der Beschäftigten. In der Hälfte der Fälle kamen beide Pflichtverletzungen zusammen.

Neben grundsätzlich unfallbegünstigenden Faktoren wie

- schlechten Witterungsbedingungen,
- Arbeiten unter Termindruck und
- außergewöhnlichen Arbeitssituationen

⁸ Aus dem Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. 2015“ der BAuA

ermittelten die Aufsichtsbeamten des LAVG am häufigsten folgende Unfallursachen:

- Defizite in der Arbeitsvorbereitung (Versäumnisse des Arbeitgebers),
- mangelhafte gegenseitige Abstimmung (insbesondere bei der Zusammenarbeit mehrerer beteiligter Betriebe),
- Mitverschulden der Beschäftigten (Unachtsamkeit, mangelndes Sicherheitsbewusstsein, Nichtbeachtung von Anweisungen und Sicherheitsgeboten).

Ein häufiges Versäumnis der Arbeitgeber im Vorfeld der Tätigkeiten war eine mangelhafte Gefährdungsbeurteilung. Vor 20 Jahren wurde die Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung gesetzlich verankert. In den ersten Jahren wiesen die Arbeitgeber selten die Gefährdungsbeurteilung nach, mittlerweile liegt in 79 % der Fälle eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung vor. Diese ist jedoch in 75 % der untersuchten Unfälle unvollständig oder nicht aktuell. Die Auswertung der Unfälle seitens des LAVG mit den Arbeitgebern war dann Anlass zur Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Entwicklung des Berufskrankheitengeschehens

© mhp - Fotolia.com



Das Berufskrankheitengeschehen im Rückblick der letzten 20 Jahre

1.

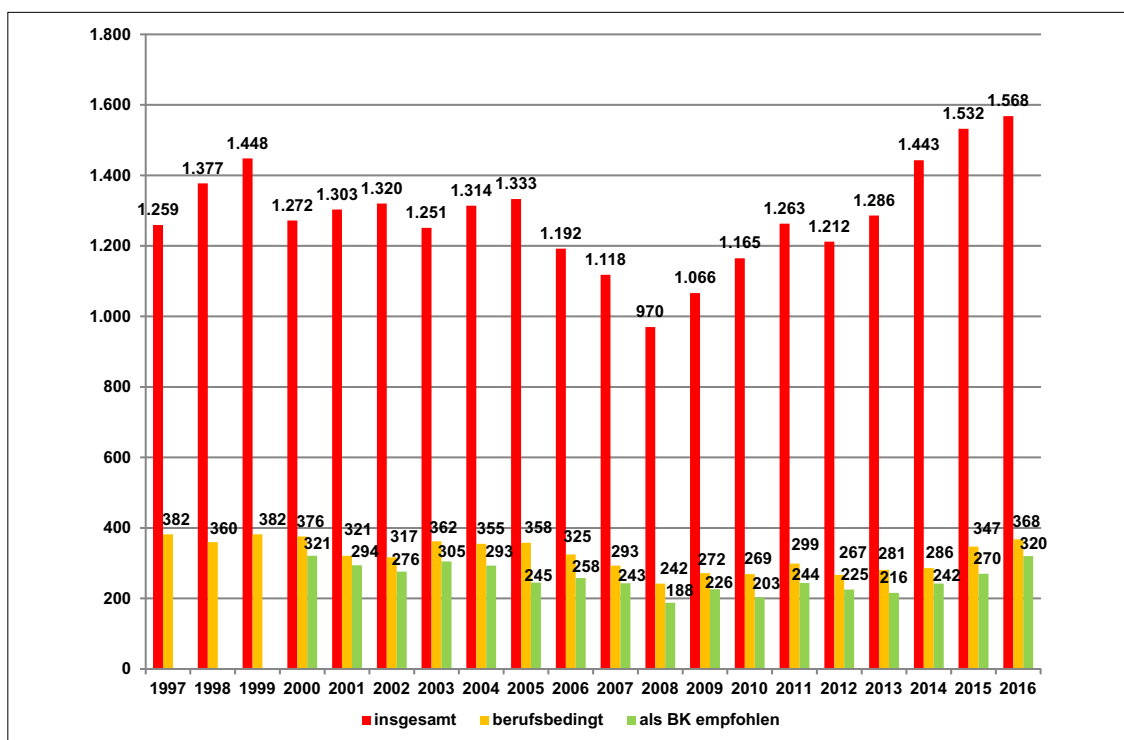
Fast zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen Arbeitsschutzgesetzes 1996 wurde das Unfallversicherungsrecht aus der Reichsversicherungsordnung (RVO) in das Sozialgesetzbuch (SGB VII) überführt. Die Gesetzliche Unfallversicherung als Haftpflichtversicherung der Unternehmer war zu diesem Zeitpunkt schon 102 Jahre lang institutionalisiert. Aufgabe der branchenorientierten Unfallversicherungsträger ist seit jeher die Entschädigung von Unfallverletzungen und seit 1925 auch von Berufskrankheiten. Weil es sich hierbei um ein von den Unternehmern finanziertes Entschädigungssystem handelt, muss vor bewilligten Leistungen stets geprüft werden, ob die Ursache der Schädigung auch tatsächlich im versicherten Bereich liegt. Diese Prüfung des ursächlichen Zusammenhanges ist bei den Unfällen wegen des unmittelbaren zeitlichen Bezuges relativ leicht und auch für den Laien nachvollziehbar. Krankheiten entstehen oft über längere Zeiträume und haben zumeist mehrere Ursachen, zum Teil auch verschiedenartige berufliche Noxen. Die Feststellung, ob

tatsächlich ein Versicherungsfall vorliegt, ist deshalb bei den Berufskrankheiten wesentlich aufwändiger und erfordert medizinischen Sachverstand.

Der Verordnungsgeber hat den Unfallversicherungsträgern seit 1929 nicht ohne Grund vorgeschrieben, „beamtete“ – also unabhängige – Ärzte in die Verwaltungsverfahren einzubinden und diesen ein Mitspracherecht zu gewähren. Gäbe es diese Regelung nicht, könnte der Kostenträger allein über seine Leistungspflicht befinden. Im Land Brandenburg nimmt der gewerbeärztliche Dienst (GÄD) auf der Grundlage eines Rahmenvertrages mit dem Landesverband Nordost der DGUV diese wichtige Beratungs- und Kontrollfunktion wahr.

In den letzten 20 Jahren (1997 bis 2016) wurden im GÄD 25.692 BK-Verdachtsfälle abschließend bearbeitet und in 6.462 Fällen eine berufliche Verursachung bestätigt (Diagramm 23). Wie oft Gewerbeärzte korrigierend in das Verfahren eingreifen mussten, ist nicht genau bekannt. Jedoch wurden in mindestens

Diagramm 23: Vom GÄD bearbeitete und begutachtete Fälle von 1997 bis 2016



10 % der Fälle ergänzende Ermittlungen vorgeschlagen oder die Verfahren durch eigene Ermittlungsergebnisse vervollständigt.

Das BK-Recht hat sich in den vergangenen 20 Jahren kontinuierlich fortentwickelt. Neben der Anpassung an den Euro und den Erlass der Unfallversicherungsanzeigenverordnung ist die Liste der Berufskrankheiten seit 1997 durch drei Änderungsverordnungen (2002, 2009 und 2014) um 9 Berufskrankheiten ergänzt worden (1318, 1319, 2106, 2112, 2113, 4112, 4113, 4114, 4115, 5103).

In Folge des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes im Jahre 2008 änderte sich durch Fusionen die Landschaft der gewerblichen Berufsgenossenschaften, was die Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern inzwischen deutlich vereinfacht hat. Mit der vereinfachten Anerkennung leichter Fälle von Schwerhörigkeit im Stufenverfahren (BK 2301) versuchen die Unfallversicherungsträger die Effizienz ihrer Verwaltung zu steigern. Durch diese vor 20 Jahren noch nicht vorstellbare Praxis wird in Kauf genommen, dass auch Schwerhörigkeiten auf Grund anderer Ursachen formal als Berufskrankheit anerkannt werden. Seitdem haben aber auch individuelle Präventionsprogramme der Unfallversicherungsträger für bestimmte Erkrankungen Hochkonjunktur, allen voran die Hautarztverfahren und auch Präventionsprogramme zu Muskel-Skelett-Erkrankungen. Der präventive Aspekt, der im Rahmen der BK-Ermittlungen zum Tragen kommt, ist besonders hervorzuheben, weil sich hier gute Erfolge zeigen.

Die Potsdamer BK-Tage sind eine seit 1997 alle zwei Jahre stattfindende Veranstaltungsreihe der DGUV, in der Ärzte, Juristen und Verwaltungsexperten den Veränderungsprozess begleiten. Das elfte medizinisch-juristische Seminar fand im Mai 2016 erneut unter Schirmherrschaft der Arbeitsministerin und unter wissenschaftlicher Begleitung des Leitenden Gewerbearztes statt.

Seit einiger Zeit, sind kritische Stimmen zur Entschädigungspraxis der Unfallversicherung zu hören, spätestens seit 2013 insbesondere von Seiten der Gewerkschaft (IG Metall). Das komplizierte Verfahren würde Versicherte überfordern, die Ablehnungsquote sei zu hoch, die Rolle der Beratungsärzte sei problematisch, die Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wäre intransparent und ungerecht, ein geforderter Unterlassungszwang für einzelne Berufskrankheiten sei nicht medizinisch begründet, der ehrenamtlich arbeitende Sachverständigenbeirat sei überfordert und müsse professionalisiert werden, die BK-Liste sei veraltet, das Amtsermittlungsverfahren fragwürdig und es sei ungerecht, dass die Beweislast vollständig beim Versicherten liege...

Einige der genannten Kritikpunkte finden auch aus gewerbeärztlicher Sicht Zustimmung. Zwischen Ländern und der DGUV wurden und werden diese intensiv diskutiert. Möglich scheint schon jetzt ein Wegfall der Klausel zum Zwang der Tätigkeitsaufgabe. Das Erfordernis von Beweiserleichterungen wird derzeit von einer Länderarbeitsgruppe eruiert. Die Bundesregierung hat sich bislang zur zukünftigen strategischen Ausrichtung der Entschädigungspraxis bei Berufskrankheiten weitgehend bedeckt gehalten, so dass abzuwarten bleibt, welchen Weg der Verordnungsgeber in dieser Frage gehen wird.

Durch den in den letzten Jahren erfolgten Personalabbau in den Arbeitsschutzverwaltungen der Länder sind die Möglichkeiten der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen, bei allen BK-Verfahren mitzuwirken, stark zurückgegangen. Auch in Brandenburg ist absehbar, dass die verfügbaren Ressourcen für diese Aufgabe zukünftig nicht mehr ausreichen werden. Inwieweit sich die Qualität der BK-Feststellungsverfahren durch den Wegfall der unabhängigen Mitwirkung ändern wird, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall werden dem staatlichen Wissenspool viele fachliche Erkenntnisse aus den Verfahren, die zum Teil auch präventiv nutzbar sind, nicht mehr zur Verfügung stehen.

Das Berufskrankheitengeschehen in Brandenburg im Jahr 2016

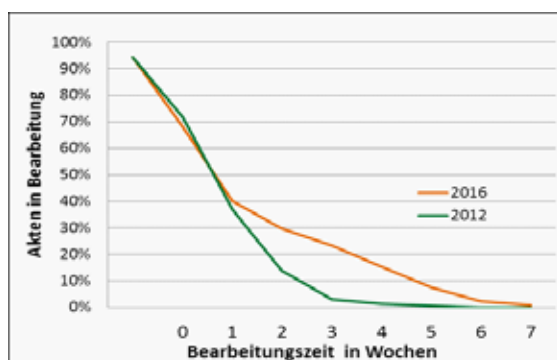
2.

Beteiligung der Gewerbeärzte am Berufskrankheitenverfahren

In Brandenburg ist der Gewerbeärztliche Dienst nach § 4 der Berufskrankheitenverordnung (BKV) die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle. Entsprechend den mit den Berufsgenossenschaften getroffenen Vereinbarungen wurden im Rahmen der Bearbeitung der 1.568 im Berichtsjahr abgeschlossenen Fälle 1.331 gewerbeärztliche Stellungnahmen abgegeben.

Mit den Unfallversicherungsträgern ist eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen für gewerbeärztliche Stellungnahmen vereinbart. Im Berichtsjahr gab es bei steigenden Fallzahlen sowie Ausfällen durch Krankheit und Teilzeitbeschäftigung bei den Gewerbeärzten im Vergleich zu den Vorjahren größere Probleme, die Bearbeitungsfristen einzuhalten. Innerhalb von drei Wochen wurden 70 % und innerhalb von sechs Wochen waren etwa 95 % der Stellungnahmen erledigt.

Diagramm 24: Aktenlaufzeit im GÄD



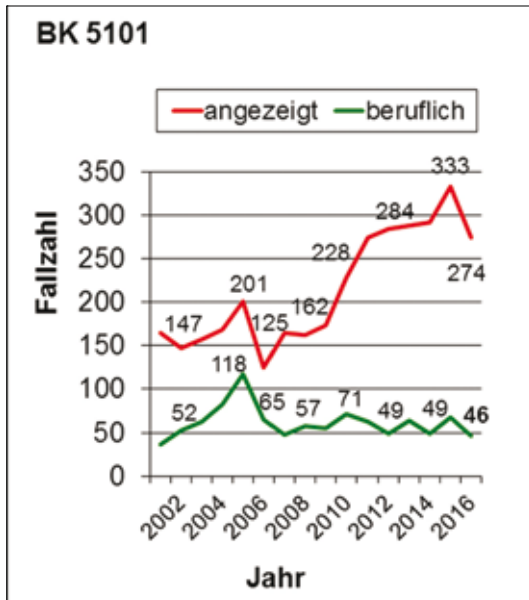
Die meisten Verdachtsmeldungen wurden erneut von Haus- und Fachärzten erstellt. Von diesen Erkrankungsfällen wurden nach Abschluss der Ermittlungen 28 % als „berufsbedingt“ bestätigt (Übersicht 4). Der Anteil liegt damit doppelt so hoch wie die Erfolgsquote der von den Krankenkassen angezeigten Fälle. Unternehmeranzeigen sind zwar relativ selten – diese lagen im Berichtszeitraum aber mit fast 40 % „richtig“. Mit 32 % der als beruflich verursacht bestätigten Fälle stehen die Verdachtsmeldungen der Betriebsärzte an zweiter Stelle.

Hauterkrankungen (BK 5101) sind mit 274 Fällen weiterhin Schwerpunkt im BK-Geschehen. 48 Erkrankungen wurden als eindeutig beruflich verursacht angesehen (männlich (m): 12, weiblich (w): 36; Diagramm 25). Von diesen wurden nur 5 Fälle zur Anerkennung als Berufskrankheit vorgeschlagen, weil die Erkrankung schwer oder wiederholt rückfällig war und gleichzeitig zur Aufgabe der schädigenden Tätigkeit zwang. (Floristin MdE 20 %, Friseurin 0 %, Lagerarbeiter 0 %, Krankenschwester 0 %, Altenpflegerin n.n.) Die anderen Hautpatienten können aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht anerkannt werden. Informationen über 181 beendete Hautarztverfahren, die nicht in ein Feststellungsverfahren übergegangen sind, liegen vor. In der Regel konnte die Behandlung erfolgreich abgeschlossen oder durch Einsatz geeigneter betrieblicher Maßnahmen Beschwerdefreiheit erzielt werden.

Übersicht 4: Quelle der Verdachtsmeldungen der im Berichtsjahr abgeschlossenen BK-Fälle

BK-Verdachtsmeldung durch	abgeschlossene Fälle	Anteil berufsbedingt	Anteil am Anzeigenaufkommen	Anteil der als berufsbedingt bestätigten BK
Haus-/Facharzt	657	187	41,9 %	28 %
Krankenkassen	342	49	21,8 %	14 %
Versicherte	182	28	11,6 %	15 %
Betriebsarzt	163	52	10,4 %	32 %
Krankenhausarzt	126	29	8,0 %	23 %
Unternehmer	48	19	3,1 %	40 %
sonstige	50	4	3,2 %	8 %

Diagramm 25:
Trend berufsbedingter Hauterkrankungen



Die neue Berufskrankheit Nr. 5103 „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ wurde erst 2014 in die Liste aufgenommen und hat mit 159 Anzeigen und einer Anerkennungsquote von 58 % schon jetzt eine erhebliche Bedeutung. Die Schwere der Erkrankung führte bei insgesamt 5 Betroffenen zu einer MdE in rentenberechtigendem Grade. Jedoch wird nur in einem Fall wegen einer metastasierenden Krebserkrankung Vollrente gezahlt. 59 Betroffene konnten erfolgreich behandelt werden und hatten keine nennenswerten Folgeschäden (MdE 0 %).

Die Zahl der tatsächlichen Anerkennungen der BK „Lärmschwerhörigkeit“ dürfte um einiges höher liegen als in der eigenen Statistik dargestellt. Die Berufsgenossenschaften haben zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens in vielen leichteren Fällen auf hinreichende Ermittlungen verzichtet und beabsichtigten eine Berufskrankheit formal anzuerkennen. Weil in diesen Fällen in der Regel keine fachlich fundierte gewerbeärztliche Stellungnahme abgegeben werden kann („nicht beurteilbar“), ist der Trend bei den ein-

deutig „beruflich verursachten Schwerhörigkeiten“ in den letzten Jahren deutlich rückläufig (Diagramm 27).

Diagramm 26: Trend UV-Hautkrebs

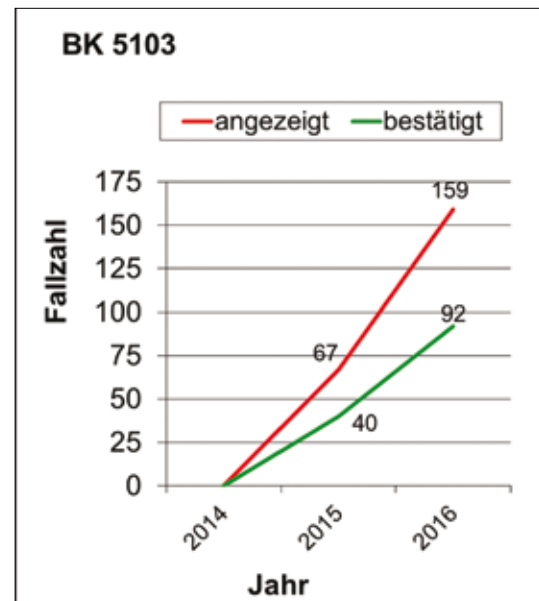
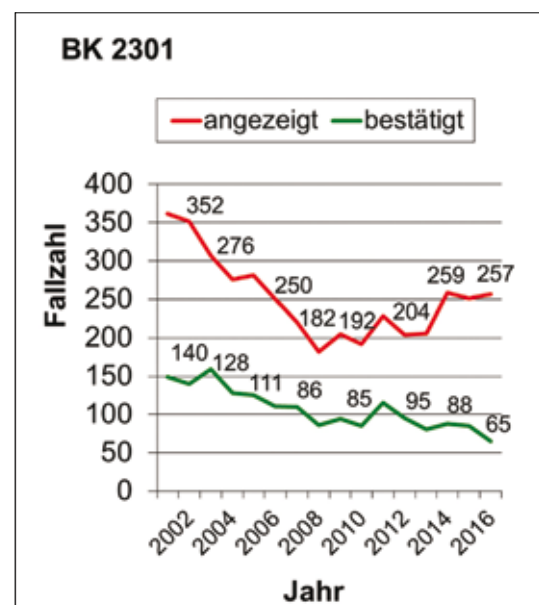


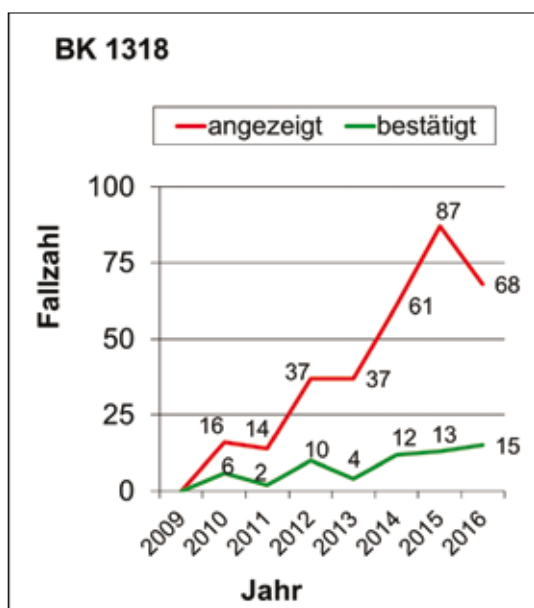
Diagramm 27:
Trend beruflicher Lärmschwerhörigkeit



Hämatologische Erkrankungen (Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems) kommen auch in der unbelasteten Bevölkerung vor. Dass das

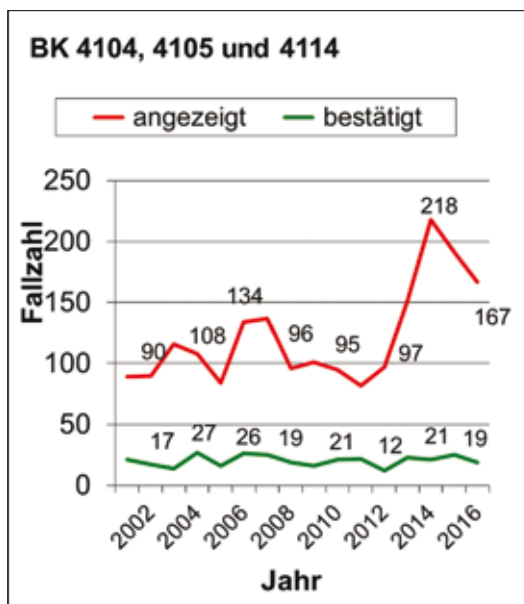
Erkrankungsrisiko durch bestimmte Noxen steigt, ist schon länger bekannt. Seit 2009 können verschiedene Erkrankungen dieser Gruppe als BK 1318 anerkannt werden, wenn eine hinreichende berufliche Benzolexposition ermittelt wurde. Die arbeitstechnischen Ermittlungen gestalten sich nicht selten schwierig, weil die Expositionen häufig mehr als 30 Jahre zurück liegen und aussagefähige betriebliche Unterlagen oft nicht mehr zur Verfügung stehen. Im Berichtszeitraum konnte ein Ursachenzusammenhang in 15 Fällen (m: 11, w: 4) nachgewiesen werden (Diagramm 28). Es handelte sich stets um schwere, lebensbedrohliche Erkrankungen (MdE: 7 x 100%, 2 x 70%, 3 x 50%, 2 x 30% und 1 x 20%).

Diagramm 28:
Trend benzolbedingter Blutkrebs



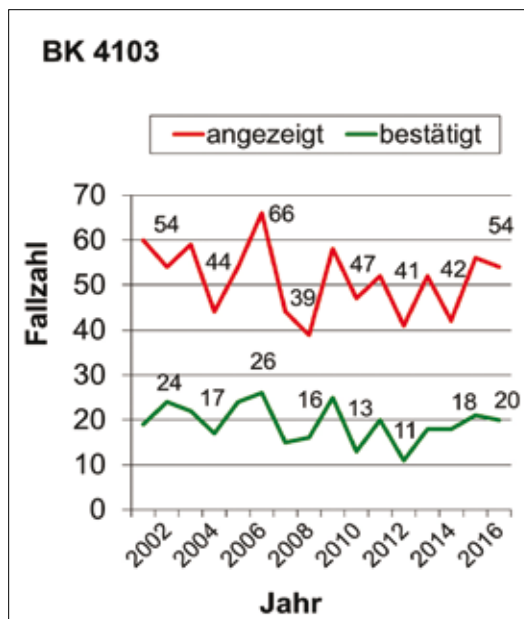
Das Anzeigenaufkommen bei Verdacht auf asbestbedingte Erkrankungen war im Berichtsjahr nicht weiter angestiegen. Von den 19 Versicherten mit asbestbedingten Krebserkrankungen (m: 18, w: 1; Diagramm 29) waren u. a. sieben bei der Holz-Metall-BG (BGHM), vier bei der BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) und einer bei der BG Bau versichert (Anerkennungsquoten 19 % bzw. 27 % bzw. 2 %).

Diagramm 29:
Trend asbestbedingter Lungen-/Kehlkopfkrebs und Mesotheliom



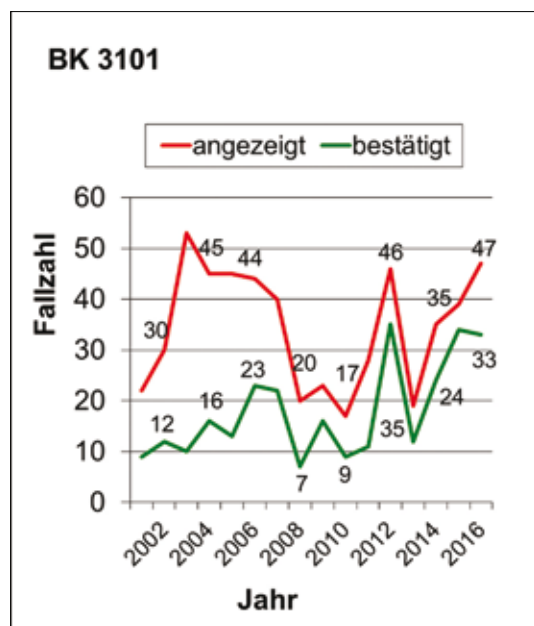
An nicht malignen, asbestbedingten Lungen- und Brustfellerkrankungen wurden 20 von 54 angezeigten Fällen zur Anerkennung empfohlen (m: 18, w: 2; Diagramm 30).

Diagramm 30:
Trend asbestbedingter Lungen- und Pleurerkrankungen



Von den 33 beruflich verursachten Infektionskrankheiten (m: 10, w: 23) waren 29 im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Brandenburg aufgetreten und nur bei 4 Betroffenen aus Betrieben der BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). In den meisten Fällen hatten sich Ärzte und mittleres medizinisches Personal bei ihrer Tätigkeit mit Tuberkulose infiziert. Registriert wurden zudem einzelne Infektionen mit dem Epstein-Barr-Virus und Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus-Stämmen (MRSA) (Diagramm 31).

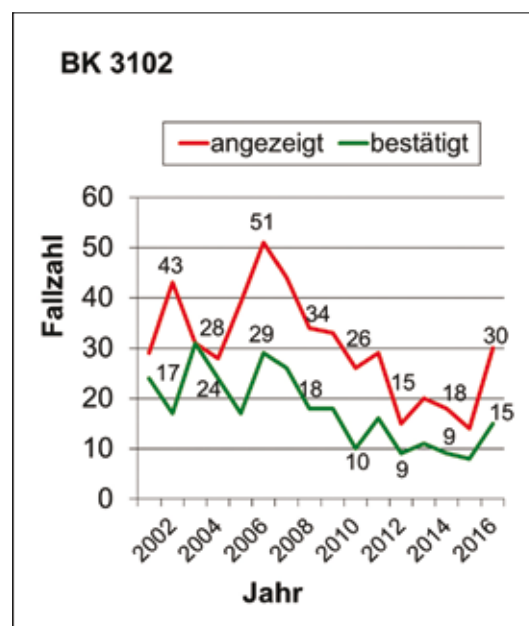
Diagramm 31:
Trend berufsbedingter Infektionskrankheiten



Auch bei den Zoonosen hatte die Unfallkasse Brandenburg mit 10 von 15 (m: 11, w: 4) Anerkennungen die meisten Erkrankungsfälle, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hatte 3 und Verwaltungs-BG 2 Fälle. Die Verwaltungs-BG hatte eine unkomplizierte Giardiasis nach Auslandsaufenthalt in Äthiopien als BK 3102 anzuerkennen, die folgenlos ausheilte. Die übrigen 14 Fälle waren Borrelieninfektionen nach Zeckenstichen in Brandenburger Wäldern, auf Wiesen und Äckern. Bis auf eine

Neuroborreliose mit Plexus brachialis-Affektion (MdE 50 %) waren alle Erkrankungen unter antibiotischer Behandlung schon bei der Anerkennung folgenlos ausgeheilt oder wurden lediglich als Befunderkennung registriert (Diagramm 32).

Diagramm 32:
Trend berufsbedingter Zoonosen



Unter den obstruktiven Atemwegserkrankungen waren erneut 5 betroffene Bäcker (m: 4, w: 1), die ihre berufliche Tätigkeit aufgeben mussten. Durch chemisch-irritative Stäube sind Beschäftigte aus folgenden Bereichen erkrankt: Maurer (m), Maler (m), zahnmedizinische Assistenz (w), Galvanik (w), Friseurin auch allergisch (w; Diagramm 33).

Im Berichtsjahr ist das Anzeigenaufkommen bei den bandscheibenbedingten Lendenwirbelsäulenerkrankungen weiter zurückgegangen. Wegen der schweren berufsbedingten Veränderungen mussten zwei in der Krankenpflege Beschäftigte (m: 1, w: 1), zwei Transportarbeiter und drei Beschäftigte in Bauberufen ihren Beruf aufgeben (m: 5, w: 0).

Diagramm 33:
Trend obstruktiver Atemwegserkrankungen

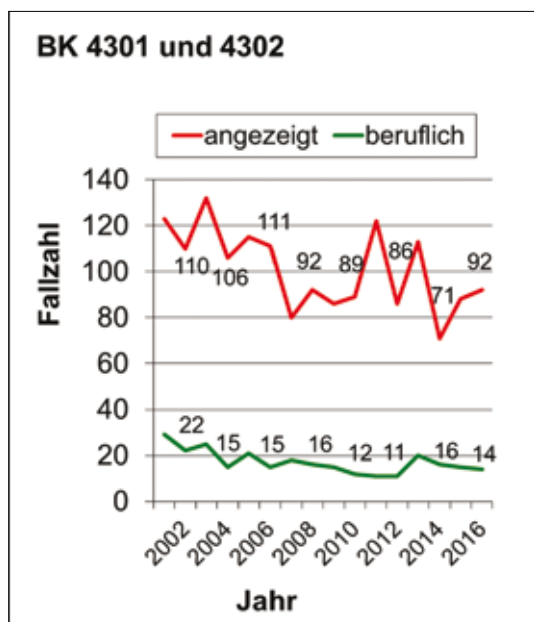
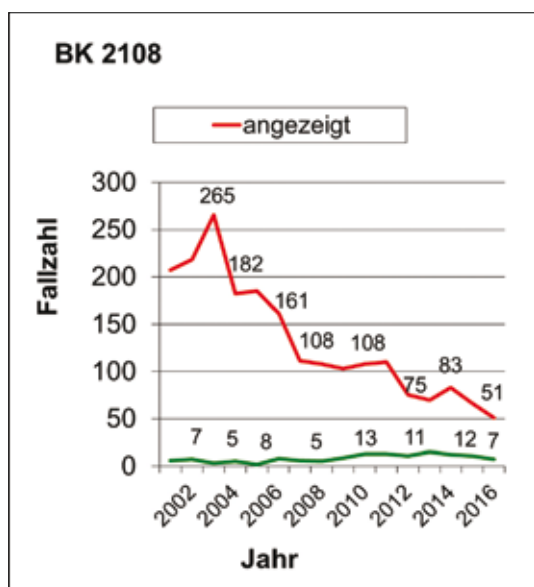


Diagramm 34:
Trend der Lendenwirbelsäulenerkrankung durch Heben und Tragen schwerer Lasten



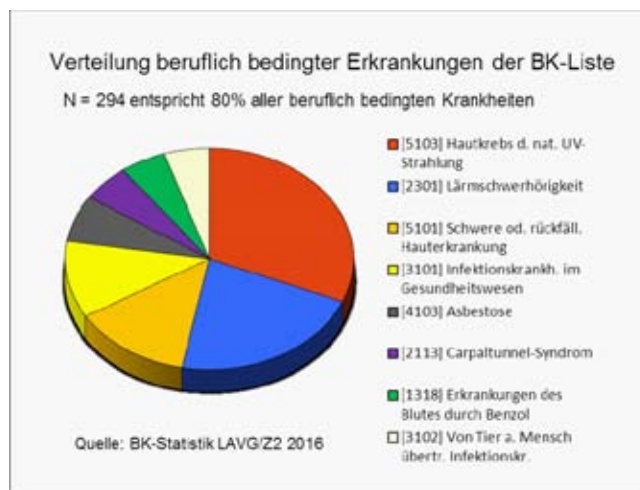
Durch Heterogenität der sogenannten Listerkrankungen hinsichtlich der Erkrankungsschwere, der Latenz des Auftretens, der Behandlungserfolgsaussichten sowie durch die unterschiedlichen Anerkennungs-

kriterien und das offene Meldeverfahren kann der folgende zahlenmäßige Vergleich nur eine statistische Aussage im versicherungsrechtlichen Sinne liefern. Die 8 häufigsten Berufskrankheiten decken 80 % aller BK-Fälle ab (GÄD Land Brandenburg).

Mit der Einschränkung, dass nicht alle anerkannten Fälle beurteilt werden konnten, ist die Lärmschwerhörigkeit bei den beruflich verursachten Erkrankungen zahlenmäßig erstmals hinter die neue Berufskrankheit „Hautkrebs durch natürliche UV-Strahlung“ zurückgefallen (92 Fälle). Bei beiden Berufskrankheiten handelt es sich um Latenzerkrankungen. An dritter und vierter Stelle folgen die Haut- und die Infektionskrankheiten. Bei ersteren werden von den Unfallversicherungsträgern im Rahmen der Hautarztverfahren erfolgreich umfangreiche individualpräventive Anstrengungen unternommen.

Es folgen die Asbestose mit 20 Fällen und das beruflich verursachte Carpal-tunnelsyndrom mit 16 Fällen. Der benzolbedingte Blutkrebs und die von Tieren auf den Menschen übertragbaren Infektionen liegen mit je 15 Fällen gleichauf (Diagramm 35).

Diagramm 35:
Anteil beruflich verursachter Erkrankungen nach Häufigkeit



Veranstaltungen

© LAVG



Im November 2016 fand die jährliche Arbeitsschutzfachtagung der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg statt. Wegen des Erfolgs in den Vorjahren wurde als Veranstaltungsort wiederum ein Kinosaal im Potsdamer Hauptbahnhof gewählt. Auch diese Fachtagung fand mit gut 400 Teilnehmenden eine hohe Resonanz. Da das Arbeitsschutzgesetz als grundlegende Vorschrift zu Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit seinen 20. Geburtstag feierte, war die Veranstaltung mit der Überschrift „20 Jahre Arbeitsschutzgesetz – Bilanz und Ausblick“ versehen worden.

Die Veranstaltung war an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder deren verantwortliche Personen, Betriebsräte, Sicherheitsbeauftragte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie an Aufsichtspersonen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und an die Aufsichtsbeamten der Länder gerichtet. In diversen Vorträgen haben die Referenten aus unterschiedlicher Perspektive den Stand der Umsetzung der Forderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz einerseits gewürdigt und andererseits kritisch kommentiert. Zugleich wurden Impulse für Weiterentwicklungen des Rechtsbereiches gegeben. Die Arbeitsschutzfachtagung war im Vorfeld als Fortbildungsveranstaltung durch den Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V., die Landesärztekammer Brandenburg, die Landeszahnärztekammer Brandenburg und die Landestierärztekammer Brandenburg anerkannt worden, so dass die Teilnehmenden Fortbildungspunkte der entsprechenden Institutionen erwerben konnten.

Rund 80 % der Teilnehmenden kamen aus der betrieblichen Praxis. Mit 44 % der Teilnehmenden stellte die Personengruppe der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie der Sicher-

heitsbeauftragten die größte Gruppe. Auf dem zweiten Rang folgten mit gut einem Drittel der Teilnehmenden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie deren verantwortliche Personen. Der Personengruppe der Aufsichtsbeamten gehörten gut fünf Prozent der Teilnehmenden an; den Personengruppen der Beschäftigtenvertretungen und der Aufsichtspersonen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung knappe drei Prozent.

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Diana Golze, eröffnete die Arbeitsschutzfachtagung mit ihrem Grußwort. Sie zeigte sich erfreut über den immensen Anklang, den die Veranstaltung in den letzten Jahren bei den einzelnen Akteuren des Arbeitsschutzes gefunden hat. Die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie eine menschengerechte und gesundheitsförderliche Gestaltung der Arbeit gehören zur arbeitspolitischen Zielstellung „Gute Arbeit“.

Folgende Beiträge standen auf dem Programm:

- Prof. Dr. Martin Schmauder, TU Dresden:
Arbeit menschengerecht gestalten – sind wir auf dem richtigen Weg?
- Dr. Bernhard Brückner, Hessisches Sozialministerium:
Entwicklung des Arbeitsschutzrechts – Herausforderung für Betriebe und Aufsicht?
- Dr. Jörn Hülsemann, Rechtsanwalt:
Verantwortung im Arbeitsschutz – wer haftet wann wofür?
- Steffen Röddecke, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW:
Beurteilung der Gefährdungen – ein sinnvoller und erfolgreicher Ansatz?

- Werner Allescher, Bundesministerium für Arbeit und Soziales:
ArbStättV, GefStoffV, BetrSichV, EMFV – was gibt es Neues?
- Martin Prüße, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung:
Wohin geht die Reise? – Arbeitsschutz in der Arbeitswelt 4.0

Die einzelnen Präsentationen stehen im Internet unter <http://lavg.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.468890.de> zum Download bereit.

Ein geschichtlicher Rückblick (© LAVG)



XI. Potsdamer BK-Tage 2.

Gemeinsam mit dem Landesverband Nordost der DGUV organisierte der gewerbeärztliche Dienst des LAVG am 20. und 21. Mai 2016 die XI. Potsdamer BK-Tage. Für das bundesweit beachtete medizinisch-juristische Seminar war Frau Ministerin Diana Golze die Schirmherrin.

Die mehr als 300 Fachbesucherinnen und -besucher konnten sich unter anderem mit den aktuellen Erkenntnissen zur natürlichen UV-Exposition bei verschiedenen Outdoor-Tätigkeiten oder mit den inzwischen bei den Unfallversicherungsträgern gesammelten Erfahrungen in der individuellen Sekundärprävention von Hauterkrankungen vertraut machen.

Das Thema Asbest und die geeignete Methodik zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei ehemals hochexponierten Beschäftigten wurden ebenfalls besprochen. Hier gibt es einige neue Herangehensweisen und Empfehlungen, die zügig umgesetzt werden sollen.

Am zweiten Tag erläuterte u. a. der Vorsitzende des Sachverständigenbeirates „Berufskrankheiten“ beim BMAS anschaulich die Probleme bei der Anerkennung von Berufskrankheiten, wenn gleichzeitig mit verschiedenen krebserzeugenden Stoffen gearbeitet wurde und deshalb mehrere Ursachen – auch im Zusammenwirken – als krankheitsauslösend angenommen werden.

Dem in der Praxis häufig schwierigen Thema „Benzolbedingter Blutkrebs – BK 1318“ waren Vorträge von hochkarätigen Experten gewidmet, die sich um die zwei Schwerpunkte im Ermittlungsverfahren drehten: die Ermittlung der Benzoldosis und die medizinische Begutachtung der durchaus heterogenen Krankheitsbilder.

Für viele Teilnehmende waren auch die aktuellen Informationen zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Druckeremissionen oder

zur Schimmelpilzbelastung von Innenräumen von großem Interesse.

Schließlich wurden in Impulsvorträgen auch Denkanstöße zur zukünftig gerechteren Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit und zu den aus gewerbeärztlicher Sicht kritischen Verfahrensweisen einiger Unfallversicherungsträger bei den BK-Ermittlungen gegeben.

Das zahlreiche Feedback zu der Veranstaltung wurde diesmal online erfasst. Das Ergebnis war für alle an der Vorbereitung Beteiligten ein Grund zur Freude und Motivation genug, diese Veranstaltungsreihe fortzuführen.

Die nächsten Potsdamer BK-Tage im Jahr 2018 sind deshalb schon fest eingeplant.



Anhang

© diego 1012 - Fotolia.com



Tabelle 1

Personalressourcen für den Arbeitsschutz im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteneinheiten* - Übersicht 2016 (Stichtag 30.06.2016)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	20,0	21,0	41,0	12,8	14,0	26,8	4,2	4,9	9,1	0,0	1,0	1,0	2,7	2,0	4,7
gD	35,0	35,0	70,0	24,2	27,0	51,2	18,6	17,0	35,6	0,0	2,0	2,0	0,0	0,0	0,0
mD	29,7	2,0	31,7	2,7	0,0	2,7	2,5	0,0	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	84,7	58,0	142,7	39,7	41,0	80,7	25,3	21,9	47,2	0,0	3,0	3,0	2,7	2,0	4,7

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteneinheiten* - Übersicht 2015 (Stichtag 30.06.2015)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	21,0	22,0	43,0	13,0	15,0	28,0	5,1	5,1	10,2	0,0	1,0	1,0	3,0	2,0	5,0
gD	37,0	39,0	76,0	26,0	31,0	57,0	20,9	24,2	45,1	0,0	2,0	2,0	0,0	0,0	0,0
mD	32,0	2,0	34,0	3,0	0,0	3,0	2,7	0,0	2,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	90,0	63,0	153,0	42,0	46,0	88,0	28,7	29,3	58,0	0,0	3,0	3,0	3,0	2,0	5,0

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteneinheiten* - Übersicht 2014 (Stichtag 30.06.2014)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	21,0	21,0	42,0	12,0	15,0	27,0	5,9	6,3	12,2	1,0	0,0	1,0	3,0	2,0	5,0
gD	41,0	38,0	79,0	30,0	31,0	61,0	24,2	23,5	47,7	0,0	3,0	3,0	0,0	0,0	0,0
mD	36,0	4,0	40,0	3,0	1,0	4,0	2,7	1,0	3,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	98,0	63,0	161,0	45,0	47,0	92,0	32,8	30,8	63,6	1,0	3,0	4,0	3,0	2,0	5,0

* Vollzeiteneinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

- a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)
(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie
- b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)
(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2

Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	24	453	417	870	20342	16888	37230	38100
500 bis 999 Beschäftigte	75	289	159	448	26924	24899	51823	52271
Summe	99	742	576	1318	47266	41787	89053	90371
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	188	302	290	592	32494	30469	62963	63555
100 bis 249 Beschäftigte	822	603	497	1100	66088	56409	122497	123597
50 bis 99 Beschäftigte	1537	444	275	719	57000	46693	103693	104412
20 bis 49 Beschäftigte	4811	644	264	908	77414	66939	144353	145261
Summe	7358	1993	1326	3319	232996	200510	433506	436825
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	6987	564	412	976	48937	44278	93215	94191
1 bis 9 Beschäftigte	50560	841	967	1808	76078	93037	169115	170923
Summe	57547	1405	1379	2784	125015	137315	262330	265114
Summe 1 - 3	65004	4140	3281	7421	405277	379612	784889	792310
4: ohne Beschäftigte	3269							
Insgesamt	68273	4140	3281	7421	405277	379612	784889	792310

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten							
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
01	Chemische Betriebe	9	136	722	867	6	28	74	108	18	37	231	286			48	6		114	15		291	1107	5	1036	121	257
02	Metallverarbeitung		283	1234	1517		44	82	126		62	89	151			99	4		48			540	77	1	45	5	8
03	Bau, Steine, Erden	1	650	6992	7643		89	414	503		115	428	543			408	12		106	13		1396	169	3	105	95	113
04	Entsorgung, Recycling	1	133	796	930		25	69	94		35	78	113			62	1		38	6	1	178	19		59	3	16
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	25	1805	8787	10617	14	180	303	497	36	246	353	635			379	44		189	2		2135	174	3	3681	7	16
06	Leder, Textil		30	178	208		6	15	21		7	15	22			15			7			46	8		15		
07	Elektrotechnik	1	145	453	599		26	26	52		38	28	66			42	6		18			117	38		55	1	
08	Holzbe- und -verarbeitung	1	74	566	641	1	13	20	34	5	25	20	50			24			18	7		131	16		18	3	4
09	Metallerzeugung	3	25	41	69	3	8	5	16	11	10	7	28			8			17	2		40	17		29	2	
10	Fahrzeugbau	5	38	163	206	3	15	19	37	3	24	25	52			23	5		23		1	252	24		43	1	1
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		225	3514	3739		29	176	205		34	203	237			154	5		77			761	12	1	76	8	17
12	Nahrungs- und Genussmittel		481	3195	3676		86	225	311		117	265	382			275	8		74	23		1097	63	3	200	11	11
13	Handel	5	663	12041	12709	2	96	543	641	3	130	639	772			297	190		277	5	1	941	150	2	1523	14	20

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen		
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Äztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten							Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Äztl. Untersuchungen	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	2	135	1643	1780	2	10	59	71	3	11	65	79			40			33	3		97	10			254	2	1
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	3	63	273	339		4	6	10		5	7	12			8			3			37	3			89		
16	Gaststätten, Beherbergung		234	7653	7887		36	167	203		46	200	246		2	159	9		73	2		710	11	1	180	2	7	
17	Dienstleistung	4	567	6507	7078		43	256	299		57	281	338			195	11		123	4		812	50	1	485	15	17	
18	Verwaltung	20	672	1642	2334	3	48	32	83	8	63	40	111			42	3		41	4	5	196	31	1	657	1		
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	20	15	36		3		3		3		3						2			3	4		16		1	
20	Verkehr	7	599	2782	3388	3	107	113	223	3	153	124	280			179	18		78	5		662	45		164	21	361	
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	3	64	430	497		5	18	23		8	21	29			19	1		6			99	86	1	44			
22	Versorgung	3	136	410	549	2	21	36	59	5	26	41	72			41	2		24	2		100	30		115	2	2	
23	Feinmechanik	3	66	459	528	1	14	33	48	2	20	37	59			39			20			141	18		42	1		
24	Maschinenbau	2	114	320	436		24	42	66		27	51	78			55	4		16	3		315	28		24		1	
Insgesamt		99	7358	60816	68273	40	960	2733	3733	97	1299	3248	4644	2	2611	329		1425	96	8	11097	2190	22	8955	315	853		

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

***) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen			
															in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion					Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
1	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	2	323	2752	3077	1	48	215	264	2	64	403	469			203	5		131	28		941	1111	7	1036	130	266
2	Forstwirtschaft und Holzeinschlag		28	111	139		6	14	20		8	17	25			21	2			2		55			4		
3	Fischerei und Aquakultur		3	55	58			2	2			2	2						2			7					
5	Kohlenbergbau																										
6	Gewinnung von Erdöl und Erdgas																										
7	Erzbergbau																										
8	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		1	15	16			1	1			1	1			1						2					1
9	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden			2	2			1	1			1	1						1			3			2		
10	Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln		144	784	928		32	44	76		46	48	94			54	5		28	6		216	19	1	91	1	
11	Getränkeherstellung		10	15	25		2		2		2		2						2			4	4		12		
12	Tabakverarbeitung		1		1																		1		1		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen
																Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen						
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26																
13	Herstellung von Textilien		6	21	27		2	6	8		2	6	8			6			2			13			3		
14	Herstellung von Bekleidung		1	19	20			1	1			1	1			1											
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen		4	34	38			1	1			1	1					1			4			5			
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	1	62	465	528	1	8	14	23	5	19	14	38			16			14	7		112	12		17	3	2
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	1	20	15	36		3		3		3		3					2			3	4		16		1	
18	Herstellung von Druckerzeugnissen	1	30	203	234		4	10	14		6	12	18			12			4			57	2		16		
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	1			1	1			1	4			4						4				5		12		
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	2	32	42	76	1	11	10	22	8	14	10	32			20			11			50	7		24		1
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1	6	10	17	1	2	2	5	1	4	2	7			3	2		1			30	10		29		
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	3	70	148	221	2	13	12	27	3	16	14	33			22			9	2		85	13		27	1	1
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		74	386	460		10	13	23		22	13	35			12	2		16	5		90	14	1	14		4
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	3	25	41	69	3	8	5	16	11	10	7	28			8			17	2		40	17		29	2	
25	Herstellung von Metallerzeugnissen		283	1234	1517		44	82	126		62	89	151			99	4		48			540	77	1	45	5	8

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeschäften, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1	65	275	341		14	11	25		21	11	32			20	3		9			70	17		38			
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen		80	178	258		12	15	27		17	17	34			22	3		9			47	21		17	1		
28	Maschinenbau	2	114	320	436		24	42	66		27	51	78			55	4		16	3		315	28		24		1	
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	2	21	60	83	1	7	12	20	1	13	17	31			12	3		15		1	110	11		20	1	1	
30	Sonstiger Fahrzeugbau	3	17	103	123	2	8	7	17	2	11	8	21			11	2		8			142	13		23			
31	Herstellung von Möbeln		12	101	113		5	6	11		6	6	12			8			4			19	4		1		2	
32	Herstellung von sonstigen Waren		31	322	353		5	17	22		5	18	23			15			8			52	3		36			
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	3	35	137	175	1	9	16	26	2	15	19	36			24			12			89	15		6	1		
35	Energieversorgung	3	112	323	438	2	20	32	54	5	25	36	66			38	1		23	2		95	30		98	2	2	
36	Wasserversorgung		24	87	111		1	4	5		1	5	6			3	1		1			5			17			
37	Abwasserentsorgung		46	376	422		8	22	30		10	22	32			23			7	1		46	1		16		4	
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	1	81	408	490		16	47	63		24	56	80			38	1		31	5	1	132	17		43	3	11	
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung		6	12	18		1		1		1		1			1							1				1	
41	Hochbau	1	180	1425	1606		26	78	104		28	82	110			85	2		21	2		268	27	2	18	43	27	
42	Tiefbau		88	279	367		14	28	42		18	29	47			37	2		7	1		81	33		6	2	7	

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe		307	4885	5192		39	293	332		47	302	349			273	6		61	5		952	95		65	50	74	
45	Handel mit Kraftfahrzeugen		219	3059	3278		28	139	167		33	160	193			129	1		62			644	12	1	40	8	16	
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2	224	1190	1416	2	19	44	65	3	20	48	71			36	7		25	3		115	56		161		11	
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	3	443	11123	11569		78	533	611		111	631	742			285	187		265	2	1	943	91	2	1394	13	10	
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen		362	2368	2730		66	81	147		99	88	187			117	13		54	3		466	25		41	19	326	
50	Schifffahrt		3	43	46			1	1			2	2			1			1									
51	Luftfahrt			20	20			2	2			2	2						2			2			1			
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	4	90	221	315	3	27	20	50	3	33	20	56			41	2		11	2		130	19		75	2	28	
53	Post-, Kurier- und Expressdienste	3	144	130	277		14	9	23		21	12	33			20	3		10			64	1		47		7	
55	Beherbergung		100	1269	1369		21	35	56		28	44	72	2	2	44	2		25			239	8	1	100		4	
56	Gastronomie		134	6384	6518		15	132	147		18	156	174			115	7		48	2		471	3		80	2	3	
58	Verlagswesen	1	18	123	142		1		1		2		2			1						9			9			
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen		13	97	110			8	8			9	9			6	1		2			33	83	1	10			

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten							Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
60	Rundfunkveranstalter	1	3	7	11											1			1			2	1		9		
61	Telekommunikation	3	27	114	144		1	1	2		1	1	2			1			1			2	1		52		
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie		13	45	58		2	2	4		2	3	5			4			1			23			24		
63	Informationsdienstleistungen		23	114	137		1	3	4		2	3	5			3			1			12	2		13		
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1	58	600	659	1	2	17	20	2	2	17	21			15			4			21	7		144	1	
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	1	13	156	170	1			1	1			1						1						35		
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten			76	76																		1		6		
68	Grundstücks- und Wohnungswesen		54	579	633		7	34	41		8	38	46			17			25	3		42	1		66	1	
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung		9	547	556			10	10			11	11			9			2			42			17		
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben		4	72	76		3	5	8		3	5	8			4			2			19			9		
71	Architektur- und Ingenieurbüros		58	1120	1178		1	19	20		1	20	21			16			5			18	24		80		1
72	Forschung und Entwicklung	1	41	130	172	1	5	4	10	1	9	5	15			3			10			40	26	2	153		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass				Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
73	Werbung und Marktforschung		3	115	118			5	5			6	6						4						2				
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten		6	112	118		1	4	5		1	4	5			2						2	2		2				
75	Veterinärwesen		3	264	267				22	22			23	23		17			6			76	10		76	2			
77	Vermietung von beweglichen Sachen		10	232	242		1	8	9		1	10	11			8			3			34	1		3		1		
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften		101	114	215		5		5		8		8			4	1		3			8			59	1			
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen		1	290	291				3	3			3	3		2						15			3				
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	1	53	63	117		5	2	7		5	3	8			2	2		4			12	4		28		1		
81	Gebäudebetreuung	1	200	822	1023		19	31	50		25	33	58			43	7		5	2		154	11		45	7	8		
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	2	72	275	349		3	9	12		5	11	16			4			10	2		23	3		115	1	1		
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	20	613	585	1218	3	43	13	59	8	57	20	85			28	2		33	4	5	127	16		595	1			
85	Erziehung und Unterricht	4	828	2888	3720		68	125	193		89	145	234			156	10		51			732	22		934				
86	Gesundheitswesen	17	182	4250	4449	13	34	90	137	35	49	104	188			93	9		82	2		659	111	1	1725	5	4		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ			auf Anlass									
															in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion							Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt			2	2																						
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften			2	2																		1				
Insgesamt		99	7358	60816	68273	40	960	2733	3733	97	1299	3248	4644		2	2611	329		1425	96	8	11097	2190	22	8955	315	853

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

***) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

		Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung	
		eigeninitiativ				auf Anlass								
		Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	2054				2030	22		5765	7		539	277	67
2	überwachungsbedürftige Anlagen	1	1						6					
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	28	1			26	1		48				1	
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	4				3	1		1	9				
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	5				5			37					
6	Ausstellungsstände													
7	Straßenfahrzeuge	84				84			190					
8	Schienenfahrzeuge	1					1		2					
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)									1				
12	Übrige	19				9	1		6	1		2		
	Insgesamt	2196	2			2157	26		6055	18		541	278	67
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)													

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Beratung/ Information	Überwachung/Prävention										Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung				
		eigeninitiativ						auf Anlass													
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/A nzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzügen
	Anzahl der Tätigkeiten	1540	65	12	2647	344		3703	123	8	3264	3072		2622	29	11319	594	13	480	495	2
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfall- verhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	170	30	5	2608	61		1803	82	1	775	1733	3695	8		959	182	1	57	47	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	219	15	1	2542	36		2384	66	7	2619	1575	5152	17	1	81	370		70	67	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	71	6	4	2460	20		2080	79	1	515	1592	4476	4	1	16	245	1	94	60	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	67	6	3	793	8		187	3		310	236	380	52	6	91	9		3	5	
1.5	Gefahrstoffe	88	28		1824	12		416	6		144	601	1142	30		324	35	1	11	6	
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	15	6		66	151		66	3		9	34	64	1057	4	1111	7		8	8	1
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	17	4		547	2		44			36	123	180	1		6	1				
1.8	Gentechn. veränderte Organismen																				
1.9	Strahlenschutz	114	1	2	79			105		1	42	41	426	423	2	1781	12			7	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	13	2		105			18	1		9	11	13	2		1	1			2	
1.11	psychische Belastungen	24	4		1102	108		42			3	167	253			2					
	Summe Position 1	798	102	15	12126	398		7145	240	10	4462	6113	15781	1594	14	4372	862	3	243	202	1
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	16	2		37	40		176	1			65	160			1	6			2	
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen																				
2.3	Medizinprodukte	27			128	6		33			20	231	127			3	1				
	Summe Position 2	43	2		165	46		209	1		20	296	287			4	7			2	
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	201	9		2271	29		446	9		48	247	314	662	7	9	5		11	35	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	78	5		150	1		148	1		291	33	364			2	17	11	225	248	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	57	3		449	4		17			11	18	18	319	2	1			2	1	
3.4	Mutterschutz	689	3		1264	7		58			7	102	88	58	7	7072					
3.5	Heimarbeitsschutz																				
	Summe Position 3	1025	20		4134	41		669	10		357	400	784	1039	16	7084	22	11	238	284	
4	Arbeitsmedizin	10	3		1863	19		129	5		5	455	635				6		1	2	
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																				
	Summe Position 1 bis 5	1876	127	15	18288	504		8152	256	10	4844	7264	17487	2633	30	11460	897	14	482	490	1

Tabelle 5

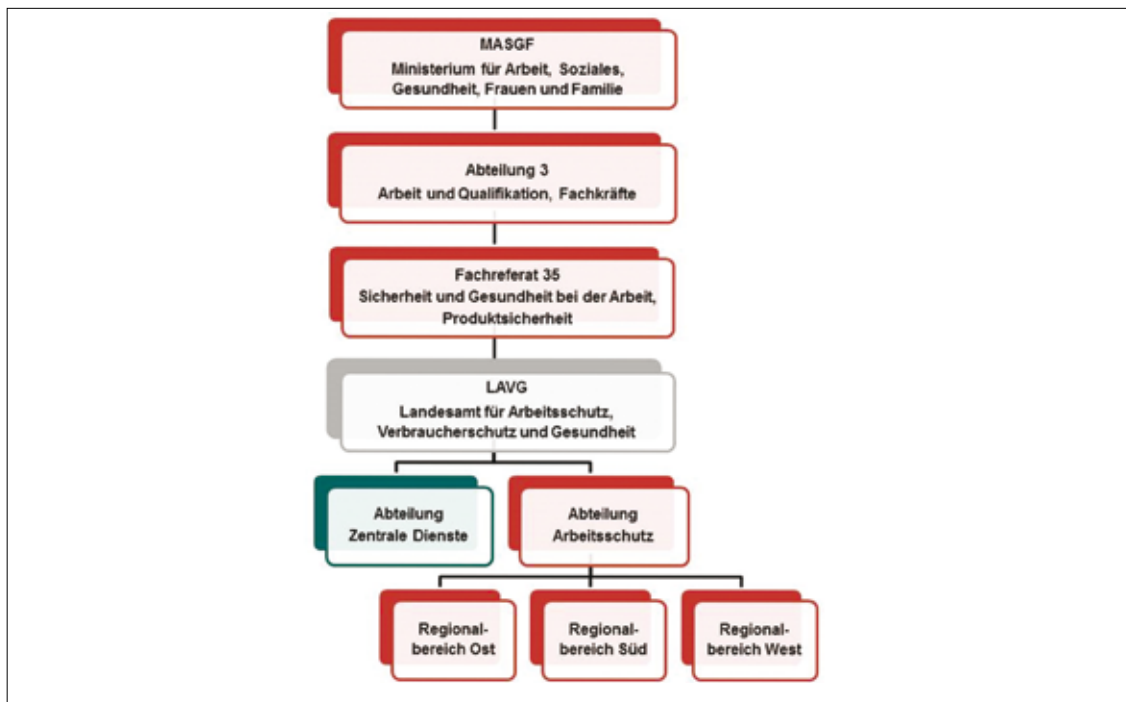
Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										ergriffene Maßnahmen												Produkt nicht auf dem Markt gefunden
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mitteilung an andere Behörden		Revisionschreiben/Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)		Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen		
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hersteller/ Bevollmächtigter	11	43	1	30	4	2		3		2		2		2	4	7	3	33	1	2					
Einführer	1	42		34	1			1		5		1		4		8	1	34		1					
Händler	565	2	31	1	9		5		5				17		17	1	29	1	3						148
Aussteller		1		1										1				1							
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	6	38	1	12		4	2	6		8		2		26	2	21		12		2					
Insgesamt	583	126	33	78	14	6	7	10	5	15		5	17	33	23	37	33	81	4	5					148

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl			38		11	5	2	1			2	59

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
4301	Durch allergische Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	37	6					37	6	13	2	24	4
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren	55	8					55	8	17	3	38	5
5	Hautkrankheiten											0	0
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	274	48					274	48	222	36	52	12
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	6	3					6	3			6	3
5103	Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung	159	92					159	92	25	9	134	83
6	Krankheiten sonstiger Ursache											0	0
6101	Augenzittern der Bergleute											0	0
DDR-BKVO Nr. 50	Lärm, der Schwerhörigkeit mit sozialer Bedeutung verursacht	8						8				8	0
P9.2	wie eine BK § 9 (2) SGB VII	20						20		7		13	0
Insgesamt		1568	370	0	0	0	0	1568	370	416	93	1152	277

Verzeichnis 1: Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg



Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Abteilung 3: Arbeit, Qualifikation, Fachkräfte
Referat 35: Sicherheit und Gesundheit
bei der Arbeit, Produktsicherheit
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam
Telefon: 0331 866-5302
E-Mail: kerstin.siegel@masgf.brandenburg.de

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucher- schutz und Gesundheit

Sitz und Abteilung Zentrale Dienste
Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683-0
Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde
Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 0331 8683-280
Telefax: 0331 8683-281
Fax an E-Mail: 0331 27548-1803
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (O.)
Postfach 13 45, 15203 Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (O.)
Telefon: 0331 8683-290
Telefax: 0331 8683-291
Fax an E-Mail: 0331 27548-1803
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: 0331 8683-380
Telefax: 0331 8683-381
Fax an E-Mail: 0331 27548-1804
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: 0331 8683-480
Telefax: 0331 8683-481
Fax an E-Mail: 0331 27548-1802
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 8683-490
Telefax: 0331 8683-491
Fax an E-Mail: 0331 27548-1802
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene

auf Landesebene

Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Umwelt und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sowie zur Auflösung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landesamtes für Arbeitsschutz vom 25.01.2016

GVBl. I Nr. 5

Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 25.01.2016

GVBl. I Nr. 6

Gesetz zur Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung und zur Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 19.05.2016

GVBl. I Nr. 14

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz im Land Brandenburg vom 06.04.2016

GVBl. II Nr. 18

Dritte Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 05.10.2016

GVBl. II Nr. 53

Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 07.11.2016

GVBl. II Nr. 60

Durchführung des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Anordnung einer außerordentlichen Prüfung und weiterer Maßnahmen aus Anlass eines Schadensfalls vom 18.12.2015

ABl. 2016, S. 25

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Herbeiführung und den Umfang des Einvernehmens gemäß § 6 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Umwelt und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sowie zur Auflösung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landesamtes für Arbeitsschutz (Einvernehmens-VwV) vom 09.02.2016

ABl. S. 215

Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen durch eine dateiführende Stelle (Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 09.05.2016

ABl. S. 595

auf Bundesebene

Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung – 11. ProdSV) vom 06.01.2016

BGBI. I S. 39

Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über elektrische Betriebsmittel – 1. ProdSV) vom 17.03.2016

BGBI. I S. 502

Verordnung zur Ablösung der Verordnung über die Bereitstellung von einfachen Druckbehältern auf dem Markt und zur Änderung der Druckgeräteverordnung vom 06.04.2016

BGBI. I S. 597

Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung – 12. ProdSV) vom 06.04.2016

BGBI. I S. 605

Dritte Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 08.07.2016

BGBI. I S. 1622

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 13.07.2017

BGBI. I S. 1716

Zweite Verordnung zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften vom 27.09.2016

BGBI. I S. 2203

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2013/35/EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen vom 15.11.2016

BGBI. I S. 2531

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen vom 15.11.2016

BGBI. I S. 2549

Verordnung zur Neuregelung produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften über Sportboote und Wassermotorräder vom 29.11.2016

BGBI. I S. 2668

Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen vom 30.11.2016

BGBI. I S. 2681

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz – EMVG) vom 14.12.2016

BGBI. I S. 2879

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung-Änderungsverordnung – UVAV-ÄndV) vom 22.12.2016

BGBI. I S. 3097

Verzeichnis 3: Veröffentlichungen

Titel der Veröffentlichung	Name des Verfassers / der Verfasserin / Dienststelle	Fundstelle / Verlag
Arbeitsschutzfachtagung 2015 der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg	Dr. Mischke, Marian Dr. Mohr, Detlev LAVG	sicher ist sicher, Berlin: Erich Schmidt Verlag, Heft 02/2016, S. 108 - 110
Erste Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung des Präventionsgesetzes mit den gesetzlichen Krankenkassen	Dr. Eberth, Frank LAVG	ASU Arbeitsmed Sozialmed Umweltmed 51 06.2016, S. 418 - 420
Marktüberwachung zum Produktsicherheitsgesetz	Scharfenberg, Anja Krause, Ines LAVG	sicher ist sicher, Berlin: Erich Schmidt Verlag, Heft 09/2016, S. 461 - 464
Onlinehandel und globales Einkaufen – Segen oder Fluch für Verbraucher? Erfahrungen und Herausforderungen der Marktüberwachung	Scharfenberg, Anja LAVG Honnacker, Matthias StMUV	sicher ist sicher, Berlin: Erich Schmidt Verlag, Heft 02/2016, S. 80 - 85
Sicher und gesund arbeiten in der Landwirtschaft	Werban, Simone LAVG	sicher ist sicher, Berlin: Erich Schmidt Verlag, Heft 01/2016, S. 39 - 41
Überwachung von Solarien	Dr. Mischke, Marian LAVG	Blickpunkt öffentliche Gesundheit, Düsseldorf: Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, Ausgabe 1/2016, S. 7
Zur Risikoabschätzung für Knochen- und Gelenkerkrankungen bei Arbeiten mit Motorkettensägen	Dr. Koch, Frank LAVG	VDI-Berichte 2277, S.169 - 178, Düsseldorf 2016

Abkürzungsverzeichnis

ÄAS	Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMS	Arbeitsschutzmanagementsystem
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
ASMK	Konferenz der für Arbeit und Soziales in den Ländern zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren
ASO	Arbeitsschutzorganisation
BaustellV	Baustellenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG BAU	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BG ETEM	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
BGHM	Berufsgenossenschaft Holz und Metall
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BKV	Berufskrankheitenverordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
FPersV	Fahrpersonalverordnung
GÄD	Gewerbeärztlicher Dienst
GB	Gefährdungsbeurteilung
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
IFAS	Informationssystem für den Arbeitsschutz
IGM	Industriegewerkschaft Metall
KLR	Kosten-Leistungs-Rechnung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LAS	Landesamt für Arbeitsschutz
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
LIAA	Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
m	männlich
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RSA	Risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit
RVO	Reichsversicherungsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
UVT	Unfallversicherungsträger
VBG	Verwaltungsberufsgenossenschaft
w	weiblich
ZÜS	Zugelassene Überwachungsstelle

Herausgeber:

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S

14467 Potsdam

www.masgf.brandenburg.de

Redaktion:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Horstweg 57

14478 Potsdam

www.lavg.brandenburg.de

Redaktionsgremium:

MASGF, Referat 35:

Herr Dipl.-Phys. Ernst-Friedrich Pernack

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit:

Herr Dr. rer. nat. Detlev Mohr

Herr Dipl.-Ing. Ralf Grüneberg

Frau Katarina Weisberg

Herr Dr. med. Frank Eberth

Herr Dipl.-Ing. (FH) Udo Heunemann

Herr Dr. rer. nat. Jürgen Franke

Frau Dipl.-Ing. Rita Briest

Herr Dipl.-Ing. Klaus Schäfer

Frau Dipl.-Ing. Barbara Kirchner

Layout: LAVG

Druck: LGB – Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Auflage: 500 Exemplare

Titelfoto: © vege – Fotolia.com

Dezember 2017

ISSN 1869-6740